# Das aktive Wahlrecht in England

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt von

WILHELM TRACHSLER

1927
BUCHDRUCKEREI K. J. WYSS ERBEN, BERN

# Das aktive Wahlrecht in England

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt von

WILHELM TRACHSLER

1927
BUCHDRUCKEREI K. J. WYSS ERBEN, BERN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

*Meinen Eltern*

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 7

Das aktive Wahlrecht im allgemeinen . . . . . 27

*I. Die materiellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes.*

Das aktive Wahlrecht der Männer: Die Volljährigkeit . . 30

Das aktive Wahlrecht der Männer: Die Wahlfähigkeit . . 31

Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der Wohnsitz . . . . . 37

Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der Geschäftssitz . . . . . 48

Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der akademische Grad . . . . . 57

Das aktive Wahlrecht der Männer bei Gemeindewahlen . 59

Das aktive Wahlrecht der Frauen im allgemeinen . . 66

Das aktive Wahlrecht der Frauen bei Gemeindewahlen . 71

Das aktive Wahlrecht der Frauen bei Parlamentswahlen in politischen Wahlkreisen . . . . . 74

Das aktive Wahlrecht der Frauen in Universitätswahlkreisen 78

Das aktive Wahlrecht der Marine- und Militärpersonen . 79

*II. Die formellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes.*

Das Stimmregister . . . . . 91

Schlusswort . . . . . 106

Verzeichnis der benutzten Quellen und Materialien und der berücksichtigten Literatur . . . . . 117

# Einleitung.

Im Jahre 1918 hat sich England ein neues Wahlgesetz gegeben. Es führt den Namen «The Representation of the People Act, 1918» (8 Geo. 5. c. 64) [1]), auf deutsch: das Gesetz über die Volksvertretung von 1918. Obschon es nur 47 Artikel zählt, gehört es zu den umfangreichsten Erlassen der englischen Gesetzgebung. Die meisten Artikel sind sehr lange. Der längste, Nummer 43, zählt nicht weniger als 19 Absätze und bedeckt in gewöhnlichem Buchdruck 9 Oktavseiten. Zum Gesetz gehören ferner 9 Schedulen. Weiter wird es von 7 Gesetzen, die in den Jahren 1918/1922 angenommen worden sind, teils ergänzt, teils abgeändert. Artikel 2 des letzten dieser Erlasse, des «Representation of the People (No. 2) Act, 1922», bestimmt, dass das Grundgesetz und die 7 Ergänzungsgesetze zusammen als «Representation of the People A c t s, 1918/22» zitiert werden sollen. Eine ganze Reihe von Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben schliesst endlich den Kreis der grossen Wahlreform.

All diese Erlasse beschlagen aber bei weitem noch nicht das ganze Wahlrecht. Sie beziehen sich, wie in der Inhaltsübersicht zum Gesetz von 1918 steht, nur auf das aktive Wahlrecht für Parlaments- und Gemeindewahlen, auf das Stimmregister, auf die neue Verteilung der Unterhaussitze und auf einige andere, mit den Wahlen verbundene Dinge. Von dem Wahlgange selber, den Wahlbeschwerden, den Wahlvergehen und den übrigen Vorgängen bei Wahlen handeln der Ballot Act, 1872 (35 und 36 Vict. c. 33), der Parliamentary Elections (Returning Officers) Act, 1875 (38 und 39 Vict. c. 84), der Corrupt and Illegal Practices Prevention Act, 1883 (46 und 47 Vict. c. 51), der Municipal Elections (Corrupt und Il-

[1]) *8 Geo. 5. c. 64,* ist die englische Art, die Gesetze zu bezeichnen und bedeutet: Im 8. Regierungsjahre König Georgs V., Kapitel 64.

legal Practices) Act, 1884 (47 und 48 Vict. c. 70) und noch eine Anzahl anderer, kleinerer Gesetze.

Ist es schon nicht leicht, sich in den heute geltenden Wahlgesetzen zurechtzufinden, so muss der Zustand, der vor 1918 gewaltet hatte, geradezu als chaotisch bezeichnet werden. Die Studenten mussten ganze Bände lesen, wollten sie das Wahlrecht aus den Quellen kennen lernen. Einen Begriff, wie umfangreich und kompliziert das frühere Recht war, vermittelt die 8. Schedule des neuen Gesetzes, wo die Erlasse angeführt sind, welche durch die Reform von 1918 aufgehoben wurden. Es sind deren nicht weniger als 109, nämlich 52 Erlasse, die gänzlich, und 57, die teilweise ungültig erklärt wurden. Das älteste, aufgehobene Gesetz geht auf Heinrich VI. und das Jahr 1429 zurück (8 Hen. 6. c. 7.). Es stand somit 489 Jahre in Kraft. Viscount Peel erklärte im Oberhause, durch die Reform von 1918 würden mehr Gesetze widerrufen, als es je eine andere Vorlage zuvor gemacht habe. [2])

Der Reformakt von 1832 war der erste bedeutende Schritt gewesen, um aus dem englischen Parlament eine demokratische Volksvertretung zu machen. Vor 1832 besassen nur die freien Grundbesitzer, deren Land eine Jahresrente von mindestens 40 Schillingen abwarf, das Recht, die Abgeordneten zu wählen. Der Reformakt gab nun auch den Pächtern und Zinsbauern, sowie den «Innehabern» (occupiers) von Land oder Räumen eine Stimme. Immerhin mussten die Liegenschaften dieser Leute einen gewissen Mindestertrag aufweisen. In den Grafschaften, also auf dem Lande, war ein Jahresertrag von 50 Pfund erforderlich, während in den Städten 10 Pfund jährlich genügten. Durch diese Erweiterung des Stimmrechtes kamen zu der früheren Zahl von etwas weniger als 500,000 Wählern ungefähr 500,000 neue hinzu, sodass die Gesamtwählerschaft nach 1832 etwas weniger als eine Million betrug. Die Bevölkerung Englands bezifferte sich damals auf 24 Millionen.

Disraeli erweiterte im Jahre 1867 das Wahlrecht wiederum. In den Grafschaften verminderte er den erforderlichen

[2]) *Lords*, 11. Dezember 1917, Seite 86.

Jahresertrag der Liegenschaften von 50 auf 12 Pfund, und daneben gewährte er auch jenen Pächtern, die das Pachtgut für 60 Jahre gepachtet hatten und mindestens 5 Pfund Jahresertrag versteuerten, das Stimmrecht. In den Städten schuf er die neuen Wählerklassen der Hausväter und der Mieter, die unabhängig von der Grösse der bewohnten Objekte zu den Wahlen zugelassen wurden. Durch diese Reform vermehrte sich die Wählerschaft um weitere 1 ½ Millionen und stieg auf insgesamt 2 ½ Millionen, während sich die Zahl der Gesamtbevölkerung mittlerweile auf 30 Millionen erhöht hatte.

Eine dritte Reform führte im Jahre 1884 Gladstone durch. In den Grafschaften wurde der erforderliche Jahresertrag der Liegenschaften von 12 auf 10 Pfund herabgesetzt, und die Hausväter und Mieter, die bis anhin nur in den Städten zur Urne gehen durften, wurden nun auch auf dem Lande zugelassen. Es ergab sich daraus der Zuzug von weiteren 3 Millionen Wählern, sodass die Gesamtwählerschaft auf 5½ Millionen stieg. Die Gesamtbevölkerung betrug damals 34 Millionen.

Bis zum Jahre 1918 fand keine weitere Reform statt. Im Jahre 1915 bezifferte sich die Bevölkerung Englands mit Irland auf 43,5 Millionen, und davon waren nur 8,357,000 stimmberechtigt. Dass dieser Zustand unhaltbar war, hatten längstens alle Parteien eingesehen. Dennoch misslangen verschiedene Versuche, eine neue Reform durchzuführen. So drang z. B. Asquith mit seinen Vorschlägen nicht durch, als er im Jahre 1912 versuchte, die alten Qualifikationen aufzuheben und durch zwei neue, nämlich entweder 6 Monate Wohnsitz oder 6 Monate Okkupation einer Liegenschaft, zu ersetzen.

Durch den Krieg kam die Frage der Wahlberechtigung in ein neues Fahrwasser. Am politischen Horizont stiegen die schweren Probleme sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbaues auf, die nach dem grossen Ringen gelöst werden mussten. Alle Parteien waren der Auffassung, dass diese Aufgaben von einem Parlament behandelt werden sollten, das nicht nur einzelne Schichten, sondern die ganze Nation vertritt. Insbesondere sollten die Männer, die im Kriege gestanden und das Vaterland verteidigt hatten, darin eine Stimme haben. Dass

ein neues Wahlgesetz noch während des Krieges geschaffen werden müsse, um die grossen Entscheidungen der Nachkriegszeit nicht zu verzögern, sah jedermann ein. So kam es, dass dem Premierminister Asquith zugestimmt wurde, als er in der Unterhaussitzung vom 16. August 1916, bei der zweiten Lesung der Vorlage über das Special Register, zugunsten einer Wahlreform sprach und dem Unterhause die Bestellung einer vorbereitenden Kommission vorschlug. Der Speaker des Unterhauses wurde eingeladen, eine solche sofort einzuberufen und mit ihrer Hilfe die Grundlinien eines neuen Wahlgesetzes vorzuzeichnen.

Mr. James W. Lowther entledigte sich seiner Aufgabe aufs beste. Die Leute, welche dieser hervorragende Speaker um sich zu scharen wusste, vertraten alle möglichen politischen Richtungen und stammten aus den verschiedensten Klassen der Bevölkerung. Die Konferenz dieser Männer war in hohem Grade repräsentativ. Die Gegner der Wahlvorlage wollten dies zwar nicht anerkennen. Sie versuchten den Wert der geleisteten Arbeiten herabzusetzen, indem sie behaupteten, die Kommission sei auf verfassungswidrige Weise einberufen worden, sie vertrete weder das Unterhaus, noch das Volk, und ihre Beschlüsse entsprächen nicht der Meinung des Landes.[3]) Besser als es eine Erwiderung vermocht hätte, wurden diese Argumente aber durch die Tatsache widerlegt, dass alle Parteien mit dem Ergebnis der Speaker's-Conference zufrieden waren, und dass die Beschlüsse dieser «unkonstitutionellen» Kommission zum Kern des neuen Gesetzes wurden.

Die Kommission hatte das Ergebnis der Beratungen in einem Briefe an den Premierminister, der das Datum vom 27. Januar 1917 trägt, niedergelegt. Der Brief gliedert sich in ein Vorwort und 37 Empfehlungen. Am 28. März 1917 war er dem Unterhause vorgelegt worden. Mit der grossen Mehrheit von 341 bejahenden gegen 63 verneinende Stimmen war die Regierung beauftragt worden, auf Grund seines Inhaltes eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die Regierung ging mit dem Auftrag behutsam zu Werke. Sie lud Männer der verschiedensten Parteien und Anschau-

[3]) *Commons, 22. Mai 1917.*

ungen zu einer Versammlung ein und liess die heikle Arbeit durch sie ausführen. Die Teilnehmer waren sehr rührig, denn schon am 15. Mai 1917 war die Regierung in der Lage, dem Unterhause einen Entwurf zur ersten Lesung vorzulegen. [4])

[4]) Der gewöhnliche Werdegang eines Gesetzes ist in England der folgende: Im Oberhause kann jeder Lord eine Vorlage einbringen, und zwar ohne vorherige Ankündigung. Im Unterhause steht dieses Recht ebenfalls jedem Mitgliede zu, doch muss es den Schritt vorher Mr. Speaker mitteilen. Das Einbringen selber erfolgt in der Form einer Motion, in welcher das Mitglied das Haus um die Erlaubnis bittet, die Vorlage förmlich einbringen zu dürfen. Wird die Motion angenommen, so verordnet das Haus, dass die Vorlage vorbereitet und von dem Motionär und dem «Seconder» (Sekundanten) und möglicherweise noch andern Mitgliedern an einem bestimmten Tage förmlich eingebracht werde.

An dem für das Einbringen vorgesehenen Tage wird die Frage aufgeworfen, ob die Vorlage jetzt ein erstes Mal zu lesen sei, welche Frage selten verneint wird. Eine Verneinung käme übrigens nicht einer Verwerfung gleich, weil die Frage ja lautet: ob die Vorlage j e t z t ein erstes Mal zu lesen sei; sie hätte nur eine Verschiebung zur Folge und die Frage könnte ein anderes Mal wieder gestellt werden. Die Bejahung hat die Wirkung, dass die Vorlage gedruckt und ein Termin für deren zweite Lesung angesetzt wird.

Die Frage: ob die Vorlage jetzt ein zweites Mal zu lesen sei, ist eine der grossen Schicksalsfragen eines jeden Gesetzesentwurfes. Es ist der Augenblick, in welchem das Haus darüber entscheidet, ob es die Vorlage weiter verfolgen wolle oder nicht. Die Gegner pflegen in diesem Zeitpunkt das Amendement einzubringen, das Wort «jetzt» sei aus der Frage wegzulassen und entweder durch die Worte «in drei Monaten», oder «in sechs Monaten», oder durch irgendeine andere Zeitbestimmung, durch welche die Beratung über die Session hinaus verschoben wird, zu ersetzen. Wird ein solches Amendement angenommen, so ist die Vorlage für die Session verloren.

Es wäre ein Irrtum zu glauben, die Gegner hätten ebensogut die Verneinung der Frage: ob die Vorlage jetzt ein zweites Mal zu lesen sei, vorschlagen können. Dieses Vorgehen kommt nicht in Betracht, weil es die Stellung der Frage zu einer späteren Zeit nicht verhindert. Wenn übrigens die Verneinung es verunmöglichte, die Vorlage ein zweites Mal zu lesen, so dürfte sie erst recht nicht vorgeschlagen werden. Denn nach dem parlamentarischen Brauch in England wäre es unhöflich, dem Hause die förmliche Absage der zweiten Lesung zuzumuten, nachdem es eine solche doch angesetzt hatte.

Nach der zweiten Lesung erfolgt die weitere Beratung der Vorlage in Kommissionen. Es bieten sich hier drei Möglichkeiten: Entweder wird die Vorlage einer ständigen Kommission überwiesen, was im Unterhause seit 1907 immer dann der Fall ist, wenn nichts anderes beschlossen worden ist, oder es wird eine besondere Kommission ernannt, und ihr die weitere Verfolgung der Vorlage aufgetragen, oder es konstituiert sich das ganze Haus als Kommission und berät das Gesetz selber weiter, welcher Weg im Oberhause eingeschlagen wird, wenn kein anderer Beschluss vorliegt.

Sitzt das Unterhaus als Kommission, so verlässt Mr. Speaker seinen Sitz und das Amts-Szepter wird von seinem Tische weggenommen. Der Vorsitz wird vom Präsidenten der ständigen Budgetkommission (Committee of Ways and Means)

Am 22. und 23. Mai fand die schicksalsschwere Debatte über die zweite Lesung statt. Die Gegner hatten das Amendement eingebracht, die Beratung der Vorlage sei bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben. Bei der Begründung machten sie sich den Umstand zunutze, dass die Legislatur des Parlamentes eigentlich ausgelaufen war. In der Tat waren

eingenommen. Die Vorlage wird Zeile für Zeile und Artikel für Artikel durchberaten, wozu die Freiheit, mehr als einmal reden zu dürfen, den Ratsmitgliedern grosse Erleichterung bietet. Nach vollständiger Durchberatung stellt der Vorsitzende die Frage, ob er die Vorlage mit den Amendements dem Hause vorlegen solle, worauf er, wenn die Frage bejaht wird, seinen Sitz verlässt und Mr. Speaker Platz macht. Er nähert sich dann aber nochmals dem Sitze des Speakers und gibt die Erklärung ab: «Die Vorlage sei durchberaten und Amendements seien gemacht worden». Hierauf wird ein Tag in Aussicht genommen, an welchem die amendierte Vorlage vom Unterhaus (diesmal nicht als Kommission) geprüft werden soll. In der Zwischenzeit wird die Vorlage meistens neu gedruckt.

Die Prüfung der amendierten Vorlage durch das Unterhaus bezeichnet man als «report stage». Das Haus durchgeht die Vorlage nochmals Zeile für Zeile und Artikel für Artikel. Die Beratung bezieht sich nicht bloss auf die Abänderungen, welche die Kommission getroffen hat, sondern auf den ganzen Inhalt. Es können neue Amendements eingebracht und Artikel vorgeschlagen werden.

Das letzte Stadium ist die dritte Lesung. Bevor eine Vorlage diesen Weg zurücklegt, kann sie aber nochmals einer Kommission zur Beratung überwiesen werden. Sie kommt dann auch nochmals in das «report stage». Dieses Zurückweisen an eine Kommission und Wiederbehandeln im Unterhause kann so oft geschehen, als es das Haus für gut findet.

Aehnlich wird im Oberhause verfahren. Auch dort folgt auf die zweite Lesung eine kommissionsweise Beratung, daran gliedert sich das «report stage», hierauf kann die Vorlage neuerdings an die Kommission gewiesen werden, worauf wieder ein «report stage» folgt, was so oft geschieht, bis das Haus die dritte Lesung ansetzt.

Die dritte Lesung entscheidet noch nicht endgültig über eine Vorlage, obschon damit die Beratungen in einem Hause abgeschlossen werden. Die Vorlage muss eben noch in das andere Haus wandern, wo sie ebenfalls dreimal gelesen und oft abgeändert wird. Die Abänderungen werden dann dem ersten Hause wieder vorgelegt. Ist es mit ihnen einverstanden, so ist die Vorlage für die königliche Zustimmung reif. Verwirft es sie aber, oder gestaltet es sie um, so nimmt die Vorlage wieder ihren Weg ins andere Haus. Dieses Pendeln zwischen beiden Häusern dauert oft sehr lange. Sobald eine Einigung erfolgt ist, wird die Vorlage ins Oberhaus gesandt, wo sie bis zum Empfange der königlichen Zustimmung verbleibt. Verwirft ein Haus die Vorschläge des andern, und beharrt dieses auf dem von ihm beschlossenen Texte, so ist die Vorlage für die Session verloren.

Die Zustimmung eines Hauses zu einer Vorlage oder einem Amendement des andern Hauses erfolgt durch Indossierung der Urkunde in normannisch-französischer Sprache. Eine Vorlage des Unterhauses wird mit den Worten indossiert: «Soit baillé aux seigneurs». Kommt die Vorlage von den Lords mit Abänderungen

die fünf Jahre, für welche das Unterhaus gewählt worden war, längst vorüber. Allein, das Parlament hatte, gestützt auf seine unbeschränkte Allmacht, selbständig sein Leben verlängert, um Neuwahlen während des Krieges zu vermeiden und unerwünschten Schwankungen in der Kriegspolitik auszuweichen. Die Gegner erklärten nun, die Dauer des Parlaments sei nur zur siegreichen Beendigung des Krieges verlängert worden und nicht zur Durchführung von Reformen. Die Häuser seien daher nicht berechtigt, über eine so wichtige Vorlage zu beraten und zu beschliessen. Zudem sei der Augenblick schlecht gewählt, denn die Nation habe jetzt anderes zu tun, als komplizierte und weittragende Neuerungen einzuführen.

Die Mehrheit des Parlamentes war aber anderer Meinung. Ihre Ansicht wurde am klarsten von Earl Curzon of Kedleston ausgedrückt, welcher sich im Oberhause wie folgt äusserte: «Ich behaupte, dass es nie eine Zeit gab, und dass es ausgeschlossen ist, sich eine Zeit auszudenken, die günstiger zum Behandeln einer so wichtigen Sache ist, als diejenige während des Fortschreitens eines grossen Krieges. Es mag paradox klingen. Lassen Sie mich erklären, was ich meine. Glauben Sie wirk-

zurück, so steht darauf: «A ceste bille avecque des amendemens les seigneurs sont assentus». Stimmt das Unterhaus diesen Amendements zu, so wird auf die Urkunde geschrieben: «A ces amendemens les communes sont assentus», stimmt es ihnen aber nicht zu, so lauten die Worte: «Ceste bille est remise aux seigneurs avecque des raisons». Aehnlich lauten die Indossemente für Vorlagen, die vom Oberhause ausgehen.

Haben beide Häuser einer Vorlage zugestimmt, so wird sie dem Könige vorgelegt. Seine Zustimmung macht die Vorlage zum Gesetz. Sie wird mit den Worten: «Le roy le veult» ausgedrückt. Handelt es sich um eine Vorlage, welche finanzielle Lasten auf das Volk legt, so lauten die Worte: «Le roy remercie ses bons sujets, accepte leur benevolence, et ainsi le veult». Wieder andere Worte sind für eine Vorlage privaten Charakters (private bill) vorgesehen: «Soit fait comme il est desiré», und bei einer Petition um ein Recht lautet die Zustimmung: «Soit droit fait comme il est desiré».

Die Verweigerung der Krone würde mit den Worten: «Le roy s'avisera» ausgedrückt, doch kommt sie praktisch nicht mehr vor, seitdem es verfassungsrechtliche Regel geworden ist, dass der Wille des Königs derjenige seiner Minister ist. Die letzte Verweigerung der Krone, einer Vorlage zuzustimmen, datiert aus dem Jahre 1707, wo Königin Anna ihren königlichen Assent zu einer Vorlage betreffend die schottische Miliz verweigerte.

(Sir T. Erskine May's Parliamentary Practice, 12th Edition, Butterworth and Co., London 1917, Seite 345 ff.)

lich auch nur einen Augenblick, dass unter den gewöhnlichen Bedingungen parlamentarischen Lebens eine Speaker's-Conference hätte abgehalten werden können, oder, wenn doch eine abgehalten worden wäre, sie eine Einigung erzielt hätte? Nein! Nur weil der Krieg tobte, konnte die Konferenz einberufen werden und zu einer Einigung gelangen. Beachten Sie, was bei früheren, ähnlichen Gelegenheiten geschah, 1832, 1867, 1884 und 1885. Es wurde eine ganze Session, manchmal auch mehr als eine Session diesen aufreibenden Konflikten gewidmet, und oft konnten sie nicht ohne den Druck von Neuwahlen gelöst werden. Da gab es eine masslose und nutzlose Aufzehrung von Energie, Geld und Zeit. Wollen wir nicht lieber sofort zugeben, dass all die grossen, widersprechenden Streitfragen der Vergangenheit durch den Krieg eine neue Perspektive erhielten? Sie wurden durch den zwingenden Einfluss gerade des Krieges auf das reduziert, was wahrscheinlich ihre wirklichen Proportionen sind. Es hat sich infolge des Krieges eine einheitliche Atmosphäre entwickelt, ein Geist der Vaterlandsliebe und eine hohe Auffassung der Bürgerpflichten. Unter dem Einfluss einer gemeinsamen Gefahr, der sie gegenüberstanden, und dem Einfluss der Opfer, die sie brachten, erfolgte ein Zusammenzug von Männern aller Schattierungen und Parteien. Alle diese Erscheinungen haben die Männer zu einer Einigung über Fragen vorbereitet, über welche sie Jahre, ja Generationen nachdachten, und über welche sie sich, unter anderen Verhältnissen, gestritten hätten.» [5])

Das gegnerische Amendement betreffend die Verschiebung der Beratung wurde im Unterhause mit 329 gegen 40 Stimmen verworfen, und es wurde die Ueberweisung der Vorlage an eine aus dem ganzen Hause gebildete Kommission beschlossen. Die Beratung in der Kommission dauerte 21 Tage und nahm am 8. November 1917 ihr Ende. Am 15. November 1917 trat die Vorlage in das « report stage », das in einer nochmaligen artikelweisen Durchberatung besteht. Dieses wurde am 29. November 1917 abgeschlossen.

---

[5]) *Lords*, 19. Dezember 1917, Earl Curzon of Kedleston, Seite 298.

Auf den 4. Dezember 1917 war die dritte Lesung angesetzt worden. Die Regierung schlug aber noch eine Aenderung vor, was die nochmalige Rückweisung der Vorlage an das Unterhaus als Kommission und das «reportieren» notwendig machte. Die neuerliche Durchberatung fand am 7. Dezember 1917 ihren Abschluss. Am gleichen Tage wurde dann auch noch die dritte Lesung abgehalten.

Hierauf wanderte der Gesetzesentwurf in das Oberhaus, wo er am 11. Dezember 1917 von Viscount Peel persönlich eingebracht und zum ersten Mal gelesen wurde. Die zweite Lesung dauerte vom 17. bis zum 19. Dezember 1917. Am 8. Januar 1918 konstituierte sich das Oberhaus als Kommission, und am 28. Januar 1918 erreichte die Vorlage das «report stage», das schon am 29. Januar abgeschlossen werden konnte. Daraufhin wurde sofort die dritte Lesung angesetzt und vorgenommen. Nunmehr ging die Vorlage ins Unterhaus zurück zur weiteren Beratung.

Die beiden Häuser hatten sich in fast allen Punkten über das neue Gesetz geeinigt, ein Kampf entstand nur um die Verhältniswahl und den «Alternative Vote». Die Proportionalwahl wurde vom Oberhause vorgeschlagen und sollte in Wahlkreisen Anwendung finden, die 3—5 Vertreter wählen. Der « Alternative Vote » war das Steckenpferd des Unterhauses. Er war für Wahlkreise vorgesehen, die nur 1 Sitz zu vergeben haben, und sollte angewendet werden, sobald sich mehr als zwei Kandidaten um den Sitz bewerben (sog. «dreieckige» oder «vieleckige» Wahlen). In diesem Falle kommt es nämlich oft vor, dass das Wahlergebnis der Stärke der Parteien nicht entspricht. Wenn sich die Mehrheit spaltet, können leicht mehr Stimmen auf den Kandidaten der Minderheit fallen, als auf die einzelnen Kandidaten der Mehrheit. Da das relative Mehr entscheidet, trägt dann die Minderheit den Sieg davon. Der «Alternative Vote» sollte diesem Misstand ein Ende machen, indem der Wähler auf dem Stimmzettel angeben sollte, in welcher Reihenfolge er die Kandidaten bevorzugt.

Das Duell zwischen den Häusern spielte sich in den Tagen vom 30. Januar bis zum 6. Februar ab. Es begann damit, dass das Unterhaus das Proportional-Wahlsystem mit 223 gegen

113 Stimmen verwarf[6]) und am «Alternative Vote» einiges änderte. Das Oberhaus, an welchem nun wieder die Reihe der Beratungen war, hielt aber am Grundsatze des Proporzes fest und versuchte durch einige Verbesserungen das Unterhaus für das System zu gewinnen. Damit zeigte es sich demokratischer als das andere Haus. Der «Manchester Guardian» bemerkte in seiner Ausgabe vom 28. Januar, es erfülle die wahre Funktion einer zweiten Kammer, indem es der Volkskammer eine Gelegenheit zur Wiedererwägung gebe, wo sie dringend nötig sei. Den Artikel über den «Alternative Vote» nahm das Oberhaus auch in seiner jetzigen Fassung nicht an.[7]) Allein, das Unterhaus verwarf am 5. Februar neuerdings den Artikel über die Verhältniswahl und hielt nochmals am «Alternative Vote» fest. Am 6. Februar wanderte die Vorlage wieder ins Oberhaus, diesmal zum letzten Waffengang. Die Lords änderten den Artikel über die Verhältniswahl nun stark ab, indem sie lediglich vorschlugen, die Regierung sei zu beauftragen, ein Schema auszuarbeiten, das ermöglichen sollte, später etwa 100 Mitglieder des Unterhauses nach dem Proportionalwahlsystem zu wählen. Das Schema sollte erst gültig werden, nachdem die Häuser ihm zugestimmt hatten. Lediglich für Universitätswahlkreise mit 2 oder mehr Vertretern wurde daran festgehalten, dass die Verhältniswahl sofort in Kraft trete. Gegenüber dem «Alternative Vote» zeigte sich das Oberhaus nach wie vor unzugänglich. Diesen Vorschlag wies es auch diesmal zurück. Am gleichen Tage hielt auch das Unterhaus noch eine Sitzung ab, um über die letzten Aenderungen der Lords zu beraten. Mit der neuesten Fassung des Artikels über die Proportionalwahl hatten ihm die Lords eine goldene Brücke gebaut. Die Annahme des Artikels verpflichtete, abgesehen für die Wahlen in Universitätskreisen, zu nichts; so konnte sich das Unterhaus mit dieser Neuerung abfinden. Grössere Schwierigkeiten bereitete die Frage des «Alternative Vote», an welchem zahlreiche Mitglieder des Unterhauses halsstarrig festhielten. An dieser Klippe wäre beinahe die ganze Wahlreform gescheitert. Mit nur 18 Stimmen Mehr-

[6]) *Commons*, 30. Januar 1918, Seite 1695.
[7]) *Lords*, 4. Februar 1918, Seiten 325, 355/56.

heit (184 zu 166) wurde das Projekt fallen gelassen. Die geringe Mehrheit erklärt sich daraus, dass die Regierung Lloyd George's die Vertrauensfrage nicht gestellt, sondern sich damit begnügt hatte, dem Hause die Preisgabe zu empfehlen.

Gesiegt hatte keines der Häuser. Die Verhältniswahl ist auf Universitätswahlkreise beschränkt geblieben, und der «Alternative Vote» wurde nie zur Wirklichkeit. So gilt in England heute noch das Majorzsystem.

Die Häuser hatten sich in letzter Stunde gefunden, denn am Abend des gleichen 6. Februar wurde die Session geschlossen. Um 8 Uhr abends gab König Georg V. seine Zustimmung zur Vorlage, wodurch sie zum Gesetz wurde. Im Namen des Königs sprach dabei der Lord High Chancellor die folgenden Worte: «My Lords and Gentlemen! Ich habe Mich gefreut, Meine Zustimmung zu ihren Vorschlägen für die bessere Vertretung des Volkes geben zu können. Ich glaube, dass diese Massnahme einer weit grösseren Zahl Meiner Untertanen in dem Vereinigten Königreiche eine wirkliche Stimme in der Regierung des Landes zusichern wird, und dass die neue Ordnung das weitere Zusammengehen der Nation, das sich so sehr als Charakterzug des Krieges herausgestellt hat, in dem nicht weniger schwierigen Werke des Wiederaufbaues in Friedenszeiten fördern wird.»

Die bedeutendsten Aenderungen, welche das Gesetz gebracht hat, sind die folgenden: Für Männer gab es früher 7 verschiedene Qualifikationen, deren jede das Stimmrecht für Parlamentswahlen zu gewähren vermochte.[8]) Diese Qualifikationen wurden alle aufgehoben und durch drei neue ersetzt, nämlich : entweder 6 Monate Wohnsitz, oder 6 Monate

---

[8]) Unter den früheren Gesetzen waren stimmberechtigt :

1. Die Hausväter, in den Städten seit 1867 und in den Grafschaften seit 1884.
2. Die Okkupanten von Land oder Räumen mit einem Jahresertrag von mindestens 10 Pfund.
3. Die für 50 Pfund Rente besteuerten Männer.
4. Die Mieter von Häusern, in den Städten seit 1867 und in den Grafschaften seit 1884.
5. Die Männer, welche Häuser kraft eines Dienstverhältnisses bewohnten.
6. Die Eigentümer von Grundstücken.
7. Die Träger von akademischen Graden.

Geschäftssitz in einem politischen Wahlkreis, oder, für Universitätswahlen, der Besitz eines akademischen Grades.

Frauen waren früher nicht berechtigt, an Parlamentswahlen teilzunehmen. Ihr Stimmrecht, wenn sie ein solches überhaupt besassen, beschränkte sich auf die Gemeindewahlen. Das Gesetz von 1918 hat mit dem allgemeinen Frauenstimmrecht daher eine gewaltige Neuerung gebracht. Die Bedingungen, an welche die Stimmberechtigung geknüpft ist, sind einfach. Zurücklegung des 30. Altersjahres und Okkupation von Land oder Räumen in irgend einem Wahlkreis, entweder durch die Frau selber, oder durch ihren Ehemann; oder, für Universitätswahlen, der Besitz eines akademischen Grades. [9])

Nicht leicht war die Erfüllung des am meisten vom Volke gehegten Wunsches, den Matrosen und Soldaten das Stimmrecht zu gewähren. Die Schwierigkeiten lagen darin, sie mit bestimmten Wahlkreisen zu verknüpfen und Wege für die Abhaltung der Wahlen zu finden. Die Lösung, die der Gesetzgeber getroffen hat, besteht darin, dass der Marine- oder Militärdienst weggedacht und festgestellt wird, in welchem Wahlkreis der Matrose oder der Soldat ohne den Dienst eine Qualifikation erfüllt hätte. In diesem Wahlkreis wird er dann stimmberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Post oder durch einen Vertreter.

Auch das Gemeindewahlrecht wurde wesentlich verändert und vereinfacht. An die Stelle zahlreicher Qualifikationen, die je nach der Art der Wahl (Gemeinderatswahl, Pfarrwahl, Schulwahl) und der Landesgegend noch verschieden waren, ist eine einheitliche getreten: die Okkupation von Land oder Räumen in der betreffenden Gemeinde.

Mit der Reform der Qualifikationen ging eine neue Einteilung der Wahlkreise Hand in Hand. Dies war dringend nötig, hatten sich doch die Verhältnisse seit der letzten Ein-

[9]) Wäre das Wahlrecht jeder mehrjährigen, wahlfähigen Person ohne irgend welche Einschränkung gegeben worden, so gäbe es, nach den Angaben von Mr. Dickinson, in England 26 Millionen Stimmberechtigte, 12 Millionen Männer und 14 Millionen Frauen. (*Commons*, 23. Mai 1917, Seite 2391/92.)

teilung von 1884 (Redistribution of Seats Act, 1884) stark verändert. Die Ungleichheiten waren zum Teil schreiend geworden. So zählte im Jahre 1915 St. George's-in-the-East nur noch 3279 Wähler, während im Stimmregister der Romford Division in Essex 62,878 Wähler eingeschrieben waren, und doch hatten beide Wahlkreise die gleiche Vertretung im Unterhaus, nämlich je 1 Abgeordneten. Die Neueinteilung erfolgte in der Weise, dass auf je 50—70,000 Einwohner 1 Vertreter kommt. Das neue Unterhaus setzt sich seitdem wie folgt zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| Die Grafschaften von England und Wales wählen | 254 | Vertreter |
| die Städte von England und Wales wählen . . | 266 | » |
| die Universitäten von England und Wales wählen | 8 | » |
| die Grafschaften von Schottland wählen . . . | 38 | » |
| die Städte von Schottland wählen . . . . . | 33 | » |
| die Universitäten von Schottland wählen . . . | 3 | » |
| total | 602 | Vertreter |

Dazu kommt noch die Vertretung von Irland.[10]) Vor der Unabhängigkeit Süd-Irlands wurde die irische Vertretung wie folgt bestellt:

| | | |
|---|---|---|
| Die Grafschaften wählten . . | 80 | Mitglieder des Unterhauses |
| die Städte wählten . . . . | 21 | » » » |
| die Universitäten wählten . . | 4 | » » » |
| total | 105 | Mitglieder |

Das englische Unterhaus zählte daher vor der Unabhängigkeit Süd-Irlands 707 Mitglieder. Mit der Erklärung der Unabhängigkeit schieden 92 süd-irische Vertreter aus. Nur Nord-Irland entsendet heute noch Abgeordnete nach Westminster und zwar:

8 Abgeordnete für die 5 Grafschaften,
4 Abgeordnete für Belfast,
1 Abgeordneten für die Queen's University von Belfast.

total 13 Abgeordnete.

Das englische Unterhaus setzt sich daher heute aus 615 Mitgliedern zusammen.

[10]) Siehe Fussnote 107, Seite 112.

Grundlegend sind auch die Aenderungen in der Führung der Stimmregister. Früher waren die Registerführer keine Staatsbeamten. Diesem Zustand machte das Gesetz von 1918 ein Ende. Es übertrug die Führung öffentlichen Beamten und führte überdies die Regel ein, dass die Wähler von Amtes wegen in die Register aufzunehmen sind.

Neu ist auch, dass bei einer Gesamterneuerung des Parlamentes alle Wahlen an einem Tage abgehalten werden müssen. Früher war dem nicht so; jeder Wahlkreis stellte innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen die Urnen auf, wann es ihm beliebte. Meistens dauerte es gegen 3 Wochen, bis alle Wahlen abgehalten waren. Die Folgen waren eine dauernde Aufregung, Unruhen und eine empfindliche Lähmung des Geschäftslebens. Rechnet man noch die dem Abstimmungstage vorausgehenden Wahlakte, wie die Ernennung der Kandidaten, die Stimmenwerbung, das Abhalten öffentlicher Vorträge usw. dazu, so erstreckten sich allgemeine Wahlen früher über reichlich 5 Wochen. Die neue Ordnung hat diese Frist erheblich gekürzt. Die Wahlresultate sind heute meistens schon 3 Wochen nach Auflösung des Parlaments bekannt.

Eine Ausnahme von der Regel, dass alle Wahlen am gleichen Tage abzuhalten sind, besteht nur für Universitätswahlkreise, in welchen die Urnen 5 Tage offengehalten werden. [11])

Von grosser Wichtigkeit sind auch die neuen Bestimmungen über die Auslagen, welche zu Wahlzwecken gemacht werden dürfen. In England sind die Kandidaten nicht frei, beliebig viel Geld für Stimmenwerbung auszugeben. Der Aufwand für Wahlagenten, Sekretäre und Boten, Drucksachen, Inserate, Schreibmaterialien, Porti und Telegramme, Versammlungslokale, Bureauräume usw. darf einen gewissen Betrag nicht übersteigen, der von Wahlkreis zu Wahlkreis schwankt, und von der Zahl der eingeschriebenen Wähler abhängt. In

[11]) Representation of the People Act, 1918, Schedule V, Part I, Artikel 9 und Part II, Artikel 10.

Abänderung des früheren Gesetzes (IV. Teil der I. Schedule des Corrupt and Illegal Practices Prevention Act, 1883, 46 und 47 Vict. c. 51) wurde der Ansatz auf 7d pro Wähler in den Grafschaften (counties) und 5d pro Wähler in den Städten (boroughs) heruntergesetzt (IV. Schedule des Representation of the People Act, 1918). Gewisse besondere Auslagen fallen nicht unter diese Höchstansätze, sind aber ihrerseits wieder nach oben begrenzt. Weiter ist der Kandidat dadurch beschränkt, dass er nur eine gewisse Zahl von Hilfspersonen anstellen darf. So ist es ihm z. B. nicht erlaubt, mehr als einen Wahlagenten zu halten. Endlich sind ihm gewisse Auslagen und die Anwendung gewisser Mittel überhaupt verboten. Um zu vermeiden, dass diese Bestimmungen umgangen werden, ist es jedermann bei Strafe untersagt, Geld zur Förderung einer Wahl auszugeben, ohne dazu vom betreffenden Kandidaten oder dessen Wahlagenten ermächtigt worden zu sein.[12]) Ferner hat spätestens 35 Tage nach dem Wahltage der Wahlagent dem Returning Officer ein genaues Verzeichnis aller von ihm und dem Kandidaten gemachten oder bewilligten Auslagen einzureichen. Vor der Uebergabe muss der Kandidat die Aufstellung prüfen, und sowohl er, als auch der Wahlagent müssen vor dem Friedensrichter eine Erklärung unterzeichnen, dass sie keine Auslagen ausgelassen, noch Zahlungen auf eine spätere Zeit verschoben haben. Hat ein Kandidat oder sein Agent mehr ausgegeben oder bewilligt, als ihm erlaubt war, so kann, je nach der Schwere der Uebertretung und dem Mass der Schuld, die Wahl annulliert, oder ihm eine Strafe auferlegt werden. (Corrupt Practices Act, 1883, Artikel 8, Absatz 2, und Artikel 13).

Die Maximalansätze des neuen Gesetzes haben die Auslagen der einzelnen Kandidaten auf ungefähr die Hälfte bis ein Drittel dessen herabgesetzt, was früher gestattet war. Neu ist auch die Bestimmung, dass die Ausgaben des Returning Officer, die bis anhin von den Kandidaten getragen werden mussten, vom Staate bezahlt werden. Heute kostet einem Kandidaten ein Wahlgang durchschnittlich «nur» noch £ 800 in

[12]) Representation of the People Act, 1918, Artikel 34.

einem städtischen und £ 1000 in einem ländlichen Wahlkreis.[13]) Unter der früheren Ordnung konnten nur reiche Leute, oder solche, die eine gut gespickte Parteikasse hinter sich hatten,

[13]) Ueber die Wahlen vom November 1922 und Dezember 1923 hat das Home-Office Zusammenstellungen veröffentlicht. Es sei diesen Publikationen folgendes entnommen:

*Bei den Wahlen vom November 1922* stellte Londonderry in Nord-Irland (63,505 Wähler) die höchsten finanziellen Anforderungen an seine Kandidaten. Einem jeden von ihnen war erlaubt, den stattlichen Betrag von £ 1852 zur Förderung seiner Wahl auszugeben.

Einen noch höheren Betrag durften die beiden Kandidaten Samuel Lomax und William James Abraham aufwenden, die im Wahlkreis Bolton in England (84,342 Wähler) vereinigt marschierten. Sie hatten das Recht, zusammen £ 2636 auszulegen.

Am wenigsten Spielraum hatten die Kandidaten des Wahlkreises Hythe in England (20,632 Wähler), deren jeder «nur» £ 430 an die Wahl spenden durfte.

Tatsächlich legte am meisten Captain Sir William Edge aus, dem seine Wahl im Wahlkreise Bolton (84,342 Wähler) £ 1779 kostete.

Am billigsten kam Rt. Hon. Thomas Moles weg, der für seine unbestrittene und erfolgreiche Kandidatur in Belfast-South nur £ 9.— aufwendete. Belfast-South zählt 43,057 Wähler.

Einen Ueberblick über die Ausgaben, die von den Kandidaten bei den Wahlen vom November 1922 gemacht wurden, gibt nachstehende Tabelle.

| | Zahl der Wähler | | Auslagen der Kandidaten in £ | Abgegebene Stimmen |
|---|---|---|---|---|
| England und Wales | 18,001,692 | Kandidaten . 1254<br>Davon gewählt 528 | 908,151. — | 12,623,685 |
| Schottland | 2,261,201 | Kandidaten . 172<br>Davon gewählt 74 | 107,542. — | 1,568,361 |
| Nord-Irland | 611,563 | Kandidaten . . 16<br>Davon gewählt 13 | 2,503. — | 207,886 |
| TOTAL: | 20,874,456 | Kandidaten . 1442<br>Davon gewählt 615 | 1,018,196. — | 14,399,932 |

Zu dieser Tabelle sei bemerkt, dass sich aus ihr die Stimmbeteiligung nicht berechnen lässt, weil in denjenigen Wahlkreisen, in welchen sich nicht mehr Kandidaten stellen, als Sitze zu vergeben sind, eine Wahl nicht stattfindet. Im November 1922 wurden nicht weniger als 57 Kandidaten «unumstritten» gewählt.

*Von den Wahlen vom Dezember 1923* sind folgende Ergebnisse bekannt:

Am meisten durften die Kandidaten von Dundee (Schottland, 78,561 Wähler) ausgeben. Der erlaubte Betrag belief sich für einen jeden von ihnen auf £ 1637.

Eine noch höhere Ziffer erreichten die Kandidaten von Bolton (England, 85,613 Wähler), die aber alle zu zweit marschierten. Jedes Kandidatenpaar durfte £ 2675 auslegen.

mit Aussicht kandidieren.[14]) Am kostspieligsten war das Kandidieren vor dem Jahre 1883, zur Zeit, als Gladstone's Gesetze gegen die Korruption noch nicht erlassen worden waren. Da liessen es sich die herrschenden Familien zehntausend Pfund und mehr kosten, wenn es galt, einen Wahlkreis zu erobern oder zu halten.

Nicht alle Neuerungen, welche die Speaker's Conference vorgeschlagen hatte, waren in das Gesetz aufgenommen wor-

Am wenigsten Bewegungsfreiheit hatten die Kandidaten von Belfast-South (Nord-Irland, 44,054 Wähler). Jeder Kandidat dieses Wahlkreises durfte höchstens £ 367 seiner Wahl opfern.

Am meisten legte bei dieser Wahl Sir Collingwood George Clements Hamilton aus. Er kandidierte für den Wahlkreis von Chester Altrincham, der 45,871 Wähler zählt und in England liegt, und gab £ 1492 aus. Trotz dieses hohen Betrages wurde er nicht gewählt.

Eine noch höhere Ziffer erreichten die beiden Kandidaten Joseph Herbert Cunliffe K. C. und Cecil Hilton für ihre Kandidaturen in Bolton (England, 85,613 Wähler). Sie marschierten zu zweit und gaben zusammen zur Föderung ihrer Wahl £ 2723 aus. Cunliffe wurde gewählt, nicht aber Hilton.

Am wenigsten gab der unbestrittene Kandidat John Henry Whitley aus. Er kandidierte im Wahlkreise Halifax (England, 50,754 Wähler) und wendete für seine Wahl nur £ 6.— auf. Ebensobillig kam Rt. Hon. Thomas Moles weg, welcher für seine erfolgreiche Kandidatur in Belfast-South (Nord-Irland, 44,054 Wähler) auch nur £ 6.— auslegte.

Ueber die Gesamtkosten bei der Wahl vom Dezember 1923 orientiert die nachfolgende Tabelle.

| | Zahl der Wähler | | Auslagen der Kandidaten in £ | Abgegebene Stimmen |
|---|---|---|---|---|
| England und Wales | 18,382,830 | Kandidaten . 1259<br>Wovon gewählt 528 | 882,285. — | 12,779,813 |
| Schottland | 2,282,102 | Kandidaten . 170<br>Wovon gewählt 74 | 96,998. — | 1,501,327 |
| Nord-Irland | 618,153 | Kandidaten . 17<br>Wovon gewählt 13 | 3,057. — | 242,258 |
| TOTAL: | 21,283,085 | Kandidaten . 1446<br>Wovon gewählt 615 | 982,340. — | 14,523,398 |

Auch aus dieser Tabelle lässt sich die Stimmbeteiligung nicht berechnen. Der Grund liegt auch hier in dem Umstand, dass bei unumstrittenen Kandidaturen keine Wahlen abgehalten werden. Im Dezember 1923 gab es 50 Kandidaten, die dermassen gewählt wurden.

[14]) *Commons*, 23. Mai 1917, *Mr. Hayes Fisher*, Seite 2369.

den. So fand das Proportional-Wahlsystem, welches für Wahlkreise mit 3 oder mehr Abgeordneten vorgesehen war, wie schon weiter oben gesagt, vor dem Unterhaus keine Gnade. In den letzten Tagen der parlamentarischen Beratung entspann sich um diesen Vorschlag noch ein heftiger Kampf zwischen den Häusern. Man einigte sich, wie bekannt, in der Weise, dass man die Verhältniswahl vorerst nur in Universitätswahlkreisen, die 2 oder mehr Vertreter zu wählen berechtigt sind, einführte. (RPA Artikel 20.) [15]) Ferner wurde die Regierung

---

15) Das Proportionalwahlsystem, das in England in Universitätswahlkreisen, die 2 oder mehr Vertreter entsenden, Anwendung findet, ist wie folgt geordnet.

Uebersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze, so wird eine Abstimmung abgehalten. Auf den Stimmzettel schreibt der Wähler neben die vorgedruckten Namen die Ziffern 1, 2, 3 usw. in der Reihenfolge, wie er die Kandidaten bevorzugt. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Ziffer 1 neben den Namen eines Kandidaten geschrieben worden ist. Das Zählen der Stimmzettel und die Erwahrung der Resultate sind ziemlich verwickelt und lassen sich am besten an einem Beispiel erklären.

Es seien 5 Kandidaten A, B, C, D und E in den Wahlkampf getreten und 2 Sitze zu vergeben.

Zuerst werden die gültigen Stimmen nach den Namen, welche die Ziffer 1 erhalten haben, geordnet und gezählt. Das Ergebnis dieser ersten Zählung sei:

| | | |
|---|---|---|
| Für A | 2678 | Stimmen |
| » B | 1670 | » |
| » C | 3142 | » |
| » D | 848 | » |
| » E | 2056 | » |
| total | 10,394 | Stimmen |

Das Nächste ist nun, den Wahl-Quotienten zu berechnen, d. h. die Stimmenzahl zu finden, die ein Kandidat erreichen muss, um gewählt zu sein. Man erhält sie, indem man die Summe der gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Anzahl der zu vergebenden Sitze dividiert. Entsteht ein Bruch, so wird er auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet. Im vorliegenden Beispiel ergibt sich folgende Rechnung: 10394 : (2 + 1) = 3464,666 ... aufgerundet = 3465. Die Stimmenzahl, die ein Kandidat erreichen muss, um gewählt zu sein, ist somit 3465. Diese Zahl können, wie man sich leicht überzeugt, höchstens 2 Kandidaten erhalten.

Im vorliegenden Beispiel hat keiner der Kandidaten den Wahl-Quotienten erreicht. Das Nächste ist daher, zur Verteilung der Stimmzettel desjenigen Kandidaten zu schreiten, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Dies ist D. Seine 848 Stimmzettel werden auf die Ziffer 2 hin geprüft. Es werden 5 Häufchen gemacht, eines für jeden Kandidaten, der die Ziffer 2 erhalten hat, und das 5. Häufchen für jene Stimmzettel, welche die Ziffer 2 gar nicht enthalten. Das Resultat dieser Verteilung sei folgendes:

beauftragt, ein Schema auszuarbeiten und den Häusern vorzulegen, welches die Wahl von etwa 100 Unterhausmitgliedern nach dem Proporz ermöglichen sollte. Dieser Aufgabe entledigte sich die Regierung noch im Frühjahr 1918. Das Schema

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Für A . . . . . | 18 | Stimmen | mit | der | Ziffer 2 |
| » B . . . . . | 62 | » | » | » | » 2 |
| » C . . . . . | 35 | » | » | » | » 2 |
| » E . . . . . | 582 | » | » | » | » 2 |
| | 697 Stimmen | | | | |
| Nicht übertragbare Stimmzettel . . . | 151 | | | | |
| Total von D's Stimmzetteln . . . . | 848 | | | | |

Die 151 nicht übertragbaren Stimmzettel werden als erledigt beiseite gelegt.

Es werden nun die Stimmen dieser zweiten Zählung zu denjenigen der ersten hinzugerechnet, woraus sich ergibt:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A erhält zu seinen | 2678 | Stimmen | weitere | . | 18 | Stimmen | = | 2696 | Stimmen |
| B » » » | 1670 | » | » | . | 62 | » | = | 1732 | » |
| C » » » | 3142 | » | » | . | 35 | » | = | 3177 | » |
| E » » » | 2056 | » | » | . | 582 | » | = | 2638 | » |

Noch immer hat keiner der Kandidaten den Wahl-Quotienten erreicht. B hat nunmehr am wenigsten Stimmen. Es werden daher seine Stimmzettel verteilt. Die Verteilung richtet sich wiederum nach der Ziffer 2. Steht diese Ziffer aber zugunsten eines Kandidaten, der schon ausgeschieden worden ist (D), so ist die Ziffer 3 massgebend. Bei den 62 Stimmzetteln, die B aus dem Haufen von D erhalten hat, kommt natürlich von vorneherein nur die Ziffer 3 in Betracht. Ganz allgemein gilt die Regel, dass die Verteilung nach der nächsten erkennbaren Bevorzugung zu geschehen hat.

Das Ergebnis der Verteilung von B's Stimmen sei:

| | |
|---|---|
| Zugunsten von A . . . . . | 363 Stimmen |
| » » C . . . . . | 557 » |
| » » E . . . . . | 624 » |
| | 1544 Stimmen |
| Nicht übertragbare Stimmzettel . . . . . | 188 |
| Total von B's Stimmzetteln . . . . . | 1732 |

Die neuen Stimmen werden zu den früheren, die A, C und E schon erhalten haben, hinzugezählt, was zu folgendem Resultat führt:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A erhält zu seinen | 2696 | Stimmen | weitere | . | 363 | Stimmen | = | 3059 | Stimmen |
| C » » » | 3177 | » | » | . | 557 | » | = | 3734 | » |
| E » » » | 2638 | » | » | . | 624 | » | = | 3262 | » |

Aus diesem Resultat ergibt sich die Wahl von C. Er hat den Wahl-Quotienten nicht nur erreicht, sondern sogar mit 269 Stimmen überschritten. Er scheidet daher als gewählt aus dem Kampfe aus.

Der Ueberschuss von 269 Stimmen wird nun auf die noch im Kampfe bleibenden Kandidaten A und E verteilt. Dies geschieht nach der Regel, dass nur die Stimmzettel, die der gewählte Kandidat z u l e t z t erhalten hat, wieder geprüft werden. In diesem Falle werden also nur die 557 Stimmzettel, die C von

wurde am 13. Mai 1918 den Kammern vorgelegt und vom Unterhaus verworfen. Damit war das Schicksal der Verhältniswahl in politischen Wahlkreisen für die nächste Zukunft besiegelt.

B erhalten hat, einer nochmaligen Prüfung unterworfen. Es ergäbe diese folgendes Resultat:

| | |
|---|---|
| Zugunsten von A . . . . . | 182 Stimmen |
| » » E . . . . . | 270 » |
| | 452 Stimmen |
| Unübertragbare Stimmzettel . . . . . | 105 |
| Total der nochmals geprüften Stimmzettel . . . . . | 557 |

Zur Verteilung an A und E gelangt nur der Ueberschuss von 269 Stimmen. Die Zählung der 557 Stimmen hatte lediglich zum Zweck, herauszufinden, in welchem Verhältnis die 269 Stimmen auf A und E verteilt werden müssen. Aus der Prüfung ergibt sich nun die Proportion von 182 Teilen zugunsten von A und 270 Teilen zugunsten von E, total 452 Teile.

Für A somit . . . . 182 Teile oder $^{182}/_{452}$stel von 269 = 108 $^{142}/_{452}$stel
» E » . . . . 270 » » $^{270}/_{452}$stel » 269 = 160 $^{310}/_{452}$stel

Den Brüchen wird in der Weise Rechnung getragen, dass der grössere Bruch aufgerundet und der kleinere nicht berücksichtigt wird. E hat den grösseren Bruch erhalten, was ihm somit noch 1 Stimme mehr einträgt. Daraus ergibt sich:

A erhält zu seinen früheren 3059 weitere . 108 Stimmen = 3167 Stimmen
E » » » » 3262 » . 161 » = 3423 »

Von den beiden Kandidaten hat noch immer keiner den Wahl-Quotienten erreicht. Da keine Stimmzettel mehr zu verteilen sind und nur noch 1 Sitz zu vergeben ist, muss A mit der geringeren Stimmenzahl ausscheiden und E gilt als gewählt.

Das Wahlresultat pflegt wie folgt übersichtlich zusammengefasst zu werden: Gültige Stimmen 10,394, Sitze 2, Wahl-Quotient 3465.

| Kandidaten | 1. Zählg. | 2. Zählung | | 3. Zählung | | 4. Zählg. | Schlussresultat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stimmen m. No. 1 | Verteilg. D's Stim. | Resultat | Verteilg. B's Stim. | Resultat | Verteilg. C's Überschuss | |
| A | 2,678 | + 18 | 2,696 | + 363 | 3,059 | + 108 | 3,167 |
| B | 1,670 | + 62 | 1,732 | ·/. 1732 | — | — | — |
| C | 3,142 | + 35 | 3,177 | + 557 | 3,734 | ·/. 269 | 3,465 (C erstgewählt) |
| D | 848 | ·/. 848 | — | — | — | — | — |
| E | 2,056 | + 582 | 2,638 | + 624 | 3,262 | + 161 | 3,423 (E zweitgewählt) |
| nicht übertragbare Stimmen | — | + 151 | 151 | + 188 | 339 | — | 339 |
| TOTAL | 10,394 | — | 10,394 | — | 10,394 | — | 10,394 |

Dieses Proportional-Wahlsystem wird «The Single Transferable Vote» genannt. Das Beispiel ist der I. Schedule der University Elections Regulations von 1918 entnommen.

## Das aktive Wahlrecht im allgemeinen.

Wie in den meisten Staaten, hängt auch in England das aktive Wahlrecht in erster Linie von einem gewissen Alter und der Wahlfähigkeit ab. Männer müssen für Parlaments- und Gemeindewahlen das 21. Altersjahr zurückgelegt haben. Bei Frauen gibt es zwei Altersgrenzen. Für Parlamentswahlen werden 30 Jahre gefordert, während für Gemeindewahlen in bestimmten Fällen 21 Jahre genügen.*) Die Wahlfähigkeit besitzt jeder Reichsangehörige, bei dem nicht irgend ein Unfähigkeitsgrund vorliegt. Wahlunfähig ist, wer gewisse Verbrechen begangen hat, oder zu gewissen Strafen verurteilt worden ist, ferner wer sich während des Weltkrieges geweigert hat, Militärdienst zu leisten, oder wer bestimmte Aemter bekleidet. Wahlunfähig machen auch die Peerswürde und die Geisteskrankheit.

Alter und Wahlfähigkeit sind nicht bloss äussere Verumständungen, sondern gewissermassen Eigenschaften der Personen selber. Sie sind mit ihnen aufs innigste verknüpft und bleiben unverändert, wo immer die Personen niedergelassen sind oder sich aufhalten. Das ist der Grund, warum das aktive Wahlrecht in erster Linie von Alter und Wahlfähigkeit abhängt, und diese Eigenschaften, wie später gezeigt werden soll, eine andere Rolle als die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen spielen.

Neben Alter und Wahlfähigkeit gibt es gewisse Beziehungen örtlicher Natur, welche der Wähler zu seinem Wahlkreise unterhalten muss, um in das Stimmregister aufgenommen zu werden. In den meisten Staaten wird diesen Beziehungen keine grosse Bedeutung beigemessen. Es wird gewöhnlich nur ver-

*) Während der Drucklegung dieser Schrift bringen die englischen Blätter die Nachricht, dass am 6. Oktober 1927 der Kongress der Konservativen in Cardiff beschlossen habe, den Frauen das Stimmrecht schon von 21 Jahren an zu gewähren. Zahlreiche Bilder zeigen Baldwin, den konservativen Führer und gegenwärtigen Ministerpräsidenten, wie er um die Gunst der jungen Damen wirbt. Diese werden in der Umgangssprache « flappers » (Backfische) genannt, daher der Ausdruck « flapper-vote », mit welchem die neuen Stimmen bezeichnet werden. Die Konservativen besitzen zurzeit die Mehrheit im Unterhause; der Parteibeschluss dürfte daher bald zum Gesetze werden.

langt, dass der Wähler seine Schriften bei der zuständigen Behörde hinterlege, worauf die Aufnahme in das Stimmregister ohne weiteres und von Amtes wegen erfolgt. Ganz anders liegen die Verhältnisse in England. Dort werden grosse Anforderungen an die örtlichen Beziehungen gestellt. Um an Parlamentswahlen teilnehmen zu können, müssen die Männer entweder 6 Monate in dem Wahlkreis gewohnt (Wohnsitz-Qualifikation), oder 6 Monate lang ein Geschäft betrieben haben (Geschäftssitz-Qualifikation). Zu den Gemeindewahlen wird zugelassen, wer 6 Monate lang Land oder Räume in der Gemeinde okkupiert hat. Frauen müssen, wenn sie stimmberechtigt werden wollen, ebenfalls 6 Monate lang Land oder Räume okkupiert haben, gleichviel, ob es sich um Parlaments- oder um Gemeindewahlen handelt. Allein, es genügt nicht, diesen Erfordernissen gerade während der letzten 6 Monate vor der Wahl nachgelebt zu haben; beliebige 6 Monate zählen nicht, sondern nur die Fristen vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember, oder vom 16. Dezember bis und mit dem nächsten 15. Juni. In Nord-Irland gibt es sogar nur 1 Frist im Jahr, die der Wähler ausnutzen kann. Sie läuft vom 16. Januar bis und mit dem 15. Juli.

Diese eigentümlichen Bestimmungen hängen mit der Art, wie die Stimmregister geführt werden, zusammen. Es findet nämlich keine fortlaufende Registrierung der Wähler statt, sondern es werden jedes Jahr zu ganz bestimmten Zeiten die Stimmregister neu erstellt. Dies geschieht zweimal im Jahr, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, weshalb man auch ein Frühlings- und ein Herbstregister unterscheidet. In das Frühlingsregister werden nun diejenigen Personen aufgenommen, welche vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember des vorangehenden Jahres in dem Wahlkreise gewohnt oder ein Geschäft betrieben, oder Land oder Räume okkupiert haben. Das Herbstregister dagegen enthält die Namen jener Personen, welche diese Erfordernisse während der Zeit vom 16. Dezember bis und mit dem 15. Juni erfüllt haben. Die beiden für die Aufnahme ausschlaggebenden Fristen werden «qualifizierende Fristen» genannt. In Nord-Irland wird jährlich nur 1 Register erstellt, dessen qualifizierende Frist am 16. Januar beginnt und am 15. Juli endet.

Neben den städtischen und ländlichen Wahlkreisen, welche Abgeordnete in das Unterhaus entsenden, sind auch die Universitäten Englands, Schottlands und Irlands berechtigt, eine kleinere Anzahl von Vertretern zu wählen. Berechtigt, an den Universitätswahlen teilzunehmen, sind alle Personen, Männer und Frauen, welche die vorgeschriebene, weiter oben erwähnte Altersgrenze erreicht haben, wahlfähig sind, und an einer wahlberechtigten Universität einen akademischen Grad erlangt haben.

# I. Die materiellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes.

## Das aktive Wahlrecht der Männer: Die Volljährigkeit.

Die Speaker's Conference und der Gesetzesentwurf der Regierung hatten als erforderliches Alter für die Teilnahme an den Parlaments- und Gemeindewahlen für Männer 21 Jahre vorgesehen. Colonel Gretton fand, diese Grenze sei zu niedrig. Er erklärte, die Theorie, wonach ein Mann schon mit 21 Jahren seine vollen Fähigkeiten, einen festen Charakter und ein entwickeltes Verantwortungsgefühl erlange, entspreche nicht der Erfahrung. Die Altersgrenze sei nur für gewisse rechtliche Zwecke praktisch, und man habe sie zu Unrecht auf weitere Fälle angewandt. Die heutige Erziehung sei eine breitere und langsamere als die frühere, und das Alter von 25 Jahren, welches er in Vorschlag bringe, entspreche weit besser der Reifegrenze. Allein, er drang mit seiner Ansicht nicht durch, hauptsächlich deshalb, weil mit der Annahme des Vorschlages zahlreiche Männer unter 25 Jahren das Stimmrecht verloren hätten. Diese Konsequenz wollte das Haus nicht auf sich nehmen. Es wollte an dem Grundsatz, die Reform habe das Wahlrecht zu erweitern, und nicht zu beschneiden, festhalten. [16])

Männer müssen also, um an Parlaments- oder Gemeindewahlen teilnehmen zu dürfen, die Volljährigkeit erreicht haben. Sie tritt nach dem Common-Law [17]) mit der Zurücklegung des 21. Altersjahres ein. Eine Frage, die selten aufgeworfen wird, aber doch in gewissen Fällen von Bedeutung sein kann, ist die nach Tag und Stunde, wann das 21. Altersjahr zurückgelegt wird. Das Common Law betrachtet die 21. Wiederkehr des Geburtstages bereits als ersten Tag des 22. Al-

[16]) *Commons*, 6. Juni 1917, Seite 206.
[17]) Siehe Fussnote 108, Seite 113.

tersjahres. Das 21. Altersjahr wird daher schon vorher, und zwar am Tag vor der 21. Geburtstagsfeier zurückgelegt. Da das Common Law bei der Zählung des Alters den Tag als kleinste Einheit betrachtet und von Stunden keine Notiz nimmt, spielt es keine Rolle, zu welcher Tageszeit jemand geboren worden ist, das 21. Altersjahr wird immer am Tage vor dem 21. Geburtstag zurückgelegt.

Um in das nächste Stimmregister aufgenommen zu werden, genügt es, wenn die Volljährigkeit noch am letzten Tage der qualifizierenden Frist erreicht wird. (RPA 1918, Artikel 41, Ziffer 7). Wer beispielsweise seinen 21. Geburtstag am 16. Dezember feiert und mithin am 15. Dezember volljährig wird, und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, hat gerade noch Anspruch, in das kommende Frühlingsregister aufgenommen zu werden. Fällt der Geburtstag aber auf den 17. Dezember, so muss er sich mit seinen Wahlansprüchen bis zum 15. Oktober des nächsten Jahres, dem Tag, an welchem das folgende Register in Kraft tritt, gedulden.

**Das aktive Wahlrecht der Männer: Die Wahlfähigkeit.**

Wahlfähig sind alle britischen Reichsangehörigen, sofern nicht ein besonderer Unfähigkeitsgrund bei ihnen zutrifft. Die britische Nationalität besitzen nicht nur die Engländer, Schotten und Iren, sondern alle Angehörigen des britischen Reichsverbandes. [18])

[18]) *Der britischen Nationalität sind teilhaftig:*

1. Personen, die von britischen Eltern abstammen.

2. Personen, die in irgend einem britischen Dominion geboren wurden, selbst dann, wenn ihre Eltern nicht britische Reichsangehörige sind.

3. Personen, die selber nicht in einem britischen Dominion geboren wurden, deren Väter oder väterliche Grossväter aber in einem britischen Dominion zur Welt kamen.

4. Personen, welchen ein «letter of denization» (Einbürgerungsbrief) verliehen worden ist.

5. Personen, die gemäss dem Naturalization Act, 1870, eingebürgert worden sind.

Von den unter Ziffer 4 und 5 erwähnten Naturalisationsarten sind die in den Kolonien geübten Einbürgerungen zu unterscheiden, da sie von der Reichsregierung nicht als vollwertig anerkannt werden. (Vergleiche auch British Nationality und Status of Aliens Act, 1914.)

Bei der Beratung der Vorlage im Oberhause schlug der Earl of Jersey vor, es sei das Stimmrecht nur denjenigen britischen Untertanen zu geben, die schon mindestens 15 Jahre der britischen Nationalität teilhaftig sind. Viscount Peel, der Vertreter der Regierung im Oberhause, wies den Vorschlag zurück, mit dem Hinweise, dass dadurch neben den Briten und Ausländern noch eine dritte Klasse von Menschen geschaffen würde, nämlich eine Art Briten, die doch nicht Briten wären. Es wären Leute, denen man sagen müsste: « Obschon du Brite bist, bist du doch nicht Brite ». [19])

Ueber die Gründe, welche die Wahlunfähigkeit nach sich ziehen, gibt das Gesetz von 1918 wenig Aufschluss. Die wichtigsten Bestimmungen darüber befinden sich im Statutary Law und im Common Law.

Nach einer alten Regel sind die Peers wahlunfähig. [20]) Als im Jahre 1699 der Earl of Manchester entgegen diesem Brauche an einer Unterhauswahl teilnahm, erklärten die Commons, dass «kein Peer dieses Königreiches irgendein Recht

6. Die Ehefrauen britischer Reichsangehöriger.

7. Die zu Hause wohnenden unmündigen Kinder eingebürgerter Väter oder eingebürgerter Witwen.

*Die britische Nationalität geht verloren:*

1. Durch Erwerb des Bürgerrechtes eines andern Staates.

2. Durch Option für das Bürgerrecht eines anderen Staates.

3. Bei Frauen, durch Verheiratung mit einem Ausländer.

[19]) *Lords*, 8. Januar 1918, Seite 359.

[20]) Nicht alle Mitglieder des Oberhauses sind Peers und umgekehrt sind nicht alle Peers Mitglieder des Oberhauses.

Das Oberhaus setzt sich aus den beiden Ständen der Geistlichkeit (the Lords Spiritual) und des Adels (the Lords Temporal) zusammen. Mit dem Appellate Jurisdiction Act sind dazu noch 4 sogenannte Lords of Appeal in Ordinary gekommen, deren Zahl später auf 6 erhöht worden ist.

Die Geistlichkeit (the Lords Spiritual) ist durch die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York und durch 24 weitere Bischöfe vertreten. Diese Männer sind, obschon sie im Oberhause sitzen, keine Adeligen, also keine Peers, sondern bloss Lords of Parliament (Lords standing order Nr. 66).

Der britische Adel setzt sich aus den Herzögen, Marquis, Earls, Viscounts und Baronen von England, Schottland und Irland zusammen. Als Adelige sind sie erbliche Peers des Reiches. Sie sind im Oberhause auf verschiedene Art vertreten, je nachdem es sich um Peers von England, Schottland oder Irland handelt.

Die englischen Peers sind im Oberhause alle sitz- und stimmberechtigt, sobald sie mehrjährig geworden sind und nicht an einem geistigen Mangel leiden.

Die schottischen Peers erfreuen sich nicht eines so weitgehenden Rechtes. Bei der Vereinigung mit Schottland im Jahre 1707 ist ihnen lediglich zugestanden

habe, seine Stimme an einer Wahl für ein im Parlament zu wirkendes Mitglied abzugeben»; ein Beschluss, der später mehrmals bestätigt wurde.[21])

worden, 16 Vertreter aus ihrer Mitte ins Oberhaus zu senden. Diese Ordnung hat sich bis heute erhalten. Bei jeder Gesamterneuerung des Parlaments werden die schottischen Peers durch königliche Proklamation in den historischen Holyrood Palace in Edinburgh berufen, um ihre 16 Vertreter für die Dauer des neuen Parlaments zu wählen.

Auch der irische Adel ist nur in beschränktem Masse vertreten. Gemäss dem « Act for the Legislative Union with Ireland », der 1801 in Kraft trat, delegieren die irischen Peers 28 Vertreter aus ihrer Mitte ins Oberhaus. Im Unterschied zu den schottischen Vertretern werden diese auf Lebenszeit gewählt.

Eine besondere Stellung nehmen die unter Königin Viktoria aufgekommenen « Lords of Appeal in Ordinary » ein. Geschaffen durch den Appellate Jurisdiction Act (39 und 40 Vict. c. 59, und 50 und 51 Vict. c. 70) sollen sie der richterlichen Tätigkeit des Oberhauses dienen. Sie haben im Oberhause Sitz und Stimme auf Lebenszeit und zwar auch dann, wenn sie das Amt eines Lords of Appeal in Ordinary nicht mehr bekleiden. Sie sind Peers auf Lebenszeit mit dem Range eines Barons, ihre Peerswürde vererbt sich aber nicht auf ihre Nachkommen.

Der Appellate Jurisdiction Act bedeutet einen Sieg der Krone über das Oberhaus, denn vorher galt die Regel, dass die Peerswürde nur erblich verliehen werden dürfe. Die Krone hatte in früheren Jahrhunderten mehrmals versucht, diese Ordnung umzustossen, aber trotz gelegentlichen Erfolgen war es ihr nicht gelungen, die «Peerswürde auf Lebenszeit» dauernd einzuführen. Dieses Institut zu schaffen, war Königin Viktoria vorbehalten.

Im Jahre 1913 wurde die Zahl der Lords of Appeal auf 6 erhöht. (3 und 4 Geo. V. c. 21.)

Frauen sitzen im Oberhause keine, auch die Peeresses eigenen Rechtes haben dort weder Sitz noch Stimme. Nach einem früheren Versuch, das Oberhaus für die Frauen zu öffnen, der nur mit wenigen Stimmen Mehrheit von den Lords zurückgewiesen wurde, hielt Lady Rhondda im Jahre 1922 den Augenblick für gekommen, den Schritt neuerdings zu wagen. Das Oberhaus wies aber diesmal den Anspruch mit grosser Mehrheit zurück.

Von der Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes will das englische Volk heute allerdings nichts mehr wissen. In den Gemeindeparlamenten und im Unterhaus nimmt die Frau schon seit einiger Zeit als gleichberechtigtes Mitglied an den Beratungen teil; ja, Frauen haben sogar schon in den Gemeinderäten und den Kabinetten mitregiert. Die Anomalie, dass den Frauen das Oberhaus immer noch verschlossen ist, würde das Volk nicht hinnehmen, wenn es dieser Behörde, eine bestimmende Rolle in der Landespolitik zuschreiben würde.

Die Gesamtzahl der im Oberhause sitz- und stimmberechtigten Männer beträgt heute über 600. An den Sitzungen nehmen meistens nur 50—200 Mitglieder teil.

*(Taswell-Langmed,* English Constitutional History, 8. Auflage, Sweet and Maxwell, 1919, Seite 208 ff.; *Pike,* Constitutional History of the House of Lords, Macmillan & Co., London, 1894, Seite 387.)

[21]) *Pike,* Constitutional History of the House of Lords, Macmillan & Co., London, 1894, Seite 268/69.

Von dem Verbot, an Unterhauswahlen teilzunehmen, werden die irischen Peers unter gewissen Umständen nicht betroffen. Sofern sie nämlich nicht zu den 28 Vertretern im Oberhause gehören, können sie sich als Abgeordnete eines englischen, schottischen oder wallisischen (nicht aber irischen Wahlkreises) ins Unterhaus wählen lassen. Sind sie einmal Mitglieder des Unterhauses, so haftet der sonst mit der Peerswürde verbundene Unfähigkeitsgrund nicht mehr an ihnen, und sie dürfen, solange sie Volksvertreter sind, an den Unterhauswahlen teilnehmen. [22])

Wahlunfähig sind ferner die Personen, welche gewisse richterliche Aemter in Schottland bekleiden. So dürfen die Scots sheriffs, die sheriff substitutes, die sheriff clerks und die deputy sheriff clerks (die Richter, deren Stellvertreter, die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter an schottischen Grafschaftsgerichten) an Wahlen innerhalb ihres Amtsbezirkes nicht teilnehmen. [23]) Wahlunfähig sind ferner zahlreiche Beamte der irischen Polizei. [24])

Wahlunfähig sind auch die Männer, welche sich während des Weltkrieges aus Gewissensgründen weigerten, militärischen Dienst zu leisten. Was die Zentralmächte nicht für möglich gehalten hatten, und die Alliierten kaum zu hoffen wagten, ereignete sich im Jahre 1916: Inmitten des Weltkrieges setzte die englische Regierung den «Military Service Act» durch und führte damit die allgemeine Wehrpflicht für Männer ein. Getreu der Achtung, die das englische Volk von jeher der freien Meinung seiner Untertanen gezollt hat, nahm auch dieses Gesetz, obschon im Strudel der Ereignisse geschaffen, Rücksicht auf das Gewissen der aufgebotenen Männer. Wer meinte, die Teilnahme am Kriege mit seinen Anschauungen nicht vereinigen zu können, durfte die Befreiung vom militärischen Dienste verlangen. Man glaube aber nicht, dass

[22]) 39 und 40 Geo. III. c. 67, Art. 4.

[23]) 2 & 3 Will. IV. c. 65. Artikel 36.

[24]) 6 & 7 Will. IV. c. 13. Artikel 18, Irish Constabulary; 6 & 7. Will. IV. c. 29. Artikel 19, Dublin Metropolitan Magistrates and Police.

diese Befreiung ohne weitere Prüfung und auf blosses Verlangen hin gewährt wurde. Der Dienstverweigerer musste sich einem besondern Gerichte stellen. Er musste erklären, warum er nicht einrücken wolle und seine Anschauungen darlegen. Er wurde in ein scharfes Verhör genommen, seine Angaben wurden auf ihre Wahrheit geprüft, den Umständen wurde nachgeforscht, und erst, wenn sich das Gericht von der Ehrlichkeit des Mannes überzeugt hatte, wurde dem Gesuch entsprochen. Die Befreiung war entweder eine vollständige oder eine teilweise. Im letzteren Falle wurde dem Gesuchsteller zur Pflicht gemacht, sich an bestimmten Hilfsarbeiten zu beteiligen.

Oft kam es vor, dass Männer in den militärischen Dienst einrückten, und erst nachträglich den Gehorsam verweigerten. Beriefen sie sich vor Kriegsgericht zu ihrer Entschuldigung auf ihr Gewissen, so wurden sie zwar nicht von der Strafe, wohl aber, wenn sich der Gewissenskonflikt als ehrlich herausstellte, von weiterem militärischem Dienst befreit.

Bei der Beratung des Wahlgesetzes von 1918 entstand ein heftiger Streit darüber, ob die Dienstverweigerer, betreffe es nun jene, welche sich gleich von Anfang an gegen den Dienst sträubten, oder jene, welche erst nachträglich den Gehorsam verweigerten, wahlfähig sein sollten oder nicht. Die meisten Redner waren der Ansicht, dass diesen Leuten eine Stimme in der Landespolitik nicht zugebilligt werden dürfe. Eine Gruppe von Ratsmitgliedern wies aber auf die Inkonsequenz dieser Haltung hin. Vor zwei Jahren sei der Military Service Act beraten und beschlossen worden, erklärten sie, und das Unterhaus habe damals einen Gewissenskonflikt als genügenden Grund für die Befreiung vom Dienste angesehen. Heute, nur zwei Jahre später, wolle das gleiche Unterhaus den Dienstverweigerern einen Nachteil zufügen und sie brandmarken, weil sie von einem Rechtsinstitut Gebrauch gemacht hätten, das doch vom Hause selber geschaffen worden sei.

Allein, die Stimmung von 1918 war diesen Argumenten nicht günstig. Die Mehrheit des Unterhauses hätte es als Unrecht empfunden, wenn die Dienstverweigerer in wahlrechtlicher

Beziehung denjenigen gleichgestellt worden wären, die während mehrerer Jahre fürs Vaterland ihr Leben aufs Spiel gesetzt hatten. So beschloss es, dass die Dienstverweigerer für die Dauer des Weltkrieges und der fünf darauffolgenden Jahre wahlunfähig sein sollten (RPA, 1918, Artikel 9, Ziffer 2). Der offizielle Schluss des Weltkrieges wurde von der englischen Regierung auf den 31. August 1921 festgesetzt. Die fünfjährige Frist lief daher erst am 31. August 1926 ab.

Denjenigen Dienstverweigerern, die nachträglich doch noch militärischen Dienst geleistet, oder die zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden, oder des weiter unten genannten Gerichtes, im Interesse des Vaterlandes gearbeitet hatten, wurde die Möglichkeit geboten, den Nachteil der Wahlunfähigkeit aberkennen zu lassen. Sie durften dem Central Tribunal, dem höchsten durch den Military Service Act, 1916, geschaffenen Gerichte, ein Gesuch einreichen, und wenn es ihnen gelang, die erwähnten Voraussetzungen nachzuweisen, wurde die Unfähigkeit aufgehoben. Das Gesuch musste während des ersten Jahres nach Kriegsschluss eingereicht werden. (RPA, 1918, Artikel 9.)

Wie später gezeigt werden soll, hängt das Stimmrecht der Ehefrau in gewissen Fällen von demjenigen des Ehemannes ab. Besitzt der Ehemann das Stimmrecht lediglich deshalb nicht, weil er den militärischen Dienst verweigert hat, so wird es in bezug auf seine Ehefrau gehalten, wie wenn er doch stimmberechtigt wäre. (RPA 1918, Artikel 9, Absatz 2, am Ende.)

Eine Fundgrube von Unfähigkeitsgründen sind ferner die Strafgesetze. Zahlreiche gemeine Verbrechen und verschiedene Strafarten machen ohne weiteres wahlunfähig. Besonders leicht wird die Wahlfähigkeit verscherzt durch Vergehen gegen die Wahlgesetze, wofür der Corrupt and Illegal Practices Prevention Act, 1883, der Municipal Elections (Corrupt and Illegal Practices) Act, 1884, und der Public Bodies Corrupt Practices Act, 1889, reichlich Beispiele liefern.

Unfähig, an den Wahlen teilzunehmen, sind endlich auch die Geisteskranken und die Schwachsinnigen.

Wahlunfähige Personen dürfen in das Stimmregister nicht aufgenommen werden. (RPA, 1918, Artikel 9, Ziffer 3.) Werden solche dennoch (irrtümlicherweise) eingeschrieben, so kann ihnen niemand mehr die Teilnahme an den Wahlen verweigern. (RPA, 1918, Artikel 8, Ziffer 1.) Die Wahlbeamten müssen jede Person, deren Name im Stimmregister eingetragen ist, zur Urne lassen, sei es auch noch so bekannt, dass sie wahlunfähig ist oder das erforderliche Alter nicht erreicht hat. Das Register ist eben verbindlich für die Wahlbeamten. In den Wahllokalen dürfen keine Erörterungen über die Wahlberechtigung geführt werden. Während des Wahlaktes darf nur geprüft werden, ob die an der Urne erscheinende Person mit der im Stimmregister eingetragenen identisch ist.

Ohne Folgen bleibt es nicht, wenn eine wahlunfähige und irrtümlicherweise in das Stimmregister aufgenommene Person zur Urne geht. Vor allem läuft sie Gefahr, bestraft zu werden, denn der Registereintrag heilt die mangelnde Wahlfähigkeit nicht, noch hebt er das Verbot, an den Wahlen teilzunehmen, auf. Dann kann auch Beschwerde geführt werden mit dem Begehren, der abgegebene Stimmzettel sei zu entfernen (RPA, Art. 8, Ziff. 1). Letzteres lässt sich in England leicht durchführen, da die Stimmzettel auf eine sinnreiche Weise numeriert sind, welche erlaubt, einen bestimmten Zettel aufzufinden, ohne das Wahlgeheimnis im allgemeinen zu verletzen. Von dieser Numerierung soll später, in dem Abschnitt über das Stimmregister, noch die Rede sein. (Vergleiche Fussnote 105, Seite 98.)

### Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der Wohnsitz.

Alter und Wahlfähigkeit sind, wie schon erwähnt, in den meisten Staaten die hauptsächlichsten, ja eigentlich die einzigen Bedingungen, an welche die Aufnahme in das Stimmregister geknüpft ist. Auch in England bilden sie die Grundlagen des aktiven Wahlrechtes. Daneben verlangt das englische Gesetz aber noch, dass der Wähler bestimmte Beziehungen zu seinem Wahlkreise unterhalte. Für Männer gibt es zwei Möglichkeiten, diese Voraussetzung zu erfüllen, nämlich durch

Wohnsitz oder durch Geschäftssitz während 6 Monaten. Von beiden Möglichkeiten ist die Wohnsitz-Qualifikation die wichtigere.

Das Wort Wohnsitz dürfte keiner Sprache fremd sein und bedeutet wohl in allen Rechtssystemen in seinen Grundzügen dasselbe. In seinen Einzelheiten schwankt der Begriff aber nicht nur von Land zu Land, sondern auch noch je nach dem Zusammenhange, in welchem er gebraucht wird. So unterscheidet man beispielsweise einen zivilen, einen steuerrechtlichen, einen betreibungsrechtlichen und einen politischen Wohnsitz. Eine Definition des politischen Wohnsitzes (residence) enthält das Gesetz von 1918 nicht. Es verwendet lediglich an Stelle des Wortes «Wohnsitz» bisweilen die Ausdrücke: «Bewohnen von Räumen» oder: «Niedergelassensein in Räumen» (to reside in premises, RPA, Art. 1). Umso breiter haben sich die englischen Juristen über die Definition des Begriffes ausgelasssen. Als Quelle dienen ihnen hauptsächlich die Auslegungen, welche der Begriff unter der Herrschaft früherer Wahlgesetze erfahren hat.

Man unterscheidet zwei Arten von Wohnsitz, direkten und indirekten. Nach der ältesten, allgemeinsten und wohl immer noch besten Definition hat ein Mann seinen direkten Wohnsitz dort, wo sein Heim ist, wo er gewöhnlich lebt, isst und schläft.[25]) Das auffallendste Merkmal, das eigentliche Wahrzeichen des direkten Wohnsitzes, ist das regelmässige Schlafen an einem Orte. Vereinzeltes Uebernachten ist ohne Bedeutung. Irgendein Besitzesrecht an der Wohnung ist nicht notwendig. Auch wer sich als Gast oder Geduldeter an einem Orte aufhält, erlangt, wenn er wirklich an dem Orte w o h n t, wahlrechtlichen Wohnsitz. Der Sohn, der in dem Hause seines Vaters lebt, hat dort seinen Wohnsitz und ist berechtigt, seine Aufnahme in das Stimmregister zu verlangen.[26]) Selbst wer widerrechtlich an einem Orte wohnt,

[25]) *Barlow contra Smith* (1892), Fox & Smith's Registration Cases, Seiten 297/98.

[26]) *Hugh Fraser*, The Representation of the People Acts, 1918/21, II. Auflage, Sweet & Maxwell, Seite 12/13, und *Terry*, the Representation of the People Act, 1918, Knight & Co., Ltd., Seite 5.

kann gültig einen wahlrechtlichen Wohnsitz begründen. Es wird von einem Fall berichtet, wo ein Mann mit seiner Tante, ohne irgendwelche Erlaubnis, längere Zeit in einem Armenhause wohnte, und jeden Augenblick hätte hinausgeworfen werden können. Die Gerichte betrachteten den wahlrechtlichen Wohnsitz als gegeben und verfügten die Aufnahme des Mannes in das zuständige Register. [27]) Die Begründung des Wohnsitzes einzig zu dem Zweck, das Wahlrecht zu erlangen, gilt nicht als Rechtsmissbrauch. Der Registerführer wird unter solchen Umständen aber mit doppelter Aufmerksamkeit prüfen, ob ein Wohnsitz wirklich begründet worden ist, oder ob nicht bloss dessen Merkmale vorgetäuscht werden. [28])

Hobbs und Ogden nehmen an, dass der Wohnsitz in einem Immobilium genommen werden müsse, so dass es beispielsweise nicht genügen würde, ein Zelt oder einen Zigeunerwagen zu bewohnen. [29]) Die Schriftsteller stützen ihre Ansicht auf den im Gesetze verwendeten Ausdruck «to reside in p r e m i s e s». Allein, das Wort «premises» bedeutet Räumlichkeiten ganz allgemein und nicht etwa bloss unbewegliche Räumlichkeiten. Ueberdies ist nicht einzusehen, warum jenen Personen, die aus Wohnungsnot, oder aus einem andern Grunde Zelte oder Zigeunerwagen bewohnen, wie es in der Nachkriegszeit vielfach vorkam, das Stimmrecht versagt bleiben sollte. Es wäre eine Verletzung der Rechtsgleichheit, die kaum jemand verstünde. Die Ansicht von Hobbs und Ogden hat denn auch keine weitere Verbreitung gefunden.

Einer besonderen Regel unterliegen die Insassen von Armenhäusern, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Irrenhäusern und ähnlichen Anstalten. Nach Artikel 41, Ziffer 5, des Gesetzes begründet der Aufenthalt in einem derartigen Hause keinen wahlrechtlichen Wohnsitz.

---

27) *Terry,* the Representation of the People Act, 1918, Knight & Co., Ltd., Seite 5.

28) *Hugh Fraser,* The Representation of the People Acts, 1918/21, II. Auflage, Sweet & Maxwell, Seite 13.

29) *Hobbs & Ogden,* A Guide to the Representation of the People Act, 1918, Butterworth 1918, Seite 28.

Vorübergehende Abwesenheit, selbst von längerer Dauer, hebt den Wohnsitz nicht auf. An Stelle des direkten Wohnsitzes tritt lediglich der indirekte. Doch dürfen die Beziehungen zu dem Wohnorte nicht ganz abgebrochen werden. Der Abwesende muss mindestens noch ein Absteigequartier an dem Orte beibehalten und sich die Möglichkeit wahren, es jederzeit zu beziehen und zu bewohnen.[30]) Vermietet der Abwesende seine Räume, so kann er nicht mehr zu jeder beliebigen Zeit zu ihnen zurückkehren, und der Wohnsitz gilt als unterbrochen.[31]) Das gleiche geschieht, wenn er die Absicht, an den Ort zurückzukehren, aufgegeben hat.

Die Dauer der Abwesenheit spielt keine Rolle. In Schottland gibt es viele Seeleute, die nur wenige Tage im Jahre ihre Behausungen bewohnen und die ganze übrige Zeit auf See, oder in fremden Hafenstädten zubringen. Die schottischen Gerichte haben wiederholt erkannt, dass dieser Zustand den wahlrechtlichen Wohnsitz nicht aufhebe. Wesentlich sei nur, dass die Seeleute ihre Wohnungen nicht vermieteten und sich das Recht wahrten, jederzeit, wann immer es ihnen beliebe, sie zu beziehen. [32])

Bei der Beratung des Gesetzes im Unterhause frug Colonel Sanders den Vertreter der Regierung, Sir G. Cave, ob es möglich sei, an einem Orte Wohnsitz zu haben, ohne dort während der ganzen, 6 Monate dauernden, qualifizierenden Frist ein einziges Mal geschlafen zu haben. Der Staatssekretär erwiderte darauf: «Es kann sehr wohl vorkommen, dass ein Mann an einem Orte ein Heim hat, wo er aus irgend einem Grunde, Gesundheit, Ferien, Erfüllung einer Pflicht, sich nicht befindet, aber wenn das Heim des Mannes dennoch

[30]) *Tanner contra Carter* (1885), 16, The Law Reports, Queen's Bench Division, Seite 231, und *Powell contra Guest* (1864), 34, Law Journal Reports, Common Pleas., Seite 70.

[31]) Wie weiter unten gezeigt werden soll, wird der wahlrechtliche Wohnsitz durch das Vermieten eines Hauses, wenn es 4 Monate pro qualifizierende Frist nicht übersteigt, nicht unterbrochen. Das Gesetz erklärt aber ausdrücklich, diese Bestimmung sei nicht so zu verstehen, als dass dadurch der herkömmliche Begriff des Wohnsitzes geändert werde. Für Räume, die nicht «Häuser» sind, hat daher nach wie vor das Vermieten, wenn auch für noch so kurze Zeit, die Unterbrechung des Wohnsitzes zur Folge.

[32]) *Terry*, The Representation of the People Act, 1918, Knight, Seite 5.

an diesem Orte bleibt, so hat er auch dort seinen Wohnsitz.» [33])

Wer einen zweiten Wohnsitz nimmt, verzichtet damit nicht auf den ersten, denn nach englischem Rechte können sehr wohl mehrere Wohnsitze gleichzeitig genommen werden. Notwendig ist nur, dass die Beziehungen zu dem ersten Orte bestehen bleiben und der Wille, zu den Räumen an diesem Ort zurückzukehren, und sie zu bewohnen, nicht aufgegeben werde.

Unter der Herrschaft von Artikel 27 des Reformaktes von 1832 wurde angenommen, dass die Gefangenschaft auf Grund eines Strafurteiles während eines bedeutenden Teiles der qualifizierenden Frist den Wohnsitz unterbreche. [34])

Aehnlich wurde angenommen, dass ein Angestellter, der sich verpflichtet, einen Geschäftsort ausserhalb seines üblichen Wohnortes nicht zu verlassen, damit den Wohnsitz unterbreche. [35])

Direkter und indirekter Wohnsitz müssen in gutem Glauben genommen werden. Ein Scheinwohnsitz, bei welchem bloss die äusseren Merkmale des Wohnsitzes vorgetäuscht, nicht aber die erforderlichen Beziehungen zu dem Orte geschaffen werden, findet keine Anerkennung.

Der Wohnsitz muss, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, 6 Monate lang genommen werden. Diese Forderung ist in vielen Fällen hart. Der Abgeordnete Mr. Butcher fand daher regen Beifall, als er das Haus an eine Ausnahmebestimmung des früheren Rechtes erinnerte, nach welcher das vorübergehende Vermieten einer Wohnung den Wohnsitz nicht unterbricht. [36]) Das Unterhaus beschloss, diese Erleichterung auch in das neue Gesetz aufzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, sie nur den Besitzern von H ä u s e r n zu gewähren, und nur dann, wenn die Häuser m ö b l i e r t einem

---

[33]) *Commons*, 6. Juni 1917, Seite 216.

[34]) *Powell contra Guest* (1864), 34, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 69.

[35]) *Ford contra Drew* (1879), 5, The Law Reports, Common Pleas Division, Seite 59.

[36]) *Commons*, 7. Juni 1917, Seite 417.

Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit darf 4 Monate pro qualifizierende Frist nicht überschreiten (RPA, Artikel 7, Ziffer 2).

Ueber die Bedeutung des Wortes «Haus» (house) in den Wahlgesetzen ist in England viel gestritten worden. Das Wort kam schon in Artikel 27 des Reformaktes von 1832 vor. Allgemein wurde unter der Herrschaft dieses Gesetzes angenommen, dass unter einem Dache verschiedene Häuser sein können. Wenn ein Gebäude durch senkrechte Mauern in Doppelhäuser geteilt ist, versteht sich diese Regel allerdings von selber. Doch wurde auch bei Gebäuden, die wagrecht, in Stockwerke, eingeteilt sind, angenommen, dass jede einzelne Wohnung ein «Haus» sei. Man verlangte lediglich, dass die Trennung der Wohnungen eine organisch-bauliche sei, d. h. eine solche, bei welcher die einzelnen Wohnungen unabhängig voneinander sind.

Diese Bedingung beschwor viele Prozesse herauf. Manchem Mann wurde das Stimmrecht streitig gemacht, mit der Begründung, die Unabhängigkeit seiner Wohnung sei keine genügende. Einmal war es das gemeinsame Treppenhaus, welches die organische Trennung beeinträchtigen sollte, ein andermal lieferte der Hauswart, der die äussere Türe überwachte, den Vorwand, oder dann wurde der Umstand, dass der Vermieter im selben Hause wohnte, ins Feld geführt. In allen diesen Fällen wurden die Wohnungen aber doch als genügend unabhängig angesehen und das Stimmrecht der Mieter geschützt.[37])

Diese Auslegungen entstammen der Zeit, in welcher der Reformakt von 1832 Gültigkeit hatte. Sie sind aber auch auf das neue Gesetz anwendbar. Hätte der Gesetzgeber die Ausnahme für alle Arten von Räumlichkeiten zugestehen wollen, so hätte er nicht das Wort «Haus» (house) in dem Gesetze verwendet, sondern das Wort «Lokale» (premises), das ohnehin schon mehrfach vorkommt. Er hat daher deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Erleichterung nur einer be-

[37]) *Cook contra Humber* (1862), 31, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 76, und *Henrette contra Booth* (1863), 33, Law Journal, Reports, Common Pleas, Seite 61.

stimmten Art von Wohnungen, eben den «Häusern» zugute kommen soll. Und da das Wort «Haus» im Gesetz nirgends definiert ist, kann damit nur der Begriff gemeint sein, der schon früher in das Wahlrecht eingeführt worden ist.

Die Ausnahme wird nur gewährt, wenn das Haus möbliert vermietet wird. Das Unterhaus fand, beim unmöblierten Vermieten würden die Beziehungen des Wählers zu dem Orte in einem Masse gelockert, welches die Vergünstigung nicht mehr rechtfertige.

Die Dauer des Vermietens darf 4 Monate pro qualifizierende Frist nicht übersteigen. Mehrfachem Vermieten steht nichts im Wege, wenn nur im ganzen die Zeit von 4 Monaten nicht überschritten wird. Die denkbar längste Mietzeit, welche das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, beträgt 8 Monate. Sofern nämlich die Miete auf die 4 letzten Monate einer Frist und die 4 ersten der nächsten verlegt wird, überschreitet der Vermieter den Rahmen der Ausnahmebestimmung nicht.

Der Vertrag, der dem Dritten das Recht einräumt, das möblierte Haus zu bewohnen, braucht nicht eine Miete zu sein. Auch bei anderen Vertragsarten — Pacht, Leihe, Prekarium — findet die Ausnahme Anwendung.

Obschon es selbstverständlich ist, sei doch erwähnt, dass der Dritte in dem möblierten Hause sich auch gültig niederlassen kann. Der Umstand, dass der Wohnsitz des Vermieters fortdauert, hindert den neuen Bewohner keineswegs, auch seinerseits in dem Gebäude Wohnsitz zu nehmen.

Das Gesetz von 1918 hatte es bei den hier angeführten Bestimmungen über den Wohnsitz bewenden lassen. Bei der Anwendung zeigte sich aber, dass es gewissen Fällen nicht gerecht wurde. Diejenigen Personen, die in Erfüllung einer beruflichen Pflicht ihr Heim längere Zeit verlassen mussten, und dadurch nicht selten ihren Wohnsitz verloren, fühlten sich gegenüber jenen Personen, die 4 Monate lang ohne Nachteil ihr Haus vermieten konnten, benachteiligt. Das Parlament schrieb daher in einem Ergänzungsgesetze vor, die Abwesenheit von den Wohnräumen infolge der Erfüllung einer mit einem Geschäft, einem Dienst oder einer Anstellung verbundenen Pflicht unterbreche den Wohnsitz nicht, sofern die

Dauer 4 Monate pro qualifizierende Frist nicht überschreite.[38]) Marine- und Militärpersonen fallen nicht unter diese Bestimmung.

Der Wohnsitz muss, wie schon früher erwähnt, während 6 Monaten ununterbrochen aufrechterhalten werden, und zwar nicht bloss während beliebiger 6 Monate, sondern während der Zeit vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember, oder vom 16. Dezember bis und mit dem nächsten 15. Juni. Wer die erste Frist inne hält, wird in das Frühlingsregister aufgenommen, und wer sich die zweite zunutze macht, in das Herbstregister. Erster und letzter Tag sind in den Fristen inbegriffen; da aber das Wahlgesetz von Bruchteilen eines Tages keine Notiz nimmt, genügt es, wenn der Wohnsitz zu einer beliebigen, auch noch so späten Stunde am ersten Tage der Frist genommen wird und nicht vor dem letzten Tage, dann aber gleichviel zu welcher Tageszeit, aufhört. Für Nord-Irland gilt eine andere qualifizierende Frist. Es wird dort jährlich nur 1 Stimmregister errichtet, demzufolge gibt es auch nur 1 qualifizierende Frist. Sie beginnt am 16. Januar und endet am 15 Juli. Unter dem früheren Rechte waren die qualifizierenden Fristen länger. Sie betrugen normalerweise 1 Jahr, in gewissen Fällen sogar 18 Monate und 2 Jahre.

Die Wohnräume und der Wohnort brauchen nicht die gleichen während der ganzen Frist zu sein. Unter dem Vorbehalt dessen, was weiter unten gesagt wird, beeinträchtigt ein Wohnungswechsel die Qualifikation nicht, sofern sich der neue Wohnsitz ohne Unterbrechung an den alten anschliesst.

Der Wähler wird an demjenigen Orte in das Stimmregister aufgenommen, wo er am letzten Tage der qualifizierenden Frist seinen Wohnsitz hat. In England und Schottland entscheiden mithin der 15. Dezember und der 15. Juni über die Zuständigkeit der Register. In Nord-Irland ist der 15. Juli ausschlaggebend. Obgleich einzig der letzte Tag der qualifizierenden Frist massgebend ist, in welches Register ein Wähler aufgenommen wird, ist es doch nicht gleichgültig, wo der Wähler während der übrigen Zeit der Frist seinen Wohnsitz gehabt

[38]) The Representation of the People Act, 1921, Artikel 1.

hat. Während der Beratungen tauchten zwei Vorschläge über diesen Punkt auf. Nach dem einen sollte es genügen, wenn der Wähler seinen Wohnsitz irgendwo im vereinigten Königreich von England, Schottland und Irland gehabt hat. Der Wähler würde bei dieser Ordnung seine Stimme gewissermassen auf dem Rücken herumtragen. Der andere Vorschlag ging auf die strenge Forderung hinaus, der Wähler müsse während der ganzen qualifizierenden Frist im Registerkreis selber Wohnsitz gehabt haben. [39]) Die Lösung, auf die sich die gesetzgebenden Behörden schliesslich einigten, liegt in der Mitte. Der Wähler muss entweder im Registerkreise selber gewohnt haben, oder dann in einem anderen Wahlkreise desselben parlamentarischen Stadtbezirkes (parliamentary borough) oder Landbezirkes (parliamentary county), oder in einem Wahlkreise eines benachbarten parlamentarischen Stadt- oder Landbezirkes. Mit andern Worten, die Gegend innerhalb welcher man während der 6 Monate herumziehen kann, ohne das Stimmrecht zu verlieren, besteht aus dem Bezirk, in welchem man am 15. Dez. bezw. am 15. Juni niedergelassen ist, als Mittelpunkt, und den anstossenden Bezirken als Randgebiete. [40])

Benachbart sind zwei Stadtbezirke oder Landbezirke, wenn sich ihre Grenzen an irgendeiner Stelle berühren. Sind zwei Bezirke durch Wasser voneinander getrennt, so gelten sie noch als benachbart, wenn die kleinste Distanz zwischen zwei ihrer Grenzpunkte 6 Meilen nicht überschreitet. Diese Bestimmung wurde auf die Anregung von Mr. Gulland hin erlassen, hauptsächlich im Interesse von Schottland. In der Tat gibt es dort zahlreiche Bezirke, die durch breite Gewässer

[39]) *Lords*, 11. Dezember 1917, Seite 88.

[40]) Ueber die Zahl der parlamentarischen Stadtbezirke und parlamentarischen Landbezirke gibt folgende Tabelle Auskunft:

| | London | England ohne London und Monmouthshire | Wales und Monmouthshire | Schottland | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Parliamentary boroughs | 29 | 102 | 6 | 13 | 150 |
| Parliamentary counties | — | 46 | 12 | 21 | 79 |
| TOTAL | 29 | 148 | 18 | 34 | 229 |

voneinander getrennt sind, zwischen denen aber doch ein reger Verkehr besteht, so dass es ungerecht wäre, sie nicht als Nachbarn gelten zu lassen. Ein Beispiel bietet die Mündung des Flusses Forth, wo zwischen den südlichen Bezirken Midlothion, Edinburgh und Leith und den nördlichen Fife und Kirkcaldy rege Beziehungen unterhalten werden. Der Firth of Forth hat eine Breite von ungefähr 2 km, die Grenzen berühren sich nirgends, und wäre nicht die besondere Bestimmung eingeführt worden, so verlören die Bewohner beim Umzug über die Mündung das Stimmrecht. Nach den Angaben von Mr. Gulland genügt die 6-Meilen-Distanz, um alle wünschenswerten Fälle zu decken. Sie soll sich in England und Wales in 16 und in Schottland in 18 Fällen anwenden lassen.[41])

Viscount Peel verbesserte noch die Vorschriften über die 6-Meilen-Distanz, indem er die Aufnahme der Regel veranlasste, dass die Distanz bei Gewässern, die den Gezeiten unterliegen (Ebbe und Flut) bei Niederwasserstand zu messen sei.[42])

In London liegen besondere Verhältnisse vor. Die Stadt besteht aus nicht weniger als 29 parlamentarischen Stadtbezirken, die nicht alle untereinander benachbart sind. Wenn ein Bewohner Londons seine Wohnung wechselt, müsste er daher in den meisten Fällen sein Stimmrecht verlieren. Um dieser Sinnlosigkeit, die früher bestand, abzuhelfen, wurde bestimmt, dass der Verwaltungsbezirk von London (the administrative county of London) als einheitlicher parlamentarischer Stadtbezirk anzusehen sei. London ist durch diese Vorschrift eine grosse Unannehmlichkeit losgeworden. Es hat auch sonst durch die Wahlreform von 1918 gewonnen, indem seine Vertretung auf 101 Abgeordnete erhöht worden ist.

Als die Artikel über den Wohnsitz beraten wurden, machten verschiedene Redner das Unterhaus darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Register leicht zu unredlichen Wahlmanövern ausgenutzt werden könnten. In England gibt es zahlreiche Gegenden, wo Wahlkreise mit völlig verschiedenen Mehrheiten aneinander stossen. So sind

[41]) *Commons*, 15. November 1917, Seite 633.
[42]) *Lords*, 8. Januar 1918, Seite 385.

Bezirke mit starken unionistischen Mehrheiten neben Hochburgen von Labour gelegen. Da könnte es leicht vorkommen, dass ein übereifriger Führer der einen oder anderen Partei auf den Gedanken käme, das Zuviel an Getreuen in dem einen Wahlkreise auf den benachbarten überzuleiten, um dort der Minderheit zu helfen. Die Bestimmung, dass ausschliesslich der letzte Tag der qualifizierenden Frist für die Zuständigkeit der Stimmregister massgebend ist, würde ein solches Manöver geradezu begünstigen. Es würde genügen, die überschüssigen Wähler in dem benachbarten Wahlkreise während 24 Stunden Quartier nehmen zu lassen.

Dem Unterhaus entging diese Gefahr nicht, und es wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht, um ihr zu begegnen. Mc. Neill meinte, an Stelle des letzten Tages solle man die 30 letzten Tage über die Zuständigkeit der Register entscheiden lassen. Dadurch wäre aber das freie Umherziehen der ehrlichen Wähler in einem erheblichen Masse eingedämmt worden. Die Anregung fand daher keine Zustimmung.[43]) Wieder andere Abgeordnete schlugen statt 30 nur 14 Tage vor. Aber auch diese Anträge fanden keinen Beifall. Die Lösung, die Gesetz geworden ist, stammt von Mr. Aneurin Williams. Dieser Abgeordnete ging davon aus, dass der Wohnsitz gutgläubig genommen werden muss. Er schlug vor, der gute Glaube solle nur dann anerkannt werden, wenn die Niederlassung im Registerkreise mindestens 30 Tage daure, sei sie kürzer, so solle von Gesetzes wegen böser Glaube vermutet werden.[44])

Wer kurz vor dem Ende der qualifizierenden Frist umzieht, muss im neuen Wahlkreise also mindestens 30 Tage Wohnsitz nehmen, um stimmberechtigt zu werden. Es ist gleichgültig, an welchem Tage vor dem Ende der qualifizierenden Frist man sich niederlässt, wesentlich ist nur, dass man 30 Tage bleibt. Wer sich beispielsweise am 2. Dezember in einem Wahlkreise niederlässt, muss mindestens bis zum 31. Dezember in dem Wahlkreise bleiben. Wer am letzten Tage der qualifizierenden Frist, am 15. Dezember oder am 15. Juni Wohnsitz nimmt,

[43]) *Commons*, 6. Juni 1917, Seiten 243 u. 281 u. ff.
[44]) *Commons*, 7. Juni 1917, Seite 376.

muss mindestens bis zum 13. Januar bzw. dem 14. Juli im Registerkreise bleiben. Zieht der Wähler vorher weg, so greift die unwiderlegbare Vermutung Platz, er habe sich bösgläubig niedergelassen. Innerhalb des Wahlkreises selber steht es dem Wähler frei, nach Belieben und ohne Nachteil umzuziehen.

Die einzige Schattenseite dieser Ordnung ist, dass die Vermutung gelegentlich auch einen biederen Mann zum «Schwalbenwähler» (swallow voter), wie ihn die Engländer bezeichnen, stempelt.

Nach dem Gesagten wird der Stimmregisterführer bei der Aufnahme eines Wählers in das Register zuerst prüfen, ob der Mann am 15. Dezember bzw. am 15. Juni in seinem Kreise niedergelassen war. Alsdann wird er sich erkundigen, ob diese Niederlassung mindestens 30 Tage dauerte. Daraufhin wird er untersuchen, ob der Mann während der übrigen Zeit der qualifizierenden Frist innerhalb der vom Gesetz gezogenen territorialen Grenzen gewohnt hat und, wenn dies der Fall ist, und die verschiedenen Wohnsitze sich ohne zeitliche Lücken aneinander reihen, wird er den Mann in das Register aufnehmen.

### Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der Geschäftssitz.

Die engen Beziehungen, welche der englische Wähler zu seinem Wahlkreis unterhalten muss, können nicht nur durch Wohnsitz, sondern auch durch das Betreiben eines Geschäftes hergestellt werden. Der Zweck dieser weiteren Qualifikation besteht darin, den grossen Handelsstädten, wie der City of London und gewissen Teilen von Birmingham, Liverpool und Manchester, gebührenden Einfluss auf die Landespolitik zu geben. An diesen Orten pulsiert tagsüber das regste Leben, während sie abends wie ausgestorben scheinen. Die Geschäftsherren und die Angestellten ziehen sich über Nacht in ihre Wohnungen zurück, welche meistens in ganz anderen Quartieren und oft in grossen Entfernungen von der Arbeitsstätte gelegen sind. Nur die Hauswarte bleiben in den Geschäftshäusern. Gäbe es keine Geschäftssitz-Qualifikation, so wären in den Handelsvierteln fast nur diese stimmberechtigt. Die

Geschäftssitz-Qualifikation will diese Konsequenz vermeiden und den Handelsstädten zu einem kräftigen Mitspracherecht in der Regierung des Landes verhelfen.

Neben dem Stimmrecht am Geschäftsorte erfreuen sich die Geschäftsinhaber, Fabrikherren, Laden- und Warenhausbesitzer auch des Stimmrechtes an ihrem Wohnorte, immerhin nur dann, wenn Geschäftssitz und Wohnsitz nicht in demselben Wahlkreise gelegen sind. In den grossen Städten, wie den oben genannten, ist dies meistens der Fall, während in den kleineren die Arbeitsstätte und die Wohnung sich häufiger innerhalb desselben Bezirkes befinden. Daraus erklärt sich das England kennzeichnende politische Uebergewicht der grossen Handels- und Industriezentren. [45])

Den Geschäftssitz definiert das Gesetz von 1918 mit den Worten «Innehaben von Geschäftslokalitäten» (occupy business premises, RPA, Art. 1). Um Lokalitäten «innezuhaben» muss vor allem ein dingliches Recht, und zwar Besitz an der Sache gegeben sein. Dieses Element allein genügt aber nicht. Der Eigentümer eines leerstehenden Hauses besitzt wohl das Haus, okkupiert es aber nicht. Das zweite, ebenso wichtige Element, ist die tatsächliche Ausübung des Besitzrechtes, das Gebrauchen der Sache zu eigenen Zwecken. [46])

Okkupieren können in England, mit Ausnahme einiger seltener Fälle, nur die Eigentümer und Pächter (tenants). Der Mieter (lodger) kann niemals okkupieren, da die Miete kein dingliches Recht an der Sache gewährt. Die Rechte des Mieters erschöpfen sich in England in der blossen Forderung an den Vermieter um unbeeinträchtigte Ueberlassung des Mietobjektes. Wird der Mieter im Gebrauche der gemieteten Sache gestört, so kann er gegen den Störenfried weder rechtlich vorgehen, noch darf er Gewalt gegen ihn anwenden. Er kann sich lediglich an den Vermieter halten und von ihm die Beseitigung der Störung nebst Schadenersatz verlangen.

[45]) *Hobbs & Ogden,* A Guide to the Representation of the People Act, 1918, Butterworth, London, Seite 29/30.

[46]) *Erle C. J.,* Cook contra Humber (1862), 31, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 75.

Miete und Pacht lassen sich daran unterscheiden, dass vermietete Räume selbst während der Miete noch der Herrschaft und Aufsicht des Vermieters unterstehen, während bei der Pacht der Verpächter kein Recht hat, eine Kontrolle über die verpachteten Objekte auszuüben. Mieter sind solche Leute, die i m Hause des Vermieters und m i t ihm wohnen, wie der Hotelgast und der Zimmerherr.

Der Begriff der Okkupation wurde unter dem früheren Rechte wiederholt in den Gerichten erörtert, da er schon in Artikel 27 des Reformaktes von 1832 vorkam. Von den Entscheiden seien einige hier angeführt. Ein Kaufmann, der über ein Haus verfügte, und dort seine Waren lagerte, wurde als «Innehaber» der Lokale betrachtet, obschon niemand im Hause wohnte.[47]) Im gleichen Sinne wurde zugunsten eines Kaufmannes entschieden, der eine Kanzlei unterhielt, die von ihm und seinen Angestellten nur tagsüber benutzt wurde.[48]) Als «Innehaber von Geschäftsräumen» wurde auch ein Werftmeister angesehen, der einen Schuppen zum Einstellen von Karren, Schaufeln und Körben besass.[49]) Die gleiche Eigenschaft wurde einem Markthändler zuerkannt, der eine Hütte zum Lagern von Kartoffeln sein Eigen nannte.[50]) Endlich liess man auch einen Gärtner, der in einem steinernen Gebäude Guano und andere Dünger lagerte, als Okkupant von Geschäftsräumen gelten.[51])

Wie schon erwähnt, ist es selten, dass jemand Okkupant von Räumen ist, ohne deren Eigentümer oder Pächter zu sein. Ein solch seltener Fall kann vorkommen, wenn ein Geschäftsherr die Leitung seines Geschäftes einem Geschäftsführer übergibt, und dieser wie ein Eigentümer über die Räume verfügen darf. Von dem Grade der Selbständigkeit, mit welchem der

---

47) *Daniel contra Coulsting* (1845), 14, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 70.

48) *Downing contra Luckett* (1847), 17, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 31.

49) *Watson contra Cotton* (1847), 17, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 68.

50) *Powell contra Farmer* (1865), 34, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 71.

51) *Morish contra Harris* (1865), 1, The Law Reports, Common Pleas, Seite 155.

Geschäftsführer zu handeln befugt ist, hängt es dann ab, ob der Geschäftsherr oder der Geschäftsführer, oder auch beide, als Okkupanten der Räume anzusehen sind.

Eine Frage, die dank der Intervention von Colonel Sanders abgeklärt wurde, ist die, was unter «busines premises», also unter Geschäftslokalitäten, zu verstehen sei. Unklar war, ob damit nur Räume gemeint seien, oder ob der Begriff auch Land mit einschliesse. Das Unterhaus entschied sich für letzteres und, um alle Zweifel zu beseitigen, legte es in Artikel 1, Ziffer 3 des Gesetzes ausdrücklich die Erklärung nieder, unter Geschäftslokalitäten seien Räume u n d Land zu verstehen. [52])

Die Worte Land und Räume sind im denkbar weitesten Sinne aufzufassen. Es ist damit jede Art Land, jeder Bau und jedes Gebäude gemeint. [53])

In den Debatten über das Gemeindestimmrecht, das ebenfalls auf der Okkupation von Land oder Räumen beruht, erklärte Mayor Newman, die Worte «to occupy land or premises» seien zu unbestimmt. Er meinte, bei dieser Fassung würden beispielsweise die Besitzer einer Reklamefirma im ganzen Lande stimmberechtigt, weil solche Firmen in allen möglichen Städten und Orten Reklametafeln und Plakatsäulen «okkupieren». Von der Regierungsbank erhielt er aber die Antwort, dass Reklamewände nicht verpachtet, sondern nur vermietet würden, und daher nicht okkupiert werden könnten. [54])

Es ist nicht gleichgültig, welchen Wert die «innegehabten» Geschäftslokalitäten haben. Nach Artikel 1, Ziffer 3, des Gesetzes muss der Wert einer jährlichen Rente von £ 10.— entsprechen. Zur Feststellung des Wertes wird nach Artikel 41, Ziffer 9 auf die steueramtliche Schatzung des Bruttoertrages (the gross estimated rental) abgestellt. Dieser Bruttoertrag ist nach Artikel 15 des Union Assessment Committee Aktes von 1862 der Betrag, zu welchem ein Stück Land oder ein Gebäude,

---

52) *Commons*, den 7. Juni 1917, Seite 424.

53) *Hugh Fraser*, The Representation of the People Acts, 1918/21, 2. Auflage, Sweet & Maxwell, Seite 24.

54) *Commons*, 18. Juni 1917, Seite 1518.

frei von den Steuern der Mieter oder Pächter und frei von allfälligen Mietwechselzehnten, normalerweise vermietet wird.[55])

Für London ist nicht die Schatzung des Bruttoertrages massgebend, weil der Union Assessment Committee Act für diese Stadt keine Gültigkeit hat. Artikel 41, Ziffer 9, sieht für die Metropole den Bruttowert (gross value) vor. Dieser Begriff ist dem Valuation (Metropolis) Act, 1869, entnommen. Er bedeutet aber praktisch dasselbe wie die Schatzung des Bruttoertrages.

Für Schottland sind der «Lands Valuation (Scotland) Act, 1854» und seine Nachträge massgebend (RPA, Artikel 43, 1 *d* und Artikel 43, 2).

In Irland dient als Grundlage der steuerpflichtige Wert (the rateable value, RPA, Artikel 44, 12).

Die okkupierten Lokalitäten müssen dem Geschäfte, Berufe oder Handel des Innehabers dienen. Unter Geschäft, Beruf und Handel sind nur Tätigkeiten von einer gewissen Stetigkeit zu verstehen. Der Abschluss eines vereinzelten, gelegentlichen Geschäftes wird niemals als berufliche Tätigkeit angesehen. Ob die Erzielung eines Gewinnes unbedingt zum Zwecke der beruflichen Tätigkeit gehört, war früher eine vielumstrittene Frage. Sie musste erstmals bei der Anwendung von Artikel 11, Ziffer 5, des Customs and Inland Revenue Act, 1885, beantwortet werden. Hier galt es festzustellen, ob das Sekretariat für Veröffentlichung englischen Rechtes (The Incorporated Council of Law Reporting) steuerfrei sei, als eine «zu Handels- oder Geschäftszwecken gegründete Körperschaft». Es wurde entschieden, das Sekretariat sei eine solche Körperschaft, obschon die Erzielung eines Gewinns nicht zu seiner Tätigkeit gehört.[56])

Ein ähnlicher Streit erhob sich bei der Anwendung des Workmen's Compensation Act, wo zu entscheiden war, ob

[55]) Zieht man von diesem Bruttoertrag noch die durchschnittlichen Auslagen für Reparaturen, Versicherungen und andere Unkosten ab, so erhält man den steuerpflichtigen Jahresertrag.

[56]) *Hugh Fraser*, The Representation of the People Acts, 1918/21, 2. Auflage, Sweet & Maxwell, Seite 29/30.

ein wohltätiges Arbeiterinnenheim als Geschäft angesehen werden könne, was bejaht wurde.[57])

Eine interessante Erklärung zu dieser Frage findet sich auch in Artikel 13 des Workmen's Compensation Act, wo es heisst, die «Ausübung der Macht und die Erfüllung der Pflichten einer Gemeinde- oder anderen öffentlichen Behörde sollen bei der Anwendung des Gesetzes als Handel oder Geschäft der Behörde betrachtet werden».

Im Prozess des Carlisle und Silloth Golf Club wurde angenommen, dass der Klub mit der Zulassung von bezahlenden Zuschauern ein Geschäft betreibe.[57])

Das Geschäft, der Beruf oder der Handel muss natürlich auf Rechnung des Innehabers der Lokalitäten ausgeübt werden. Es genügt nicht, Lokalitäten innezuhaben, in denen ein Dritter ein Geschäft betreibt.

Eine besondere Ordnung ist vorgesehen für Personen, welche Land oder Räume gemeinsam innehaben. Das Gesetz stellt für diesen Fall zwei Regeln auf. Die erste kommt zur Anwendung, wenn die gemeinsamen Innehaber eine Gesellschaft bilden und unter deren Firma den gleichen Beruf ausüben, oder gemeinsam ein Geschäft betreiben. Das Gesetz erklärt dann einen jeden für stimmberechtigt, immerhin muss der Jahresertrag der Geschäftslokalitäten soviele Mal £ 10.— betragen, als Gesellschafter sind. (RPA, Artikel 7, 1, *a* u. *c*.) Die Gesellschaft darf allerdings nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein, weil sonst die gemeinsamen Räume oder das Land nicht von den Gesellschaftern, sondern von der Gesellschaft okkupiert werden. In den Debatten wurde gefragt, ob bei einer Gesellschaft von 3 Mitgliedern und einem Ertrag der Räume von £ 29.— keiner der Gesellschafter oder doch wenigstens 2 von ihnen stimmberechtigt würden. Der Staatssekretär für das Home-Departement, Sir G. Cave, erwiderte, dass in diesem Falle keiner der Gesellschafter stimmberechtigt werde.[58])

---

[57]) *Terry*, The Representation of the People Act, 1918, Knight, Seite 8.
[58]) *Commons*, 7. Juni 1917, Seite 432.

Eine andere Ordnung ist vorgesehen, wenn das Land oder die Räume nicht dem gemeinsamen Berufe, Handel oder Geschäft der Innehaber dienen. In diesem Falle dürfen höchstens 2 Innehaber in das Stimmregister aufgenommen werden, und auch dies nur, wenn der Jahresertrag soviele Mal £ 10.— beträgt, als im ganzen Innehaber sind. (RPA, Artikel 7, 1 *a* u. *c*.) Welche der Innehaber stimmberechtigt werden, sagt das Gesetz nicht. Hobbs und Ogden nehmen an, dass es im Streitfalle dem Registerführer zustehe, die zwei Berechtigten zu bezeichnen.[59])

Der Geschäftssitz muss, um zur Stimmberechtigung zu führen, mindestens während 6 Monaten aufrechterhalten werden. Die 6 Monate können nicht beliebig gewählt werden. Wie beim Wohnsitz, zählt nur die Frist vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember (für das Frühlingsregister), oder vom 16. Dezember bis und mit dem 15. Juni (für das Herbstregister). Auch für Irland muss der Geschäftssitz 6 Monate dauern. Da dort nur 1 Register im Jahr erstellt wird, gibt es auch nur 1 qualifizierende Frist. Sie läuft vom 16. Januar bis und mit dem 15. Juli. Ein Wechsel der Lokale unterbricht den Geschäftssitz nicht, sofern der neue Sitz ohne zeitliche Lücke sich an den alten anschliesst.

In dem Kapitel über den Wohnsitz wurde erklärt, dass ein Haus vermietet werden könne, ohne den darin genommenen Wohnsitz zu unterbrechen, sofern das Haus möbliert vermietet werde und die Dauer 4 Monate pro qualifizierende Frist nicht überschreite. Eine analoge Bestimmung gibt es auch für den Geschäftssitz. Wer ein Geschäfts h a u s vermietet, verliert seinen Geschäftssitz nicht, sofern das Haus m ö b l i e r t vermietet wird und die Dauer 4 M o n a t e pro qualifizierende Frist nicht übersteigt. Das Wort «Haus» hat hier die gleiche Bedeutung, wie in dem Kapitel über den Wohnsitz. (RPA, Art. 7, Ziff. 2.)

Die Zuständigkeit der Stimmregister ist beim Geschäftssitz genau gleich wie beim Wohnsitz geordnet. Der Wähler wird an demjenigen Orte in das Register aufgenommen, wo er am

---

[59]) *Hobbs & Ogden*, A Guide to the Representation of the People Act, 1918, Butterworth, Seite 29 u. ff.

letzten Tage der qualifizierenden Frist, also am 15. Dezember (für das Frühlingsregister) oder am 15. Juni (für das Herbstregister) seinen Geschäftssitz hat. In Irland ist der 15. Juli ausschlaggebend. An welchen Orten der Wähler während der übrigen Zeit der Frist sein Geschäft betrieben hat, ist nicht gleichgültig. Die Gegend, innerhalb welcher er Geschäftssitz gehabt haben muss, ist auch hier begrenzt, und zwar in gleicher Weise wie beim Wohnsitz. Sie besteht, wie bekannt, aus dem Registerkreis und den anstossenden Kreisen.

Während die Behandlung der «Schwalbenwähler» bei der Beratung des Wohnsitzes grosses Kopfzerbrechen verursachte, fanden die Häuser bei der Diskussion des Geschäftssitzes, dass eine Gefahr seitens «zufahrender Wähler» nicht drohe; sie hielten es für ausgeschlossen, dass Geschäfte vorübergehend eröffnet würden, nur um die Parteistärke in einem Wahlkreis zu ändern. Irgendwelche schützende Bestimmungen wurden daher nicht erlassen.

Eine schwache Seite der Geschäftssitz-Qualifikation ist den Abgeordneten schon bei den Beratungen nicht entgangen. Zahlreiche Männer der Geschäftswelt, und gerade vielleicht die hervorragendsten, können aus der Geschäftssitz-Qualifikation keinen Nutzen ziehen. Es sind dies die Direktoren und Prokuristen der zahlreichen Aktiengesellschaften. Da die Geschäftsräume, in welchen sie arbeiten, nicht von ihnen, sondern von den Gesellschaften okkupiert werden, haben sie keinen Anspruch auf das Stimmrecht. In den Debatten fehlte es nicht an Anträgen, dieser Unbilligkeit beizukommen. Allein, alle Vorschläge scheiterten an zwei Klippen: das Unterhaus wollte auf keinen Fall das Gesetz durch eine fünfte Qualifikation noch mehr komplizieren, und dann war kein Vorschlag so gefasst, dass er dem Unterhause über die Bedenken betreffend die Politisierung der Aktiengesellschaften hinweggeholfen hätte. Man wollte um jeden Preis vermeiden, dass die Wahlen in den Versammlungen der Gesellschaften zu Gegenständen der Politik würden, und dass die Aktiengesellschaften mit vielen Filialen zu politischen Machtfaktoren heranwüchsen. [60])

---

[60]) *Commons*, 15. November 1917, Seite 637.

Das Kapitel über den Geschäftssitz kann nicht geschlossen werden, ohne noch einer Einrichtung zu gedenken, die mit «livery vote» bezeichnet wird. Sie ist interessant als Beispiel für den dem Engländer angeborenen Sinn, das Ueberlieferte zu erhalten.

Unter dem livery vote wird das Stimmrecht der Mitglieder der Zünfte verstanden. Dieses Stimmrecht ist in London sehr alt; es reicht bis ins Mittelalter zurück. Am Anfang dieser Zeitrechnung wurden die Stadtbehörden und Unterhausmitglieder von den Vertretern der verschiedenen Stadtbezirke gewählt, welche sich zu diesem Zwecke in der Guildhall versammelten. Im 13. und 14. Jahrhundert wurden dann die Gilden und Bürgerschaften zahlreicher und bedeutender, und die Regierung Eduards III. anerkannte sie als Körperschaften. Sie wurden nun als die eigentlichen Träger der Interessen Londons angesehen. Ungefähr ums Jahr 1375 wurde das Recht, die Stadtbehörden zu wählen und Abgeordnete in das Unterhaus zu entsenden, auf sie übertragen.

Einige Zeit später wurde das Wahlgeschäft allerdings wieder den Vertretern der einzelnen Stadtbezirke anvertraut, doch dauerte diese Rückkehr zu früheren Bräuchen nicht lange. Schon im Jahre 1467 ging das Wahlrecht wieder auf die Stadt-Gilden oder Livery-Companies über. Zu den Wahlen pflegten die Vorsteher der verschiedenen Gilden abgesandt zu werden, die für diesen Anlass ihre Amtstracht anzogen. Im Jahre 1722, unter Georg I., wurde das Stimmrecht der Gilden förmlich durch einen Akt des Parlaments bestätigt.

Die Stadtgilden haben früher eine grosse Rolle gespielt. Sie haben sich besonders auf dem Gebiete der Erziehung stark hervorgetan. Zahllose Schulen sind von ihnen ins Leben gerufen worden. So verdankt die alte, aus dem Jahre 1509 stammende «St. Paul's School» ihr Dasein der Seidenhändlerzunft (Mercers' Company); die im Jahre 1553 gegründete «Tonbridge-School» ist von der Kürschnergilde (Skinners' Company) geschaffen worden; die «Merchant-Tailor's School» aus dem Jahre 1561 wurde von der Schneiderzunft ins Leben gerufen. Die «Dame Alice Owen's School» von 1613 ist eine

Schöpfung der Londoner Brauer. Die «Haberdashers' School» wurde 1688 von den Zünften gegründet.

In Anbetracht dieser hervorragenden Vergangenheit wünschten verschiedene Parlamentsmitglieder, das Stimmrecht den Zünften zu erhalten. Ein erster Anlauf wurde während des Committee stage von Sir George Touche unternommen, aber ohne Erfolg. [61]) Der gleiche Abgeordnete versuchte sein Glück ein zweites Mal im Report stage. Er hielt dem Unterhause vor, dass die Zünfte so gut wie die Universitäten Anspruch auf eine besondere Vertretung hätten. Seine Bemühungen verliefen aber auch diesmal ergebnislos. [62])

Weder das Unterhaus noch das Oberhaus wollten die einmal getroffene, verhältnismässig einfache Ordnung der Qualifikationen preisgeben, und wiesen alle Anträge, den Mitgliedern der heute noch bestehenden 77 Londoner-Gilden ein besonderes Stimmrecht zu gewähren, zurück. Sie zeigten sich aber bereit, die alte Einrichtung wenigstens dem Scheine nach zu erhalten, indem sie einem Vorschlage Lord Burnham's zustimmten, wonach es denjenigen Zunftmitgliedern, die Innehaber von Geschäftsräumen sind, gestattet sein soll, sich als «Zunftmitglieder» in das Stimmregister aufnehmen zu lassen und ihre Stimme als «Zunftmitglieder» abzugeben. Damit ist keine neue Qualifikation geschaffen worden. Zunftmitglieder, die keinen Geschäftssitz haben, werden nicht stimmberechtigt. Was der Kompromiss gewährt, ist tatsächlich nichts weiter, als dass die Zunftmitglieder, die kraft Geschäftssitzes stimmberechtigt sind, in eine besondere Abteilung des Stimmregisters aufgenommen werden. [63])

### Das aktive Wahlrecht der Männer bei Parlamentswahlen: Der akademische Grad.

Neben den verschiedenen städtischen und ländlichen Wahlkreisen (boroughs and counties) waren seit jeher auch die Universitäten berechtigt, Abgeordnete in das Unterhaus zu

---

[61]) *Commons*, 18. Oktober 1917, Seite 348.

[62]) *Commons*, 15. November 1917, Seite 648 u. ff.

[63]) *Lords*, 28. Januar 1918, Seite 1233 u. *Commons*, 31. Januar 1918, Seite 1877 u. ff.

entsenden. Die älteren englischen Universitäten geniessen ein Vorrecht, indem eine jede von ihnen einen Wahlkreis für sich bildet, während die jüngeren Universitäten nur zu Gruppen vereinigt ihre Vertreter wählen. [64])

An den Wahlen können jene Männer teilnehmen, die an einer wahlberechtigten Universität einen Grad erlangt haben. Art und Höhe des Grades spielen seit 1918 keine Rolle mehr. Nur Ehrengrade verleihen das Stimmrecht nicht. Früher gewährte einzig der mit «Master of Arts» (M. A.) bezeichnete Grad das Stimmrecht. Dieser Titel wird in Oxford und Cambridge ohne Prüfung, in London nach Ablegung einer Prüfung verliehen. Als Kandidaten werden aber nur solche Studenten zugelassen, welche den «Bachelor» erlangt haben und nach Erreichung dieser Etappe noch mindestens drei weitere Jahre studiert haben. Da schon der Bachelor ein wenigstens 3jähriges Studium erfordert, weisen die zwei unscheinbaren Buchstaben «M. A.» auf ein mindestens 6jähriges Studium hin. [65])

In Schottland ist die Wahlberechtigung anders geordnet. Die 4 Universitäten von St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edinburgh bilden einen einzigen Wahlkreis. Für die Stimmberechtigung verweist das Gesetz auf Artikel 27 des «Representation of the People (Scotland) Act, 1868». Hier wird bestimmt, dass die Rektoren, die Mitglieder der Senate der Universitäten, die Professoren und die Mitglieder der General Councils of the Universities stimmberechtigt seien. [66])

---

[64]) Die Gesamtzahl der Vertreter, die von den Universitäten gewählt werden, beträgt 12. Davon entfallen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Universität | Oxford | 2 Vertreter |
| » | Cambridge | 2 » |
| » | London | 1 » |
| » | Wales | 1 » |
| » | Durham, Victoria University Manchester, Liverpool, Leeds, Sheffield, Birmingham und Bristol | 2 |
| die schottischen Universitäten | St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edinburgh | 3 » |
| die irische Queen's University von Belfast | | 1 » |
| | total | 12 Vertreter |

[65]) *Lords*, 11. Dezember 1917, Seite 89.

[66]) Wieder anders war die Stimmberechtigung an der Universität Dublin geregelt, welche vor der Abtrennung Süd-Irlands zwei Vertreter in das englische

Für die Universitätswahlkreise gibt es besondere Stimmregister. Sie werden fortlaufend geführt, im Gegensatz zu den Registern der politischen Wahlkreise, welche halbjährlich neu erstellt werden.

**Das aktive Wahlrecht der Männer bei Gemeindewahlen.**

Auch auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechtes hat England eigene Wege eingeschlagen. In den meisten Staaten werden die Gemeindebehörden auf gleiche Weise oder ähnlich wie die Staatsbehörden gewählt. In England ist dies nicht der Fall. Um an Gemeindewahlen teilnehmen zu können, muss der Wähler andere Voraussetzungen erfüllen, als er zur Teilnahme an den Parlamentswahlen bedarf.

Das vorgeschriebene Alter ist zwar dasselbe, für Männer nämlich das 21. Altersjahr. Ueber Tag und Stunde, an welchen es zurückgelegt wird, und über das Datum, an welchem es spätestens erreicht werden muss, um dem jungen Wähler noch Anspruch auf Aufnahme in das nächstkommende Register zu gewähren, ist schon in einem früheren Abschnitt (Seite 30) Aufschluss gegeben worden.

Auch die Wahlfähigkeit ist in gleicher Weise wie bei den Parlamentswahlen geordnet. Eine Ausnahme gibt es nur hin-

---

Unterhaus entsandte. Ausser irgend einem akademischen Grad (ausgenommen Ehrengrade) verliehen dort auch die «scholarship» und die «fellowship» das Stimmrecht.

Die «scholarship» wird durch die Ablegung einer besonderen Prüfung erlangt, einer Prüfung, die nicht zu dem gewöhnlichen Lehrgange gehört, und welcher sich die Studenten freiwillig unterziehen können. Wer diese Prüfung mit Auszeichnung besteht, wird lebenslänglich «scholar» der betreffenden Universität. Abgesehen von der Ehre, die mit der Führung des Titels verbunden ist, geniessen die «scholars» finanzielle Vorteile. Sie erhalten eine ansehnliche Summe Geldes, die ihnen meistens erlaubt, den Lebensunterhalt während mehrerer Studienjahre zu bestreiten. Ferner erfreuen sie sich des Vorteils ermässigter Kollegiengelder.

Die sehr gesuchte «fellowship» wird Gelehrten verliehen, die sich auf irgend einem Gebiete ausgezeichnet haben. Die Verleihung erfolgt nach Ablegung einer Prüfung. Die «fellows» erhalten von der Universität alljährlich ein stattliches Gehalt, welches ihnen ermöglicht, einen grossen Teil des Lebensunterhaltes zu decken. Mit der «fellowship» sind auch Pflichten verbunden, aber nur geringe. Sie erschöpfen sich in der Hauptsache in der Teilnahme an den Sitzungen gewisser Universitätsbehörden. An bestimmte Arten der «fellowship» ist auch die Pflicht, Unterricht zu erteilen, geknüpft.

sichtlich der Peers. Bekanntlich dürfen sie an den Unterhauswahlen nicht teilnehmen. Dem Verbot liegt die Erwägung zugrunde, dass sie im Oberhause bereits vertreten sind und daher einer weiteren Vertretung im Parlamente nicht bedürfen. Dieses Argument trifft nun bei Gemeindewahlen nicht zu. Deshalb sind sie auch berechtigt, an ihnen mitzustimmen.

Wesentlich anders geregelt sind dagegen die engen Beziehungen, die der Wähler zu seinem Wahlkreis unterhalten muss. Weder Wohnsitz, noch Geschäftssitz, noch akademischer Grad vermögen hier die erforderlichen Bande herzustellen. Die einzige Qualifikation, welche zum Gemeindewahlrecht führt, ist das «Innehaben» von Land oder Räumen in der betreffenden Gemeinde. (RPA, Artikel 3.)

Vor der Reform von 1918 unterschied man eine grosse Zahl von Qualifikationen. In jeder Provinz gab es ein anderes Wahlgesetz und überdies waren die Qualifikationen noch verschieden je nach der Art der Wahl, die vorgenommen wurde (Gemeinderatswahl, Pfarrwahl, Schulwahl). Mit diesem Durcheinander hat das Gesetz von 1918 gründlich aufgeräumt. Heute gibt es nur noch eine einzige Qualifikation. Neben dieser Vereinheiltichung gilt als einschneidendste Neuerung, dass der nichtansässige Grundeigentümer keine Stimme mehr hat.

Das «Innehaben» von Land oder Räumen bedingt, wie beim Geschäftssitz, das Vorhandensein zweier Elemente, nämlich eines Besitzesrechtes an der Sache und der tatsächlichen Ausübung dieses Besitzesrechtes, des Gebrauchs der Sache zu eigenen Zwecken.

Diese Bedingungen können in England, abgesehen von einigen seltenen Ausnahmen, nur vom Eigentümer und vom Pächter einer Sache erfüllt werden. Wer als Pächter anzusehen sei, war schon unter der Herrschaft von Artikel 27 des Reformaktes von 1832 und Artikel 5 des Representation of the People Act, 1884, umstritten. In einem Entscheid wurde angenommen, dass eine bloss prekaristische Pacht (tenancy at will) zur Erlangung des Stimmrechtes genüge.[67]) Anders

[67]) *Rogers contra Harvey* (1858), 28, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 17.

wurde entschieden im Falle des wohltätigen Vereins «The Master and Brethren of the Hospital of Robert, Earl of Leicester». Dieser Verein besass ein Spital. Jedes Mitglied durfte einige Zimmer desselben für sich allein beanspruchen. Inhaber solcher Räume verlangten nun, in das Stimmregister aufgenommen zu werden. Das Gericht entschied aber, dass sie nicht Pächter der Räume und daher nicht stimmberechtigt seien.[68])

Im Gegensatz zu den Pächtern haben die Mieter keine dinglichen Rechte an den Mietobjekten. Sie können daher nicht Okkupanten von Land oder Räumen sein. Das Unterhaus war sich dieser rechtlichen Lage wohl bewusst. Mr. Dikkinson machte in den Debatten darauf aufmerksam, dass deshalb ungefähr 108,000 Männer, die früher stimmberechtigt waren, von den Registern verschwinden müssten. Er fand es unbillig, dass diese Leute das Stimmrecht verlieren sollten. Das Haus schenkte diesen Ausführungen Gehör und beschloss, dass diejenigen Mieter, welche ihre Räume unmöbliert gemietet haben, den Pächtern gleichgestellt sein sollen[69]) (RPA, Art. 3, Ziff. 2). Man hat diesen Mietern den Namen «latch-key-voter» (Korridorschlüssel-Wähler) gegeben. Die Mieter von 1918, die vorher schlechtweg gemeindestimmberechtigt waren, sind damit in zwei Gruppen geteilt worden. Fünfundsechzigtausend von ihnen, nämlich diejenigen, die ihre Räume unmöbliert gemietet hatten, blieben den Registern erhalten, während die übrigen ihre Stimme verloren.

Heftig umstritten war früher die Frage, ob Personen, die v e r p f l i c h t e t sind, bestimmte Räume zu bewohnen, als Pächter angesehen werden können. Gemeint sind Personen, wie Hauswarte, Dienstboten, Knechte, Fuhrleute usw., denen bestimmte Räume zum Wohnen angewiesen werden. Die Gerichtspraxis entschied sich dahin, dass solche Personen nicht als Pächter betrachtet werden können. Anders liegen die Verhältnisse, wenn der Dienstvertrag sie n i c h t v e r p f l i c h t e t, wohl aber b e r e c h t i g t, in den Räumen zu wohnen.

[68]) *Heath contra Haynes* (1857), 27, Law Journal Reports, Common Pleas, Seite 50.

[69]) *Commons*, 18. Juni 1917, Seite 1527 u. ff. u. Seite 1556 u. ff.

Dann werden sie als Pächter anerkannt. So sind Farmarbeiter, welche Hütten bewohnten und deswegen ein verkürztes Gehalt bezogen, als Pächter angesehen worden. [70])

Der Abgeordnete Mr. H. P. Harris fand, dieser Zustand sei unbefriedigend. Er erklärte, dass es allein in London 21,600 «service occupiers» gebe, die nicht schlechter als die Mieter behandelt werden dürften und ersuchte das Unterhaus, auch diese Leute den Pächtern gleichzustellen. Die Bemühungen waren aber vorerst fruchtlos. [71]) Im Report stage wurde der Gedanke von Mr. T. Wilson wieder aufgenommen. Er hielt dem Unterhause vor, wie ungerecht es sei, den Männern, die wegen ihres Berufes bestimmte Räume bewohnen müssen, das Stimmrecht vorzuenthalten und erinnerte daran, dass unter dem alten Rechte die «service occupiers» bereits gemeindestimmberechtigt waren. Diesmal waren die Vorstellungen erfolgreich, indem das Haus beschloss, die «service occupiers» als Pächter zu betrachten. [72]) Die Gleichstellung, die nur für das Gemeindewahlrecht gilt, ist wie folgt geregelt: Die service occupiers müssen ihre Wohnungen kraft eines Amtes, Dienstes oder einer Anstellung bewohnen. Die Wohnung muss ein «Wohnhaus» (dwelling-house) sein. Es muss von dem Angestellten persönlich bewohnt werden. Eine unfreiwillige Abwesenheit, z. B. wegen Militärdienstes, hebt selbst dann die «service franchise» auf, wenn die Familie des Abwesenden im Wohnhaus zurückbleibt. [73]) Ferner darf der Dienstherr das Wohnhaus nicht gleichzeitig bewohnen. Mit «Dienstherr» ist im Gegensatz zum früheren Rechte nicht schon jeder Vorgesetzte gemeint, sondern nur der Arbeitgeber selber. (RPA, Artikel 3, Ziffer 1.)

Unter einem «Wohnhaus» sind nach Artikel 41, Ziffer 8, RPA, nicht nur ganze Gebäude, sondern auch Teile davon zu verstehen, sofern sie getrennt bewohnt werden. Wie weit die

[70]) *Marsh contra Estcourt* (1889), 24, Queen's Bench Reports, Seite 147, u. 59. The Law Journal Reports, Queen's Bench, Seite 100.

[71]) *Commons*, Committee stage, 18. Juni 1917, Seite 1568.

[72]) *Commons*, den 15. November 1917, Seite 680.

[73]) *Spittall contra Brook* (1886), 18, the Law Reports, Queen's Bench Division, Seite 426.

Trennung gehen muss, sagt das Gesetz selber nicht. Dagegen enthält Artikel 5 des Parliamentary and Municipal Registration Act von 1878, welchen die englischen Juristen für anwendbar erklären,[74]) eine Legaldefinition des Wortes «Wohnhaus», aus welcher hervorgeht, dass eine organisch-bauliche Trennung der einzelnen Teile nicht notwendig ist. Einzelne oder mehrere Zimmer brauchen somit, um als Wohnhaus zu gelten, nicht eine separate Wohnung zu bilden.

Im Jahre 1895 kam ein Fall zur Beurteilung, wo ein Polizist ein Abteil eines Schlafraumes einer Polizeikaserne bewohnte. Das Abteil war, wie verschiedene andere desselben Schlafsaales, von 7 Fuss hohen Wänden umgeben. Zwischen der obern Kante der Wände und der Decke blieb ein 5 Fuss hoher Zwischenraum frei. Ueber das Abteil hatte der Polizist die ausschliessliche Verfügung. Dennoch entschied das Gericht, dass das Abteil kein Wohnhaus sei.[75])

In der Lage von «Innehabern» von Land oder Räumen können sich beim Gemeindewahlrecht also nicht bloss die Eigentümer und Pächter befinden, sondern auch die den Pächtern gleichgestellten Personen, nämlich die Mieter unmöblierter Zimmer und die «service occupiers». In dem Kapitel über den Geschäftssitz ist darauf hingewiesen worden, dass es neben den Eigentümern und Pächtern noch eine weitere, allerdings nicht zahlreiche Gruppe von Personen gibt, die ebenfalls Okkupanten sein können. Als Beispiel ist der Geschäftsführer angeführt worden, der als Okkupant der Geschäftsräume angesehen werden muss, wenn der Geschäftsherr ihm genügend Selbständigkeit einräumt. Diese Gruppe von Personen ist nun, trotzdem es sich um Okkupanten von Räumen handelt, vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass nur diejenigen Personen gemeindestimmberechtigt sind, die ihr Land oder ihre Räume als Eigentümer oder Pächter innehaben, und diejenigen, welche den Pächtern ausdrücklich gleichgestellt sind (RPA, Art. 3, *a*.)

---

[74]) *Hugh Fraser*, the Representation of the People Acts, 1918/21, 2. Auflage. Sweet and Maxwell, Seite 41/42.

[75]) *Barnett contra Hickmott* (1895), Queen's Bench Reports, 1, Seite 691.

Gegenstand des «Innehabens» muss irgendein Stück Land oder eine Lokalität sein. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über den Geschäftssitz wird weder ein bestimmter Wert, noch ein bestimmter Ertrag der okkupierten Objekte gefordert, noch wird verlangt, dass sie einem bestimmten Zwecke dienen.

Besondere Vorschriften sind auch hier für Personen erlassen worden, die Land oder Räume gemeinsam innehaben. Wiederum werden 2 Fälle unterschieden. Wenn die gemeinsamen Innehaber eine Gesellschaft bilden und auf dem gemeinsamen Stück Land oder in den gemeinsamen Räumen denselben Beruf ausüben, oder denselben Handel, oder dasselbe Geschäft betreiben, so kann jeder das Stimmrecht beanspruchen (RPA, Artikel 7, 1 *c*.)

Sind die gemeinsamen Inhaber aber nicht Gesellschafter, so können höchstens zwei von ihnen in das Stimmregister aufgenommen werden (RPA, Artikel 7, 1 *c*). Welche dazu berechtigt sind, sagt das Gesetz auch hier nicht. Hobbs und Ogden erklären, dass im Streitfalle der Stimmregisterführer zu entscheiden habe. [76])

Die Zeit, während welcher die Voraussetzungen für das Gemeindestimmrecht erfüllt werden müssen, beträgt 6 Monate. Wie bei den andern Qualifikationen, können nicht beliebige Monate gewählt werden. Nützlich sind nur die 6 Monate vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember, oder vom 16. Dezember bis und mit dem 15. Juni. Im ersten Falle zählt die Frist für das Frühlingsregister, im zweiten für das Herbstregister. Für Nord-Irland gelten andere Bestimmungen. Es wird dort nur 1 Register im Jahr erstellt, und es gibt daher auch nur 1 qualifizierende Frist. Sie beginnt am 16. Januar und endet am 15. Juli.

Der Gesetzgeber fand auch hier, dass die ununterbrochene Erfüllung aller gestellten Bedingungen in gewissen Fällen hart werden könne, und er gewährte deshalb auch den Gemeindewählern die Erleichterung, ihre «Häuser» während einer gewissen Zeit ohne Nachteil für das Stimmrecht vermieten zu

[76]) *Hobbs & Ogden*, A Guide to the Representation of the People Act, 1918, Butterworth, Seite 29 u. ff.

können. Wie beim Wohnsitz und beim Geschäftssitz, muss sich die Miete auf möblierte Häuser beziehen, wobei dem Begriff «Haus» die gleiche Bedeutung wie in den früheren Kapiteln zukommt. (Vergl. Seite 42.) Die Zeit, während welcher das Haus ohne Nachteil vermietet werden kann, beträgt 4 Monate pro qualifizierende Frist. (RPA, Art. 7, Ziff. 2.) Zuerst war sie auf 3 Monate angesetzt worden. Die Gemeindewähler haben es der Fürsprache von Sir F. Banbury zu verdanken, dass schliesslich vier gewährt worden sind. [77])

Abgesehen von dieser Ausnahme, müssen die Bedingungen während der ganzen qualifizierenden Frist ununterbrochen erfüllt werden. Immerhin brauchen das Land oder die Räume nicht immer dieselben zu sein; ein oder mehrere Wechsel unterbrechen die Frist nicht, vorausgesetzt, dass in der Okkupation keine zeitlichen Lücken entstehen.

Der Wähler wird auch hier an demjenigen Orte in das Stimmregister aufgenommen, wo er am letzten Tage der qualifizierenden Frist Land oder Räume innehat. In England und Schottland entscheiden daher der 15. Dezember und der 15. Juni über die Zuständigkeit der Register, während in Nord-Irland das Datum des 15. Juli den Ausschlag gibt. Auch hier ist es nicht gleichgültig, wo der Wähler während der übrigen Zeit der qualifizierenden Fristen Land oder Räume innegehabt hat. Der Ort darf nicht zu weit vom Registerkreis gelegen sein. Die Grenzen sind enger gezogen als beim Wohnsitz und Geschäftssitz. Ist nämlich der Registerkreis zugleich ein ländlicher Verwaltungsbezirk (administrative county) oder ein städtischer Verwaltungsbezirk (county borough), so nützt die Okkupation ausserhalb seiner Grenzen überhaupt nichts. Ist er dagegen kein ganzer ländlicher oder städtischer Verwaltungsbezirk, so zählt die Okkupation in jenen benachbarten Wahlkreisen mit, die zu demselben ländlichen oder städtischen Verwaltungsbezirk gehören.

Wie beim Wohnsitz, hat es der Gesetzgeber auch hier für notwendig gehalten, gegen zureisende Wähler Schutzmassnahmen zu treffen. Wie dort, hat er die unwiderlegbare Ver-

---

[77]) *Commons*, 18. Juni 1917, Seite 1572.

mutung aufgestellt, dass der Wähler bösgläubig sei, wenn er das Land oder die Räume, die er am Ende der qualifizierenden Frist innehat, weniger als 30 Tage okkupiert. Wer also beispielsweise am 12. Juni in einem Gemeindebezirke eine Wohnung mietet, gilt nur dann als deren gutgläubiger Innehaber, wenn er die Miete mindestens bis und mit dem 11. Juli aufrecht erhält.

Das Land oder die Räume können während der 30tägigen Frist ohne Nachteil für das Stimmrecht nicht gewechselt werden, und zwar, im Gegensatz zu der Regelung beim Wohnsitz, selbst dann nicht, wenn das neue Land oder die neuen Räume im gleichen Registerkreis gelegen sind.

Für Schottland gelten andere Bestimmungen. Das Gemeindestimmrecht ist dort folgenden Personen gegeben (RPA, Artikel 43, 3):

1. Den Eigentümern von Grundstücken mit einem Jahresertrag von mindestens £ 10.—;
2. den Pächtern von Grundstücken mit einem Jahresertrag von ebenfalls mindestens £ 10.—;
3. den Eigentümern und Pächtern von Wohnhäusern, sofern sie die Häuser selber bewohnen; der Wert der Häuser ist unerheblich;
4. den Okkupanten von Mieträumen, aber nur, wenn die Räume unmöbliert übernommen worden sind und mindestens £ 10.— Jahresertrag gelten;
5. den Beamten, Dienern und Angestellten, die ein Wohnhaus kraft Beamtung, Dienstes oder Anstellung bewohnen, sofern der Dienstherr nicht auch im Hause wohnt.

### Das aktive Wahlrecht der Frauen im allgemeinen.

Die bedeutendste Neuerung, welche die Wahlreform von 1918 gebracht hat, ist das Frauenstimmrecht. Unter dem früheren Recht waren die Frauen nur in beschränktem Masse stimmberechtigt. Sie durften lediglich an gewissen Gemeindewahlen teilnehmen. Durch die Reform von 1918 sind sie zu allen Wahlen, welche vom Volke vorgenommen werden, zugelassen worden.

Das Frauenstimmrecht war ein heissumstrittener Punkt der Wahlvorlage. Immerhin zeigte sich bei der Abstimmung, dass die Opposition nicht so stark war, als man aus dem Gang und der Länge der Debatten hätte schliessen können. Als wichtigstes Argument führten die Gegner ins Feld, die grosse Mehrzahl der Frauen habe zu wenig Kenntnis und Interesse an den öffentlichen Dingen, sie wisse nicht, die Stimme zu ihrem Vorteil und zum Nutzen der Nation zu gebrauchen; mit anderen Worten, die Frauen seien noch nicht reif für das Stimmrecht. Viscount Bryce, einer der Gegner, erklärte, dass in verschiedenen Staaten, in welchen das Frauenstimmrecht eingeführt worden sei, das Land nach wie vor gleich gut und gleich schlecht verwaltet werde. So habe man in den Vereinigten Staaten keine Veränderungen wahrnehmen können. In jenen Bundesstaaten, in welchen das Frauenstimmrecht Eingang gefunden habe, seien nicht einmal die Gesetze zum Schutze der Frauen besser als in den anderen Bundesstaaten. In Neuseeland habe die Einführung ebensowenig den Gang der Dinge beeinflusst. Dasselbe behauptete Viscount Bryce auch von Australien, immerhin mit dem Unterschiede, dass seit der Einführung die Labourpartei stets gewachsen sei. Er glaubte aber diese Erscheinung auf die bessere Disziplin der Gewerkschaften zurückführen zu müssen. Diese Beobachtungen führten Viscount Bryce zu dem Schlusse, dass die Gesetzgebung immer unter dem Drucke der ganzen öffentlichen Meinung vor sich gehe, gleichgültig, ob alle Untertanen im Parlament vertreten seien oder nicht, und dass es daher keinen Unterschied ausmache, ob die Frauen bei den Wahlen mitwirkten oder nicht.[78])

Ein anderer Gegner des Frauenstimmrechtes führte an, dass von den 450 Millionen britischen Untertanen rund 300 Millionen Orientalen seien, die einem Frauenregiment nicht trauten. Ein schlagfertiger Abgeordneter entgegnete ihm aber: «Dieses Reich wurde von Königin Viktoria regiert».[79])

Fast alle Anhänger des Frauenstimmrechtes verteidigten die Vorlage mit dem Hinweis auf die Tätigkeit, welche die

---

[78]) *Lords*, 17. Dezember 1917, Seite 176 u. ff., besonders Seiten 178 u. 188.
[79]) *Commons*, 19. Juni 1917, Seite 1643.

Frauen während des Krieges entfaltet hatten. In der Tat waren zahlreiche Frauen in den Krieg gezogen und hatten als Krankenschwestern die vorzüglichsten Dienste geleistet. Aber auch viele derjenigen, welche nicht nach dem Kontinente gegangen waren, hatten den Ernst der Stunde erkannt und irgend eine nützliche Tätigkeit übernommen, sei es, dass sie die Verwundeten in England pflegten, oder in einem Bureau der Regierung arbeiteten, dass sie in einer öffentlichen Transportanstalt irgend einen Dienst, bisweilen sogar den Fahrdienst, versahen, oder in privaten Unternehmungen die Männer ersetzten. Auch die Gegner des Frauenstimmrechtes mussten die grosse Arbeit, welche die Frauen geleistet hatten, anerkennen, und nicht wenige von ihnen schwenkten deshalb in das Lager der Anhänger ab. Diese Ueberläufer machten keinen Hehl aus ihrem Meinungswechsel, gegenteils war es geradezu auffallend, wie viele Abgeordnete ihre Reden mit ungefähr den Worten begannen: «Ich war immer gegen das Frauenstimmrecht, aber nach all dem, was ich während des Krieges gesehen habe, und angesichts der Art, wie die Frauen gehandelt haben, bin ich heute ganz für das Frauenstimmrecht.» [80]) Sir G. Cave, der Vertreter der Regierung im Unterhause, äusserte sich zur Einführung des Frauenstimmrechtes wie folgt: «Können wir den Frauen die Stimme verweigern, nachdem wir sie so nachdrücklich zur Unterstützung des Krieges aufgefordert, und auf unsern Ruf eine so grossartige Antwort erhalten haben? Eine Stimme in der Bestimmung der Zukunft des Landes, welches sie durch ihre Hilfe und durch ihre hingebungsvolle Aufopferung in so weitgehendem Masse zu retten geholfen haben?»

Am 19. Juni 1917 fand im Unterhause die grundsätzliche Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes statt. 385 Abgeordnete stimmten zugunsten der Einführung, während die Opposition nur 55 Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte. [81])

Im Oberhause wurde bei der Diskussion über die grundsätzliche Frage eine nicht uninteressante, weil für England

---

[80]) So z. B. *Commons*, 19. Juni 1917, Seite 1716.

[81]) *Commons*, den 19. Juni 1917, Seite 1749.

völlig neue Anregung gemacht. Lord Balfour of Burleigh schlug vor, die Frage sei dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Für die Teilnahme an dem Referendum sollte das neue Gesetz massgebend sein. Zuerst sollten die Frauen gefragt werden, ob sie das Stimmrecht wünschten, und daraufhin sollten die Männer entscheiden, ob sie es den Frauen gewähren wollten. Die Befragung der Frauen sollte somit nur konsultativen Charakter haben. Das Eigentümlichste an dem Vorschlage war, dass wenn die Frauen das Stimmrecht zurückwiesen, die Männer doch berechtigt sein sollten, es ihnen zu geben.[82]) Lord Balfour zog am 15. Januar 1918 seine Motion zurück, um einem ähnlichen Antrag Viscount Halifax' den Weg zu ebnen. Der neue Vorschlag war einfacher. Nur die nach dem neuen Gesetz g e m e i n d e stimmberechtigten Frauen sollten am Referendum teilnehmen können und sofort endgültig darüber entscheiden, ob sie das parlamentarische Stimmrecht wollten oder nicht. Der Vorschlag wurde jedoch nach kurzer Debatte mit 90 gegen 62 Stimmen verworfen.[83].)

Nachdem die Einführung des Frauenstimmrechtes grundsätzlich beschlossen war, galt es, an die Ausgestaltung dieser Neuerung heranzutreten. Zuerst musste das Alter festgesetzt werden, mit welchem die Frauen stimmberechtigt werden sollten. Alle möglichen Zahlen kamen hier in Vorschlag, von 21 bis zu 40. Es gab im Jahre 1917 ungefähr 14 Millionen Frauen über 21 Jahre, 12 Millionen über 25, 10 Millionen, die älter als 30 waren, und 7 Millionen, die 40 Jahre überschritten hatten. Die Regierung und die Kommissionen waren entschlossen, ungefähr 6—7 Millionen Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Der kürzeste Weg wäre nun gewesen, einfach die Frauen, die das 40. Jahr zurückgelegt hatten, zu Wählerinnen zu machen. Allein das Unterhaus fand dieses Alter denn doch zu hoch. 30 und 35 Jahre waren die Grenzen, die am meisten in Erwägung gezogen wurden. Das Haus einigte sich schliesslich auf das Alter von 30 Jahren. Wie schon gesagt, gab es ungefähr 10 Millionen Frauen über 30 Jahre. Es musste neben dem Alter

---

[82]) *Lords*, 14. Januar 1918, Seite 569.

[83]) *Lords*, 15. Januar 1918, Seite 618 und 634.

daher noch irgendeine andere, einschränkende Bedingung aufgestellt werden, um die Zahl von 10 Millionen auf 6—7 Millionen, auf welche man sich geeinigt hatte, herabzusetzen. Die Regierung sah als solche die Okkupation von Land oder Räumen vor, in dem Sinne, dass das Land oder die Räume entweder durch die Frau selber, oder, wenn sie verheiratet war, durch ihren Ehemann okkupiert werden müssen. Dieser Vorschlag stiess auf keine nennenswerte Opposition, ist doch sein tieferer Sinn der, das Stimmrecht jenen Frauen zu geben, die einem Haushalt vorstehen, und die Haustöchter und Dienstmädchen davon auszuschliessen. [84]) Viscount Peel bemerkte im Oberhause, ein Gemeindewähler werde nun vor andern Freiern den grossen Vorteil haben, dass er seiner Braut als Morgengabe nicht nur den ehrenwerten Ehestand, sondern auch noch das Stimmrecht für Gemeinde- und Parlamentswahlen anbieten könne. [85])

Einiges Befremden hatte diese Ausgestaltung des Frauenstimmrechtes immerhin hervorgerufen. Es wurde ihr unter anderem ihre undemokratische Natur vorgeworfen. Wohnsitz habe jedermann, bemerkten verschiedene Abgeordnete, aber okkupieren könnten nur die vermögenden Frauen. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es jedem wohlhabenden Manne leicht fallen werde, seiner Frau und seinen Töchtern das Stimmrecht durch Abschluss von Mietverträgen auf deren Namen zu verschaffen. [86]) Dann wurde auch auf die Ungleichheit des Stimmrechtes zwischen Männern und Frauen hingewiesen. Viele Abgeordnete hielten es für unlogisch, für die Frauen andere Voraussetzungen zu schaffen, nachdem sie doch grundsätzlich den Männern gleichgestellt worden waren. So beantragte z. B. Mr. Rawlinson, die Voraussetzungen seien, abgesehen vom Alter, gleich zu machen. Die Vertreter der Regierung entgegneten aber, der Einführung des Frauenstimmrechtes liege ein Kompromiss zugrunde, eben die Einigung, nur etwa 6—7 Millionen Frauen das

[84]) *Commons*, 20. Juni 1917, Seite 1816.
[85]) *Lords*, 11. Dezember 1917, Seite 91.
[86]) *Commons*, 20. Juni 1917, Seite 1861.

Stimmrecht zu gewähren. Dieser Kompromiss würde durch die Gleichstellung beider Geschlechter erschüttert und es bestünde Gefahr, dass dann diejenigen Abgeordneten, welche heute bereit seien, den Frauen das Stimmrecht zu geben, zu Gegnern der Vorlage würden. Auf Antrag der Regierung wurde der Vorschlag Mr. Rawlinson's verworfen. [87])

Die Grundlage des Frauenstimmrechtes ist für alle Arten von Wahlen immer die Okkupation von Land oder Räumen, mithin die Qualifikation, welche die Männer gemeindestimmberechtigt macht. Es empfiehlt sich daher, zunächst das Gemeindestimmrecht und dann erst das parlamentarische Stimmrecht zu besprechen.

**Das aktive Wahlrecht der Frauen bei Gemeindewahlen.**

Das Alter, welches die Frauen zurücklegen müssen, um an Gemeindewahlen teilnehmen zu können, beträgt entweder 21 oder 30 Jahre. Die untere Grenze genügt, wenn die Frauen das qualifizierende Land oder die Räume selber innehaben, während die obere angewendet wird, wenn es von den Ehemännern okkupiert wird. Das 21. oder 30. Altersjahr wird auch bei den Frauen an dem Tage, der dem 21. bzw. dem 30. Geburtstag unmittelbar vorangeht, zurückgelegt. Um noch in das nächstkommende Register aufgenommen zu werden, muss das erforderliche Alter spätestens am letzten Tage der qualifizierenden Frist erreicht werden. (RPA, Artikel 41, 7.)

Auch die Frauen müssen, um an den Wahlen teilnehmen zu können, wahlfähig sein. Wahlfähig ist jede Frau britischer Nationalität, bei der nicht ein Unfähigkeitsgrund vorliegt. Die Unfähigkeitsgründe sind dieselben wie bei den Männern, abgesehen von einigen Ausnahmen. So kann eine Frau wegen der Verweigerung militärischen Dienstes nicht wahlunfähig werden, denn der Military Service Act von 1916 fordert den Dienst nur von den Männern. Früher konnte auch die Unfähigkeit, welche mit der Bekleidung gewisser Aemter verbunden ist, bei Frauen nicht zutreffen. Das hat sich jedoch mit dem Sex Disqualification Act von 1919 geändert. Nach diesem

[87]) *Commons*, 20. Juni 1917, Seite 1859.

Gesetz kann nämlich keine Person mehr wegen ihres Geschlechtes an der Ausübung einer zivilen öffentlichen Funktion gehindert werden. Seitdem bekleiden auch Frauen zivile Aemter und kommen daher in den Fall, wahlunfähig zu werden.

Auch die Frau muss gewisse Beziehungen zu dem Wahlkreis unterhalten, in welchem sie stimmberechtigt werden will. Gefordert wird die Okkupation von Land oder Räumen. Entweder muss die Frau das Land oder die Räume selber innehaben, oder dann muss der Ehemann sie okkupieren. (RPA. Art. 4, Ziff. 3.) Die Okkupation, die verlangt wird, ist diejenige, welche schon in dem Abschnitt über das Gemeindewahlrecht der Männer besprochen worden ist. Die Frau oder ihr Ehemann muss die Objekte somit in der Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter okkupieren. Den Pächtern sind gleichgestellt die Mieter unmöblierter Räume (latch-key-voter) und diejenigen Personen, welche ein Wohnhaus kraft eines Amtes. Dienstes oder einer Anstellung bewohnen (service occupiers). Der Wert der okkupierten Objekte ist unerheblich. Für den Fall des gemeinsamen Innehabens von Land oder Räumen durch mehrere Personen gelten, wie bei den Männern, besondere Vorschriften. Häuser können ohne Nachteil für das Stimmrecht während 4 Monaten vermietet werden. Abgesehen von dieser Ausnahme, muss sich die Okkupation aber ununterbrochen über die ganze qualifizierende Frist erstrecken. Das Land oder die Räume müssen innerhalb einer bestimmten Gegend um den Registerort gelegen sein, welche in gleicher Weise abgegrenzt ist, wie bei den Männern. Endlich sind auch gegen die «swallow-voters» dieselben Schutzbestimmungen wie bei den Männern erlassen worden.

Okkupiert die Frau das Land oder die Räume selber, so genügt es zur Erlangung des Gemeindestimmrechtes, wenn sie 21 Jahre alt ist. Ist es aber der Ehemann, welcher das Land oder die Räume innehat, so muss, wie schon erwähnt, die Frau das 30. Altersjahr zurückgelegt haben. Die höhere Altersgrenze wird ziemlich allgemein und nicht ohne Grund als Ungerechtigkeit empfunden. Wegen dieser Ordnung verlieren nicht wenige Mädchen unter 30 Jahren, die sich verheiraten.

das schon erlangte Stimmrecht. Der Verlust tritt jedesmal ein, wenn ein Mädchen die qualifizierenden Räume, die es innehatte, mit der Verheiratung aufgibt, oder wenn deren Okkupation an den Ehemann übergeht.

Die höhere Altersgrenze ist nicht die einzige Erschwerung, welcher die Frau unterworfen ist, wenn sie das qualifizierende Land oder die Räume nicht selber okkupiert. Damit sie stimmberechtigt werde, müssen noch einige weitere Voraussetzungen erfüllt werden. So wird verlangt, dass auch der Ehemann volljährig und wahlfähig sei. Eine Ausnahme wird hievon nur gemacht, wenn der Mann den militärischen Dienst verweigert hat, indem die Wahlunfähigkeit aus diesem Grunde den Mann allein trifft. (RPA, Artikel 9, Ziffer 2, am Ende).

Weiter fordert das Gesetz, dass die Ehegatten in den Räumen, welche der Ehemann okkupiert, gemeinsam Wohnsitz haben. Diese Bedingung ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Hat nämlich der Ehemann bloss Land oder Geschäftsräume inne, so kann ihr nicht nachgelebt werden und die Frau wird nicht gemeindestimmberechtigt. Es scheint dies unbillig, da für den Mann die Okkupation solcher Objekte genügt, um das Gemeindestimmrecht zu erlangen. Allein der Gesetzgeber wollte nur denjengen Frauen das Stimmrecht geben, welche einem Haushalt vorstehen, und diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Ehemann bloss Land oder Geschäftsräume innehat. (RPA, Artikel 4, 3 *b*.)

Befindet sich der Ehemann im Militärdienst, so haben die Ehegatten in den vom Manne okkupierten Räumen nicht mehr gemeinsam Wohnsitz. Die Frau müsste daher ihr Stimmrecht verlieren. Um dieser Konsequenz zu entgehen, schreibt das Gesetz in Artikel 4, Ziffer 3, letzter Absatz vor, dass der Dienst wegzudenken und der Ehemann in jene Lage zu versetzen sei, in welcher er sich ohne den Dienst befunden hätte. Wäre er nun ohne den Dienst daheim geblieben, so gilt er als zu Hause niedergelassen. Die Frau erleidet daher wahlrechtlich keinen Nachteil, wenn der Ehemann in den Militärdienst einrückt.

Zu erwähnen ist noch, dass verheiratete Frauen das Stimmrecht nicht bloss durch ihre Ehemänner erlangen können.

Wenn sie Land oder Räume selber okkupieren, werden sie so gut wie die unverheirateten Frauen stimmberechtigt, sogar schon mit Erreichung der Volljährigkeit.

### Das aktive Wahlrecht der Frauen bei Parlamentswahlen in politischen Wahlkreisen.

Es ist schon früher erwähnt worden, dass das Stimmrecht der Frauen einheitlich auf ein und derselben Art von Qualifikation aufgebaut ist. Ein gewisses Alter, die Wahlfähigkeit und die Okkupation von Land oder Räumen sind daher auch die Erfordernisse für die Teilnahme an den Parlamentswahlen. In den Einzelheiten sind diese Voraussetzungen immerhin nicht völlig gleich wie beim Gemeindewahlrecht ausgestaltet.

Das Mindestalter, welches die Frauen zurücklegen müssen, um an Parlamentswahlen teilnehmen zu können, beträgt immer 30 Jahre, gleichviel ob die Frauen das qualifizierende Land oder die Räume selber innehaben, oder ob ihre Ehemänner es okkupieren. (RPA, Artikel 4, Ziff. 1 und 2.) Das Alter von 30 Jahren ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, auf welche sich das Unterhaus bei der Einführung des Frauenstimmrechtes geeinigt hat. In Verbindung mit den andern Erfordernissen sollte es die Wirkung haben, ungefähr 6—7 Millionen Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Wäre die Grenze auf 35 Jahre verlegt worden, so wären, bei sonst gleichen Voraussetzungen, nur 4,5 Millionen Frauen zu Wählerinnen geworden. Bei 40 Jahren hätte es gar nur 3 Millionen stimmberechtigte Frauen gegeben. Man kam auf die Zahl von 6—7 Millionen Wählerinnen, weil man erwartete, dass ihr ungefähr 10 Millionen stimmberechtigte Männer gegenüberstehen würden, und weil die Ansicht herrschte, dass dieses Verhältnis eine für alle Parteien annehmbare Lösung darstelle. Die Schätzung von 10 Millionen männlichen Wählern stützte sich darauf, dass schon vor dem Jahr 1918 etwa 8 Millionen Männer stimmberechtigt waren und dass die Reform ungefähr 2 Millionen neue Wähler bringen werde, was zusammen 10 Millionen ausmacht. [88])

[88]) *Commons*, 22. Mai 1917, Sir William Bull, Seite 2210.

Die Wahlfähigkeit ist im wesentlichen gleich geordnet wie bei den Männern. Wahlfähig ist jede Frau britischer Nationalität, bei der nicht ein Unfähigkeitsgrund vorliegt. Ein Unterschied besteht hinsichtlich der Peerswürde. Bei den Peeresses trifft die Erwägung nicht zu, dass sie im Oberhause bereits vertreten seien und daher keiner weiteren Vertretung im Parlamente bedürften. Sie haben ja im Oberhause weder Sitz noch Stimme. Auch sind sie nicht etwa berechtigt, eigene Vertreter in diese Behörde zu wählen. Logischerweise kann ihnen die Teilnahme an den Unterhauswahlen nicht verwehrt werden. Dies gilt sowohl für die Peeresses eigenen Rechtes, als auch für jene, die den Titel zufolge Verheiratung mit einem Peer führen.

Obschon über diese Regel ernstliche Zweifel nicht aufgetaucht waren, wünschte Lord Desborough, dass die Ordnung, wenigstens bezüglich der Peeresses eigenen Rechtes, im Gesetze ausdrücklich bestätigt werde. Der Earl von Plymouth, der die Debatten offenbar nicht mit voller Aufmerksamkeit verfolgt hatte, ersuchte vor der Abstimmung um die Zusicherung, dass der Vorschlag nicht etwa den Peeresses das Recht gebe, im Oberhause zu sitzen. Viscount Peel erklärte ihm darauf, er könne ihn von dieser «entsetzlichen Verdächtigung» befreien. Hierauf wurde Lord Desborough's Wunsch um Aufnahme eines besonderen Artikels entsprochen (RPA, Artikel 9, Ziffer 5).[89])

Dass auch Frauen zivile Aemter bekleiden dürfen und dadurch wahlunfähig werden können, ist schon im vorigen Kapitel gesagt worden. Dass anderseits eine Frau nicht in den Fall kommen kann, den militärischen Dienst zu verweigern, ist ebenfalls erwähnt worden. Im übrigen sind die Unfähigkeitsgründe für die Frauen dieselben wie für die Männer.

Neben Alter und Wahlfähigkeit wird auch von den weiblichen Wählern gefordert, dass sie gewisse Beziehungen zu ihren Wahlkreisen unterhalten. Diese Beziehungen können nur durch das Innehaben von Land oder Räumen hergestellt werden. Die Okkupation, welche hier verlangt wird,

[89]) *Lords*, 17. Januar 1918, Seite 770/71.

ist die gleiche wie beim Gemeindewahlrecht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die okkupierten Objekte einen gewissen Wert haben müssen, sowohl dann, wenn sie von der Frau selber, als auch dann, wenn sie von dem Ehemanne innegehabt werden. Diese erschwerende Bedingung stammt von Lord Harris. Er fürchtete, dass sich die Frauen sonst zusammenschlössen und Gesellschaften bildeten, um gemeinsam irgendein kleines Stück Land oder ein kleines Gebäude zu kaufen, von welchem dann jede der Gesellschafterinnen eine kleine Parzelle oder einen kleinen Raum selbständig okkupiert hätte. Mit dem Erfordernis eines gewissen Mindestwertes sollte solchen Unternehmungen ein Riegel gestossen werden. Es gelangte daher die Bestimmung in das Gesetz, dass der Gegenstand der Okkupation entweder ein Wohnhaus sein müsse, oder aber Land oder Räume mit einem jährlichen Ertrag von wenigstens £ 5.— (RPA, Art. 4, 1, *c*).[90])

Der Begriff des Wohnhauses ist hier der gleiche wie derjenige, der bei der «service franchise» im Kapitel über das Gemeindestimmrecht der Männer besprochen wurde. Obschon er dort weitläufig erörtert worden ist, erhebt sich hier noch die Frage, ob das von einer latch-key-Wählerin gemietete Zimmer als «Wohnhaus» betrachtet werden könne. Hugh Fraser verneint die Frage wegen dem Wortlaut von Artikel 41, Ziffer 8, des Gesetzes.[91]) An dieser Stelle wird erklärt, dass unter einem Wohnhaus auch ein Teil eines Hauses zu verstehen sei, sofern er getrennt als Wohnhaus okkupiert werde. Nun okkupieren aber Mieter ihre Räume nicht, denn die Miete gewährt keine dinglichen Rechte. Daraus folgert Hugh Fraser, dass die Räume einer latch-key-Mieterin nicht als Wohnhaus betrachtet werden dürfen, und dass solche Mieterinnen das parlamentarische Wahlrecht daher nur erlangen, wenn die Räume mindestens £ 5.— Jahresertrag wert sind. Hobbs und Ogden vertreten die gegenteilige Meinung.[92])

---

[90]) *Lords*, 28. Januar 1918, Seite 1193.

[91]) *Hugh Fraser*, The Representation of the People Acts, 1918/21, 2. Auflage, Sweet & Maxwell, London, Seite 58.

[92]) *Hobbs & Ogden*, A Guide to the Representation of the People Act, 1918, Butterworth, Seite 33.

Der jährliche Mindestertrag von £ 5.— wird in gleicher Weise berechnet, wie der Mindestertrag von £ 10.— beim Geschäftssitz. Okkupieren mehrere Frauen das Land oder die Räume gemeinsam, so muss der Jahresertrag soviele Mal £ 5.— betragen, als Okkupantinnen sind. Nicht mehr als zwei von ihnen werden aber stimmberechtigt, es sei denn, dass sie die Räumlichkeiten als Gesellschafterinnen, in Ausübung desselben Berufes, Handels oder Geschäftes innehaben. (RPA, Artikel 7, 1, *b* u. *c*.)

Im Kapitel über das Gemeindewahlrecht der Frauen wurde erklärt, dass noch eine Anzahl weiterer Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn die qualifizierenden Räume von dem Ehemann okkupiert werden. So wurde gesagt, dass der Ehemann selber volljährig und wahlfähig sein müsse. Diese zwei Erfordernisse gelten auch hier. Dagegen wird die fernere, beim Gemeindewahlrecht notwendige Voraussetzung — gemeinsamer Wohnsitz der Ehegatten in den vom Manne okkupierten Räumen — hier nicht verlangt. Die Folge davon ist, dass die Frau nicht nur durch Wohnräume, sondern auch durch Land oder Geschäftsräume, die der Ehemann innehat, das Stimmrecht erlangen kann.

Ueber die Grenzen, innerhalb welcher das okkupierte Land oder die Räume gelegen sein müssen, gibt das Gesetz keine klare Auskunft. Da das parlamentarische Stimmrecht der Frauen dem Gemeindestimmrecht nachgebildet ist, und das Gesetz auf dieses verweist, läge es nahe, dass für beide, parlamentarisches und Gemeindestimmrecht, dieselben Grenzen gelten. Allein, dies ist nicht möglich, weil die parlamentarischen Wahlkreise (constituencies) sich mit den Gemeindewahlkreisen (local government electoral areas) nicht decken. Das Ergebnis der weitläufigen Schlüsse, welche die englischen Juristen aus dieser verwickelten Lage ziehen ist, dass die Okkupation während der ganzen qualifizierenden Frist in demjenigen parlamentarischen Wahlkreis stattfinden muss, in welchem die Frau das Stimmrecht nachsucht.[93]) Die wahlrechtliche Frei-

---

[93]) Vergleiche *Hugh Fraser*, the Representation of the People Acts, 1918/21, II. Auflage, Sweet & Maxwell, London, Seite 59/60.

zügigkeit der Frau ist daher sehr beschränkt. Für Schottland sind die Grenzen etwas weiter gezogen. (RPA, Art. 43, Ziff. 4.)

In allen übrigen Punkten ist das parlamentarische Wahlrecht der Frauen genau gleich dem Gemeindewahlrecht geordnet.

**Das aktive Wahlrecht der Frauen in Universitätswahlkreisen.**

Nicht nur in den politischen Wahlkreisen dürfen die Frauen heute zur Urne gehen, auch in den Universitätswahlkreisen ist es ihnen erlaubt, ihre Stimme abzugeben. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen Wahlen sind für beide Geschlechter nahezu dieselben. Verschieden ist nur das vorgeschriebene Alter, das für Frauen 30 Jahre beträgt. Im übrigen müssen auch die Frauen wahlfähig sein und an einer zu dem Wahlkreis gehörenden Universität einen akademischen Grad erlangt haben. Art und Höhe des Grades spielen keine Rolle, nur Ehrengrade verleihen das Stimmrecht nicht.

Zur Zeit, als das Gesetz beraten wurde, gab es in England zwei Universitäten, welche den Frauen grundsätzlich keine akademischen Grade erteilten. Es waren dies Oxford und Cambridge. Wohl durften die Frauen an ihnen studieren, ja sie wurden sogar zu den Prüfungen zugelassen, aber akademische Grade wurden ihnen nicht verliehen. Nach der getroffenen Ordnung hätten sie infolgedessen das Stimmrecht nicht erlangen können. Diese Folge war sehr unerwünscht. Was das Unterhaus noch mehr beunruhigte, war der Umstand, dass es die Universitätsbehörden fortan in der Hand haben würden, durch Abänderung der Vorschriften über die Graderteilung den Frauen das Stimmrecht zu gewähren oder zu entziehen. Mr. Holt wies auf diese Gefahr hin und sagte: «Ist es nicht ein unbefriedigender Zustand, wenn es in der Macht der leitenden Behörden der Universitäten liegt, die Frauen von der Stimme auszuschliessen, obschon das Unterhaus deren Stimmberechtigung grundsätzlich anerkannt hat?» [94]) Das Haus sah sich daher genötigt, besondere Regeln zu erlassen. So verordnete

[94]) *Commons*, 15. November 1917, Seite 689.

es, dass an Universitäten, welche den Frauen keine akademischen Grade verleihen, weibliche Studierende auch ohne Erlangung eines Grades stimmberechtigt werden, vorausgesetzt, dass sie während der vorgesehenen Zeit studiert und die Schlussexamen mit Erfolg bestanden haben.

**Das aktive Wahlrecht der Marine- und Militärpersonen.**

Das Stimmrecht der Matrosen und Soldaten war auch ein heftig umstrittener Punkt der Reform. Nicht in dem Sinne, dass es eine Opposition gegen die Ausdehnung des Stimmrechtes auf das Militär gegeben hätte. Im Gegenteil, alle Abgeordneten sprachen sich zu deren Gunsten aus. Der Kampf drehte sich vielmehr um die Frage, w i e das Stimmrecht zu gewähren sei. Zahlreiche Vorschläge wurden gemacht. Zu den nennenswertesten gehört derjenige von Lieutnant-Colonel Archer Shee, welcher beantragte, jeder Matrose und Soldat sei ohne weiteres, ipso facto, zum Wähler zu machen, und man solle ihn dort stimmen lassen, wo sein nächster Verwandter wohne. Der Oberst-Lieutnant meinte, sein Plan werde leicht durchzuführen sein, da im Weltkrieg jeder Soldat die Adresse seines nächsten Verwandten auf sich trug. Er versprach sich von seinem Vorschlag einen grossen Erfolg, hauptsächlich im Vergleich zu der von der Regierung vorgesehenen Ordnung, von der er behauptete, dass sie kaum 5 Prozent des Militärs stimmberechtigt machen werde.[95])

Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Soldaten dort stimmen zu lassen, wo sie unmittelbar vor dem Einrücken ihren Wohnsitz gehabt hatten. Diese Lösung fand aber wenig Beifall, denn man wusste genau, dass sich viele Soldaten kurz vor dem Einrücken noch an anderen Orten, als ihren üblichen Wohnorten niedergelassen hatten. Die Folge wäre gewesen, dass viele Soldaten in Wahlkreisen stimmberechtigt geworden wären, deren Verhältnisse sie nicht kannten und zu denen sie nie engere Beziehungen unterhalten hatten.[96])

---

[95]) *Commons*, 22. Mai 1917, Seite 2153.

[96]) *Commons*, 25. Juni 1917, Seite 124.

Die Regierung sah eine andere Lösung vor. Ihr war vor allem daran gelegen, die Militärpersonen möglichst den Zivilpersonen gleichzustellen. Dann wünschte sie auch, die Soldaten mit jenen Wahlkreisen zu verknüpfen, in denen sie sich auskannten, wo sie zu Hause waren und üblicherweise wohnten oder arbeiteten. Daher gelangte sie zu dem Vorschlage, der militärische Dienst solle weggedacht und die Matrosen und Soldaten in jene Lage versetzt werden, in welcher sie sich ohne den Dienst befunden hätten. Die Militärs sollten also in jenen Wahlkreisen stimmberechtigt werden, in welchen sie ohne den Dienst die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllt hätten. Die Regierung meinte, dass es in den meisten Fällen nicht schwer fallen werde zu bestimmen, wo die Matrosen oder Soldaten ohne den Dienst Wohnsitz gehabt oder ein Geschäft betrieben hätten. Der Vorschlag der Regierung wurde von verschiedenen Seiten heftig bekämpft; er fand dann aber doch eine Mehrheit im Parlamente und wurde zum Gesetz erhoben.

Eine andere Frage war immer noch die, wie die Soldaten im Felde an den Wahlgängen teilnehmen sollten. Auch hier gab es die buntesten Vorschläge. Ein Abgeordneter beantragte, man solle die Soldaten in ein besonderes Register, das Register der abwesenden Wähler, aufnehmen, und einem jeden die Wahldokumente per Post zusenden. Aufgabe der Soldaten wäre es dann gewesen, die Papiere auszufüllen und postwendend zurückzusenden. Mit Recht wurde gegen diesen Vorschlag eingewendet, dass er undurchführbar sei. Vor allem hätte er den Militärbehörden eine unerhörte Arbeit aufgeladen und in 80 % der Fälle wären die Papiere doch zu spät nach England zurückgekehrt. Man vergegenwärtige sich, dass die englischen Soldaten während des grossen Krieges nicht nur in Frankreich, sondern auch am Mittelmeer, in Griechenland, in den Dardanellen, in Palästina und Aegypten kämpften. Schon in Frankreich wäre die rechtzeitige Beförderung der Wahldokumente in die vordersten Linien keine Kleinigkeit gewesen. Es wurde dann weiter vorgeschlagen, die Frist zwischen dem Tag der Nennung der Kandidaten und demjenigen der Abstimmung sei zu verlängern. Dies hätte aber mit dem Nachteil erkauft werden müssen, dass die unruhige Zeit

der Stimmenwerbung, die bekanntlich das Geschäftsleben in nicht unbeträchtlicher Weise lähmt, sich ausgedehnt hätte. Auch der Antrag, das Zählen der Stimmen bis zum Empfang aller Dokumente von den Soldaten hinauszuschieben, stiess auf grosse Gegnerschaft. Das tropfenweise Eingehen der Wahldokumente begegnete allgemeinem Misstrauen. Ein Vorschlag ging noch dahin, die Abstimmungen in den Kriegszonen selber abzuhalten. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, dieses Verfahren durchzuführen, wäre es unmöglich gewesen, die Soldaten mit bestimmten Wahlkreisen zu verbinden. Man hätte die Vertretung des Landes nach Wahlkreisen, diesen Pfeiler des englischen Wahlrechtes, aufgeben müssen. [97])

Am meisten Anklang fand der Vorschlag, die Matrosen auf See und die Soldaten im Felde sollten ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben. Es wurden zwar viele Bedenken gegen diese Lösung geäussert. Das Haus verstand es aber, die nötigen Schutzbestimmungen zu erlassen, um alle Befürchtungen zu zerstreuen. So wurde festgesetzt, dass nur Personen, die nahe Verwandte des Vertretenen oder dann selber Wähler sind, zu Vertreter ernannt werden dürfen. (RPA, Schedule III, Artikel 5.) Ferner wurde zur Vermeidung von Vertreteragenturen vorgeschrieben, dass 1 Person höchstens 2 Soldaten vertreten darf. Wenn jemand seine nahen Verwandten vertritt, gilt diese Beschränkung zwar nicht. (RPA, Schedule III, Artikel 7.) Weiter wurde bestimmt, dass die Soldaten ihre Vertreter nicht selber ernennen können. Sie müssen die gewünschte Person dem Stimmregisterführer vorschlagen, welcher allein zuständig ist, die Vertretungsurkunde auszustellen. Endlich kann, wer einmal einen Vertreter bestellt hat, nicht mehr selber stimmen. (RPA, Schedule III, Artikel 1 u. 2.) [98])

Die besonderen Bestimmungen für Heer und Marine gelten lediglich für Parlamentswahlen. Die Teilnahme an Gemeindewahlen richtet sich auch beim Militär nach der zivilen Ordnung. Für das parlamentarische Stimmrecht gilt also die Regel, dass der Dienst weggedacht und nachgeforscht wird, in welchem Wahlkreise der Matrose oder Soldat ohne den Dienst

[97]) *Commons*, 15. August 1917, Seite 1189 u. ff.

[98]) *Commons*, 24. Oktober 1917, Seite 937/998 u. 25. Oktober, Seiten 1060/1128.

niedergelassen gewesen wäre, ein Geschäft betrieben oder einen akademischen Grad erlangt hätte. In diesem Wahlkreise wird er dann stimmberechtigt. (RPA, Artikel 5, 1.) Der Dienstuende wird also in die Lage versetzt, in welcher er sich ohne den Dienst befunden hätte, und es wird geprüft, ob er in dieser Lage die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllt hätte. Unter diesen Voraussetzungen sind die gleichen wie für die Zivilpersonen zu verstehen. Für Männer also Wohnsitz, Geschäftssitz oder ein akademischer Grad; für Frauen die Okkupation von Land oder Räumen, oder ebenfalls ein akademischer Grad. Ein Unterschied besteht nur darin, dass die qualifizierende Frist beim Militär kürzer ist. Sie beträgt bei ihm nur 1 Monat. (RPA, Artikel 6.) Für das Frühlingsregister beginnt sie am 16. November und endet am 15. Dezember, für das Herbstregister läuft sie vom 16. Mai bis und mit dem 15. Juni, jeweilen mit Einschluss des ersten und letzten Tages. (RPA, Artikel 6.)

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dass gewisse Sonderbestimmungen, welche die 6monatige, qualifizierende Frist voraussetzen, beim Militär nicht angewendet werden können. So hat die Regel, nach welcher das 4monatige Vermieten eines Hauses oder die 4monatige Abwesenheit in Erfüllung einer beruflichen Pflicht das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, hier natürlich keine Gültigkeit.

Ein Dienstpflichtiger, der ohne den Dienst in einem bestimmten Wahlkreis während der einmonatigen Frist Wohnsitz gehabt hätte, wird also in diesem Wahlkreis kraft Wohnsitzes stimmberechtigt. Ebenso wird ein Geschäftsherr, der ohne den Dienst in einem bestimmten Wahlkreis während des einen Monates Geschäftssitz gehabt hätte, in diesem Wahlkreis kraft Geschäftssitzes stimmberechtigt. Aehnlich ergeht es einem Studenten oder einer Studentin, der während der vorgeschriebenen Zeit studiert und die Schlussexamen mit Erfolg bestanden hat, aber wegen des Dienstes der Zeremonie der Graderteilung nicht mehr beiwohnen konnte. Es wird gehalten, wie wenn er den Grad doch erlangt hätte, und auf Grund dieser Annahme wird er in dem Wahlkreise stimmberechtigt, zu welchem seine Universität gehört. Endlich kann auch eine Frau das Stimmrecht auf Grund der besonderen militärischen Be-

stimmungen erlangen. Wenn sie in den Dienst getreten ist und deshalb die Okkupation von Land oder Räumen aufgegeben hat, wird sie dort stimmberechtigt, wo sie ohne den Dienst während des qualifizierenden Monates Land oder Räume okkupiert hätte.

Neben den erwähnten Voraussetzungen müssen die Matrosen und Soldaten natürlich auch den an das Alter und die Wahlfähigkeit gestellten Anforderungen genügen. Männer müssen das 21. und Frauen das 30. Jahr zurückgelegt haben, und bei beiden darf ein Unfähigkeitsgrund nicht vorliegen. (RPA, Artikel 5, 3.) Der Gesetzgeber hat aber auch diese Regeln nicht ohne Ausnahme gelassen. Zugunsten der Männer, die am Weltkriege teilnahmen, wurde das Mindestalter von 21 auf 19 Jahre herabgesetzt. (RPA, Artikel 5, 4.) Volle Bedeutung hatte diese Sonderbestimmung nur während des Weltkrieges, d. h. bis zum 31. August 1921, an welchem Tag der Krieg in England als beendet erklärt wurde.[99]) In vermindertem Masse wirkte die Ausnahme noch bis zum 31. August 1923 weiter, indem diejenigen Männer, die mit weniger als 21 Jahren stimmberechtigt geworden waren, wahlfähig blieben, unabhängig davon, ob sie weiter den militärischen Dienst leisteten oder nicht. (RPA, 1920, Artikel 1, *a*.)

An den Beweis, dass die wahlrechtlichen Voraussetzungen ohne den Dienst erfüllt worden wären, stellt das Gesetz keine grossen Anforderungen. Nach Artikel 5, Ziffer 2, hat der Soldat lediglich eine diesbezügliche Erklärung zu unterschreiben, welche der Stimmregisterführer als genügenden Beweis annehmen muss, wenn keine Gründe vorliegen, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Für die Abgabe der Erklärung ist ein bestimmtes Formular vorgesehen, das vom Soldaten ausgefüllt, unterschrieben und hernach von einem vorgesetzten Offizier eingesehen und gegengezeichnet werden muss.

Obschon für das Militär besondere Regeln betreffend das aktive Wahlrecht gelten, schliesst dies nicht aus, dass es auch von den zivilen Bestimmungen Gebrauch macht, und zwar

---

99) Termination of Present War Act, 1918 (8 & 9 Geo. V. c. 59) und Order in Council vom 10. August 1921.

hat es nicht bloss die Möglichkeit, zwischen den militärischen Vorschriften und den zivilen zu wählen, sondern es darf sich gleichzeitig beide Arten zunutze machen. (RPA, Artikel 5, 1.) Wenn z. B. ein Geschäftsherr wegen des Einrückens in den militärischen Dienst einige Zweigniederlassungen seiner Unternehmung schliesst, während er andere beibehält, so ist er berechtigt zu verlangen:

1. dass man ihn, gemäss den militärischen Bestimmungen, in die Stimmregister jener Wahlkreise aufnehme, in welchen er die Geschäfte geschlossen hat, und
2. dass man ihn, gemäss den zivilen Bestimmungen, in die Register jener Kreise aufnehme, in welchen er die Geschäfte weiter betreibt.

Bemerkenswert ist nun, dass die qualifizierende Frist nicht nur dann die verkürzte einmonatige ist, wenn die besonderen Regeln für Heer und Marine zur Anwendung kommen, sondern auch dann, wenn die gewöhnlichen zivilen Bestimmungen angewendet werden. Ja, die verkürzte Frist gilt sogar, wenn es sich um das Gemeindewahlrecht handelt, obschon die besonderen Regeln für das Militär sich grundsätzlich nur auf das parlamentarische Stimmrecht beziehen. Für Marine- und Militärpersonen ist die qualifizierende Frist eben immer nur die einmonatige, gleichviel welche Vorschriften zur Anwendung kommen.

Diese Ordnung lässt deutlich den Gedanken erkennen, welcher den Vorschriften über das aktive Wahlrecht der Marine- und Militärpersonen zugrunde liegt. Matrosen und Soldaten sollen durch den Dienst wahlrechtlich nicht benachteiligt werden. Sie sollen in jene Lage versetzt werden, in welcher sie sich ohne den Dienst befunden hätten. Neue Qualifikationen wollte der Gesetzgeber nicht schaffen, wohl aber lag ihm daran, dass niemand, der eine Qualifikation hatte, sie wegen des Dienstes verliere. Daher die Regel, dass die Soldaten sowohl dort, wo sie ohne den Dienst stimmberechtigt gewesen wären, in die Register aufgenommen werden, als auch dort, wo sie noch während des Dienstes die Voraussetzungen erfüllen.

Bisweilen kommt es vor, dass Militärpersonen längere Zeit an demselben Ort Dienst leisten. Dieser Fall ist häufig bei

Instruktionsoffizieren, Zeughausverwaltern, Armeeärzten usw. Erstreckt sich ein solcher Aufenthalt über eine einmonatige qualifizierende Frist, so erfüllt der Betreffende die Erfordernisse der Wohnsitzqualifikation und er kann, in Anwendung der zivilen Vorschriften, die Aufnahme in das Stimmregister an seinem Dienstorte verlangen. Daneben könnte er aber noch die Aufnahme in das Stimmregister jenes Wahlkreises verlangen, in welchem er ohne den Dienst Wohnsitz gehabt hätte. Solche Leute würden mithin ihre wahlrechtliche Stellung durch den militärischen Dienst verbessern, denn ohne ihn wären sie nicht in das Register des Garnisonsortes gekommen. Dies lag nun nicht in den Absichten des Parlamentes. Es wollte das Militär den Zivilpersonen gleich und nicht besser stellen. Es hat daher vorgeschrieben, dass, wer Dienst leistet und verlangt, in das Stimmregister seines Dienstortes aufgenommen zu werden, nicht noch beanspruchen kann, in das Register seines gewöhnlichen Wohnortes eingetragen zu werden. Die Beschränkung wird in der Weise durchgeführt, dass der Registerführer des Dienstortes nur dann das Aufnahmegesuch einer Militärperson berücksichtigen darf, wenn dem Gesuch eine Bescheinigung beiliegt, aus welcher hervorgeht, dass die Aufnahme in das Register des gewöhnlichen Wohnortes verhindert worden ist. (RPA, Artikel 5, 1.)

Nach dem Gesagten kann eine männliche Marine- oder Militärperson das Stimmrecht beanspruchen:

1. Wenn sie ohne den Dienst Wohnsitz gehabt hätte, oder, sofern sie auf diese Qualifikation verzichtet, wenn sie an dem Dienstort Wohnsitz hat;
2. wenn sie ohne den Dienst Geschäftssitz gehabt hätte;
3. wenn sie während des Dienstes Geschäftssitz hat;
4. wenn sie ohne den Dienst an einer Universität einen akademischen Grad erlangt hätte;
5. wenn sie an einer Universität einen akademischen Grad erlangt hat.

Eine Frauensperson, die Militärdienst leistet, kann das Stimmrecht beanspruchen:

1. Wenn sie ohne den Dienst Land oder Räume okkupiert hätte;

2. wenn sie oder ihr Ehemann während des Dienstes Land oder Räume okkupiert;
3. wenn sie ohne den Dienst an einer Universität einen akademischen Grad erlangt hätte;
4. wenn sie an einer Universität einen akademischen Grad erlangt hat.

Stimmberechtigt wird die Militärperson in demjenigen Wahlkreis, in welchem sie eine der obengenannten Voraussetzungen erfüllt.

Als der Gesetzgeber die Frage gelöst hatte, unter welchen Bedingungen das Militär das Stimmrecht erlangen könne, und wie es an den Wahlen teilnehmen solle, musste er noch an die Aufgabe herantreten, zu bestimmen, welche Personen als Matrosen und Soldaten zu gelten haben. Diese Aufgabe war schwieriger, als man erwartet hatte.

In erster Linie wird als Matrose oder Soldat jede Person angesehen, die in den See-, Land- oder Luftstreitkräften der Krone dient und mit vollem Sold entlöhnt wird. (Service on full pay, RPA, Art. 5, 3, *i.*) Der Standort der Truppe spielt keine Rolle, auch ist es gleichgültig, ob der Dienst zu Uebungs- oder Kriegszwecken geleistet wird. Vollen Sold beziehen die Soldaten während der Ausübung des Dienstes und während der ordentlichen Urlaube. Im Gegensatz zum vollen Sold steht der halbe Sold (service on half pay), welcher während der ausserordentlichen Urlaube bezahlt wird. Nicht zu verwechseln mit dem halben Sold sind die Alters-, Invaliditäts- oder sonstigen Renten, welche an Personen ausgerichtet werden, die endgültig aus dem Dienste entlassen worden sind, und die als Matrosen oder Soldaten nicht in Frage kommen.

Auch Frauen können Marine- oder Militärpersonen sein. Darüber besteht kein Zweifel. Es geht schon daraus hervor, dass das Gesetz an einer Stelle (Art. 5, Ziffer 4), den Ausdruck «männliche Marine- oder Militärpersonen» gebraucht. Diese Wendung hat nur dann einen Sinn, wenn es auch weibliche gibt. Eine Frage hingegen ist, ob die Frauen in allen Arten von Truppen dienen dürfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob ihnen die See-, Land- und Luftstreitkräfte offenstehen, oder ob sie

auf die Hilfstruppen, von denen weiter unten die Rede sein soll, beschränkt sind. Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage gewährt die erste Beilage zum Reglement über die Volksvertretung (Representation of the People Order, Schedule I). In dieser Beilage sind Formulare für Gesuche zur Aufnahme in die Stimmregister abgedruckt. Unter diesen befindet sich eines für Frauen, das mit «Heer» (Army) überschrieben ist. Dagegen fehlen solche mit den Titeln «Marine» und «Aviatik». Daraus kann geschlossen werden, dass die Frauen wohl in den Land-, nicht aber in den See- oder Luftstreitkräften der Krone dienen können.

Neben den Kerntruppen werden auch die Hilfstruppen als Militär im Sinne des Wahlrechtes anerkannt. Sie müssen aber im Zusammenhang mit einem Kriege aufgeboten worden sein, und sich ausser Landes oder auf hoher See befinden. (RPA, Art. 5, 3, II.)

Unter Landesabwesenheit ist die Abwesenheit vom Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland zu verstehen. Was mit dem Ausdruck «auf See» (afloat) gemeint ist, sagt das Gesetz selber nicht, sondern behält die Auslegung dieses Begriffes der Admiralität vor. (RPA, Art. 41, 10.) Diese Behörde hat folgende (mangelhafte) Definition darüber formuliert: Der Ausdruck «auf See» im Zusammenhang mit dem Kriege «bedeutet jede Person, welche unter der Leitung der Admiralität an Bord irgend eines Schiffes seiner Majestät, oder an Bord irgend eines von der Admiralität für diese Person vorgesehenen Schiffes, wohnt». Wie lange die Landesabwesenheit oder das Verweilen auf See dauern muss, sagt das Gesetz nicht. Man nimmt an, dass es mindestens einen nennenswerten Teil der einmonatigen, qualifizierenden Frist ausmachen müsse.

Die Landesabwesenheit oder das Wohnen an Bord eines Schiffes muss mit einem Kriege zusammenhängen, in welchen England verwickelt ist. (RPA, Artikel 5, 3, II.) Unter einem solchen wird nur ein Waffengang mit einer fremden souveränen Macht verstanden, nicht aber interne kriegerische Verwicklungen, wie z. B. die Niederschlagung eines Aufstandes in den Kolonien.

Der Hilfsdienst selber muss einer der nachgenannten sein:

Dienst von der Art des Marine- oder Militärdienstes (service of a naval or military character), der aus Geldern bestritten wird, die vom englischen Parlament bewilligt worden sind. (Art. 5, 3, II, *a.*) Dienst solcherart leisten beispielsweise in den Kriegszonen tätige Aerzte, Minenfischer, Eisenbahn- und Transportarbeiter. Auch Frauen können dieser Gruppe angehören, so z. B. Krankenschwestern.

Als Hilfsdienst wird weiter anerkannt: Dienst von der Art des Marine- oder Militärdienstes, welcher aus den öffentlichen Geldern irgend eines Dominions bestritten wird. Solcher Dienst verschafft aber nur dann das Stimmrecht, wenn der Dienstpflichtige vor dem Antritt des Dienstes in England gewohnt hat. (RPA, 5, 3, II, *a.*) Der Gesetzgeber wollte den Kolonialtruppen das Stimmrecht nicht schlechtweg geben, sondern nur denjenigen Soldaten, welche vor dem Eintritt in die Truppe im Mutterlande gewohnt hatten. Auf diese Soldaten wurde deshalb besondere Rücksicht genommen, weil viele von ihnen das Stimmrecht schon erworben hatten oder es bei längerem Verweilen im Mutterlande noch erlangt hätten. Die Kolonialtruppen als solche werden also nicht stimmberechtigt, selbst dann nicht, wenn sie längere Zeit zur Ausbildung nach England kommen. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass der Soldat schon v o r dem Dienste in England gewohnt habe.

Eine weitere Art von Dienst ist dank der Fürsprache von Lord Beresford als Hilfsdienst anerkannt worden. Dieser Mann machte das Oberhaus darauf aufmerksam, dass auch die Matrosen der Handelsmarine verdienten, als Hilfskräfte im Sinne des Wahlgesetzes angesehen zu werden. Ihre Tätigkeit während eines Krieges sei ebenso lebensnotwendig und gefahrvoll, wie die der Soldaten, behauptete er. Viscount Peel als Regierungsvertreter entgegnete, dass die Matrosen der Handelsmarine doch irgendwo Wohnsitz hätten, und auf diese Weise das Stimmrecht erlangen könnten. Das Haus stimmte aber der Ansicht Lord Beresford's zu. Es fand, dass die Matrosen auf weitfahrenden Schiffen sonst nie zu ihren politischen Rechten kämen, denn bei ihnen pflegt der Wohnsitz auf die Dauer ver-

loren zu gehen.[100]) So wird denn auch der Dienst in der Handelsmarine, gleichviel welcher Art, als Hilfsdienst im Sinne des Wahlgesetzes angesehen. Alle zur Bemannung eines Handelsschiffes oder Fischerbootes gehörenden Personen, vom Kapitän bis zum Lehrmatrosen, selbst Lotsen und Fischer, werden dadurch stimmberechtigt. (RPA, Art. 5, 3, II, *a.*) Der Dienst braucht nicht auf einem englischen Schiffe geleistet zu werden. Ausschlaggebend ist, ob er dem Kriege dient, in welchen England verwickelt ist.

Zu den Hilfstruppen gehören auch die Personen, die im britischen Roten Kreuz oder im englischen Orden des heiligen Johannes von Jerusalem oder in irgend einer anderen Körperschaft mit ähnlichen Zwecken dienen. Als solche Körperschaften galten während des Weltkrieges die Roten Kreuze der Alliierten und das schottische Frauenspital. Ueber die Frage, ob eine Körperschaft ähnliche Zwecke wie das britische Rote Kreuz verfolgt, entscheidet unter Vorbehalt der Appellation der Stimmregisterführer. (RPA, Artikel 5, 3, II, *b.*)

Als letzte Art von Hilfsdienst zählt das Gesetz den Dienst in irgend einem Hilfswerke auf, das von der obersten Behörde der Marine (Admiralty), des Heeres (Army Council) oder der Aviatik (Air Council) als Werk von nationaler Bedeutung für den Krieg anerkannt wird. (RPA, Artikel 5, 3, II, *c.*) [101])

---

[100]) *Lords*, 15. Januar 1918, Seite 649.

[101]) Als Werke von nationaler Bedeutung wurden während des Weltkrieges anerkannt:

*Von der Admiralität:*

Die Kantinenverwaltungen von Marine und Armee (Navy and Army Canteen Board).

Die Marine- und Militärhilfe der Anhänger Wesleys (Wesleyan Army and Navy Board; John Wesley, 1703/91 war Stifter der Methodisten-Sekte).

Der Christliche Verein junger Männer.

Die Heilsarmee.

Der Christliche Verein junger Frauen.

*Von der Heeresleitung und der obersten Leitung der Fliegertruppen:*

Der Christliche Verein junger Männer.

Die Heilsarmee.

Die Kirchenarmee (Church Army, eine der Heilsarmee nachgebildete religiöse Gesellschaft).

Die Schottischen Kirchenhütten.

Mit der Entlassung aus dem Dienste werden die Soldaten wieder Zivilpersonen. Die besonderen Bestimmungen für Heer und Marine finden dann keine Anwendung mehr. Immerhin geniessen jene Soldaten, die in den See-, Land- oder Luftstreitkräften der Krone gedient haben, noch bis zum Ende der gerade laufenden, ordentlichen, qualifizierenden Frist den Vorteil, dass für sie die verkürzte, bloss 1 Monat dauernde Frist gilt. (RPA, Artikel 6, Absatz 2.) Die kürzere Frist darf sowohl für Parlaments-, als auch für Gemeindewahlen angewendet werden. Wenn ein Soldat z. B. am 1. Mai entlassen wird, so wird er noch stimmberechtigt, wenn er in irgendeinem Wahlkreis die vorgeschriebenen Erfordernisse vom 16. Mai bis und mit dem 15. Juni erfüllt. Er wird in diesem Falle noch in das kommende Herbstregister aufgenommen. Um in das darauffolgende Frühlingsregister aufgenommen zu werden, muss er dann aber, wie alle anderen Zivilpersonen, vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember die Voraussetzungen erfüllen.

---

Der Katholische Frauenverein.
Die Katholischen Klubhütten.
Der Vereinigte Marine- und Armeerat.
Der Christliche Soldatenverein.
Die Koloniale und Kontinentale Kirchengesellschaft.
Die Kantinenverwaltungen von Marine und Armee.
Die Marine- und Militärhilfe der Anhänger Wesleys.
Der Christliche Verein junger Frauen.

## II. Die formellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes.

### Das Stimmregister.

Wer noch so pünktlich und noch so genau alles befolgt, was zur Erlangung des Stimmrechtes vorgeschrieben ist, kann an den Wahlen doch nur teilnehmen, wenn er vorher in das Stimmregister aufgenommen worden ist. Diese Zwischenstufe ist unumgänglich. Die Beamten, welche die Wahlen leiten und die Wähler überwachen, haben sich zu vergewissern, dass nur eingeschriebene Wähler zur Urne gehen.

Wenn in den vorhergehenden Kapiteln gesagt worden ist, dass die Erfüllung dieser oder jener Voraussetzung zur Teilnahme an den Wahlen berechtige, so war dies nicht ganz richtig. Es muss hier nachgeholt werden, dass die Erfüllung der Voraussetzungen immer nur zur Aufnahme in das Stimmregister berechtigt, und dass erst der Registereintrag den Mann zum Wähler macht.

Von den Personen, die endgültig in die Stimmregister aufgenommen worden sind, wird angenommen, dass sie irgendeine der Qualifikationen, — Wohnsitz, Geschäftssitz, oder Okkupation von Land oder Räumen — vorschriftsgemäss erfüllt haben. Allfällige Mängel würden mit dem Eintrag heilen. Die endgültige Aufnahme kann aus keinem Grunde mehr angefochten werden.

Die Eingetragenen k ö n n e n an allen Wahlen teilnehmen, für welche die Register zuständig sind. Die Wahlbeamten dürfen keinen eingeschriebenen Wähler hindern, seinen Stimmzettel abzugeben. Der Registereintrag ist ein Freipass zur Urne, welchen die Beamten bedingungslos achten müssen. Ob die Wähler von diesem Freipass unter allen Umständen Gebrauch machen d ü r f e n, ist damit noch nicht gesagt.

Es gibt zwei Fälle, wo ein eingeschriebener Wähler an den Wahlen nicht teilnehmen darf. Der erste Fall liegt vor, wenn der Eintrag erfolgte, trotzdem der Wähler minderjährig oder wahlunfähig ist. Das mangelnde Alter oder ein Mangel in der Wahlfähigkeit werden durch den Registereintrag nämlich nicht geheilt. Es sind eben nicht bloss Mängel in den äusseren Beziehungen einer Person, wie Mängel im Wohnsitz, Geschäftssitz, oder der Okkupation von Land oder Räumen, welche mit dem Eintrag heilen, sondern Mängel in der Person selber, gewisse mit ihr untrennbar verbundene, disqualifizierende Eigenschaften, die zur Folge haben, dass ihr der Status des Wählers abgeht. An diesen Mängeln vermag der Eintrag nichts zu ändern. Wer das vorgeschriebene Alter nicht erreicht hat, oder sonst nicht wahlfähig ist, bleibt trotz des Eintrages wahlunfähig. (RPA, Art. 9, Ziffer 3.)

Wenn ein Minderjähriger oder Wahlunfähiger in das Stimmregister aufgenommen wird, was aus Versehen gelegentlich vorkommen kann, entsteht immer eine sonderbare Lage. Die Wahlbeamten dürfen eine solche Person nicht hindern, an der Wahl teilzunehmen. Sie müssen sie in das Wahllokal hineinlassen und den dargebotenen Stimmzettel entgegennehmen, trotzdem es dem Wahlunfähigen verboten ist, sich an der Wahl zu beteiligen. Sie müssen es selbst dann, wenn die Minderjährigkeit oder Wahlunfähigkeit augenfällig oder notorisch ist. Infolgedessen wissen auch die englischen Zeitungen nach jeder Wahl von allerhand merkwürdigen Vorkommnissen zu erzählen. Beispielsweise berichtete die «Times», bei der Wahl vom 14. September 1918 sei in Edmonton ein 9½jähriges Mädchen, dessen Name aus Versehen in das Stimmregister aufgenommen worden sei, an der Urne erschienen und habe seinen Stimmzettel abgegeben. [102]) Bei den Generalwahlen vom 15. November 1922 sollen im Portsmouth Central Wahlkreis ein 2jähriger Knabe und in Grimsby der 6jährige Knabe William Thompson gestimmt haben. [103]) In Heywood soll an der gleichen Wahl ein 5½jähriger Knabe teilgenommen haben. Es wird be-

[102]) *Times* vom 16. September 1918, Seite 12 b.
[103]) *Times* vom 16. November 1922, Seite 8.

richtet, sein Name habe auf dem Stimmregister gestanden und seine Mutter habe erklärt, er sei der einzige Mann dieses Namens in dem betreffenden Wahlkreise. Aehnliche Fälle werden auch von allen späteren Wahlen erzählt.

Ohne Folgen bleibt es nicht, wenn ein Minderjähriger oder Wahlunfähiger an den Wahlen teilnimmt. Vor allem übertritt er die Wahlvorschriften und setzt sich dadurch der Gefahr aus, bestraft zu werden. Dann kann auch der abgegebene Stimmzettel auf dem Wege einer Wahlbeschwerde entfernt werden. Eine sinnreiche Numerierung gestattet es, jederzeit einen bestimmten Stimmzettel aufzufinden, ohne das Wahlgeheimnis der übrigen Wähler zu verletzen. (Vergleiche Fussnote Nr. 105, Seite 98.)

Der zweite Fall, in welchem es einem eingeschriebenen Wähler verboten ist, an den Wahlen teilzunehmen, hängt mit der Ordnung des Pluralstimmrechtes zusammen. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass eine Person gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stimmregister erfüllen kann. So gibt es Männer, welche in mehreren Wahlkreisen Wohnsitz haben, wiederum solche, welche in verschiedenen Wahlkreisen Geschäftslokale okkupieren, und auch solche, welche in einzelnen Wahlkreisen Wohnsitz und in anderen Geschäftssitz haben. Die Folge ist, dass diese Männer in jedem einzelnen Wahlkreise, in welchem sie die Voraussetzungen erfüllen, in das Stimmregister aufgenommen werden und damit in die Möglichkeit versetzt werden, in jedem dieser Kreise zu stimmen. Für Frauen gilt dasselbe, wenn sie oder ihre Ehemänner in verschiedenen Wahlkreisen Land oder Räume okkupieren. Die gleiche Lage entsteht auch, wenn eine Person in den Stimmregistern mehrerer Universitäten eingeschrieben ist. Dieser Fall dürfte immerhin selten sein.

Personen, welche an verschiedenen Orten die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, haben also die Möglichkeit, in ebensovielen verschiedenen Wahlkreisen zur Urne zu gehen. Von dieser Möglichkeit dürfen sie aber nur in beschränktem Masse Gebrauch machen. Bei Wahlen für die Gesamterneuerung des Parlamentes darf eine Person höchstens

2 Stimmen abgeben. Männer dürfen auf Grund der Wohnsitz-Qualifikation nur in 1 Wahlkreis stimmen, gleichgültig, in wievielen Wahlkreisen sie niedergelassen sind, und auf Grund der übrigen Qualifikationen dürfen sie auch nur 1 Stimme abgeben, gleichgültig, wieviele Geschäftssitze oder akademische Grade sie haben. Ueberdies darf die zweite Stimme nicht im selben Wahlkreis, wie die erste, abgegeben werden.

Diese Vorschriften haben eine Schattenseite, auf welche schon Herbert Samuel bei den Debatten hingewiesen hat. Nach der getroffenen Ordnung hat ein Mann nur dann 2 Stimmen, wenn Wohnsitz und Geschäftssitz in verschiedenen Wahlkreisen gelegen sind. Befinden sie sich in demselben Kreis, so hat der Mann trotz beiden Qualifikationen nur eine Stimme. Diese Regelung ist unlogisch. Ebenso bedenklich ist die Ungerechtigkeit, dass ein Arbeiter, der an einem Orte wohnt und an einem anderen arbeitet, immer nur 1 Stimme hat, während sein Prinzipal, der möglicherweise Tag für Tag mit demselben Zug zur Arbeitsstätte fährt, neben der Stimme am Wohnort eine zweite am Geschäftsort beanspruchen kann. Diese Hinweise vermochten aber nicht, das Unterhaus von der beschlossenen Regelung abzubringen. [104])

Aehnlichen Beschränkungen unterliegen die Frauen. Sie dürfen auf Grund der Okkupation von Land oder Räumen nur in 1 Wahlkreise stimmen, gleichviel, in wievielen Wahlkreisen sie oder ihre Ehemänner Land oder Räume innehaben. Auf Grund von akademischen Graden dürfen sie auch nur 1 Stimme abgeben, wieviele solcher Grade sie auch haben mögen.

Für Marine- und Militärpersonen gelten die Beschränkungen analog.

Obschon man bei einer Gesamterneuerung des Parlamentes höchstens zweimal stimmen darf, ist es doch nicht ohne Nutzen, sich in allen jenen Wahlkreisen eintragen zu lassen, wo man die Qualifikationen erfüllt hat. Ganz abgesehen von der Freiheit, welche sich einem bietet, in dem einen oder anderen Wahlkreise seine Stimme abzugeben, gewährt die

---

[104]) *Commons*, 23. Mai 1917, Seite 2338 u. 7. Juni 1917, Seite 459.

mehrfache Aufnahme die Möglichkeit, an allen Ersatzwahlen teilzunehmen. Für diese gibt es keine Beschränkungen. So oft in einem Wahlkreise, in welchem man eingeschrieben ist, eine Ersatzwahl stattfindet, kann man daran teilnehmen. Werden Ersatzwahlen in verschiedenen Wahlkreisen zufälligerweise am gleichen Tage abgehalten, so kann man an allen mitstimmen. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass man auch hier im selben Wahlkreise immer nur 1 Stimme abgeben darf.

Für Gemeindewahlen gibt es ähnliche Beschränkungen. Sie kommen zur Anwendung, wenn der Gemeindewahlkreis in Unterkreise geteilt ist, und ein Wähler in mehr als einem Unterkreise eingeschrieben ist. Bei allgemeinen Wahlen darf der Wähler dann nur in 1 Unterkreise stimmen. (RPA, Art. 8.)

Die Beschränkungen werden mit Hilfe zweier Mittel durchgeführt. Das erste ist die Androhung von Strafen für den Fall der Uebertretung (RPA, Art. 22). Das zweite besteht darin, dass der Beamte, der die Wahlen leitet, berechtigt ist, an die Wähler bestimmte, vom Gesetz vorgesehene Fragen zu richten. (RPA, Artikel 22, 2.) Einen Mann, der auf Grund von Wohnsitz stimmen will, darf er fragen: «Haben Sie an dieser allgemeinen Wahl schon einmal auf Grund irgend eines Wohnsitzes gestimmt?» Ein Wähler, der auf Grund eines Geschäftssitzes oder eines Universitätsgrades seine Stimme abgeben will, kann gefragt werden: «Haben Sie an dieser allgemeinen Wahl schon einmal auf Grund eines Geschäftssitzes oder eines Universitätsgrades gestimmt?» An eine Frau darf, wenn sie in einem politischen Wahlkreise stimmen will, die Frage gerichtet werden: «Haben Sie an dieser allgemeinen Wahl schon einmal gestimmt?» (RPA, Schedule II, 2. Teil.) Diese Fragen müssen verneint werden, sonst darf der vorsitzende Beamte die Person nicht zur Urne lassen. Eine Ausnahme gibt es nur bei Frauen. Wenn sie glaubwürdig versichern, dass sie die erste Stimme in einem Universitätswahlkreise abgegeben haben, dürfen sie, trotz Bejahung der Frage, an der Wahl teilnehmen. Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die Fragen zu stellen; es ist seinem freien Ermessen anheimgestellt, wann er von dem Mittel Gebrauch machen will. Wenn

die Antworten zögernd gegeben werden, und auch sonst, können die Vertreter der Kandidaten verlangen, dass der Wähler seine Antwort beschwöre. Für den Eid hat das Local Government Board eine besondere Formel vorgeschrieben (The Representation of the People [Adaption of Acts, Nr. 2] Order, 1918). Bei Wahlen in Universitätswahlkreisen können ähnliche Fragen gestellt werden.

Die Aufnahme in die Stimmregister erfolgt heute, im Gegensatz zu früher, von Amtes wegen. (RPA, Artikel 13.) Der Registerführer hat eine Nachfrage von Haus zu Haus oder eine andere genügende Nachforschung zu veranstalten und alle Personen in das Register aufzunehmen, welche seiner Meinung nach dazu berechtigt sind. (RPA, Schedule I, Art. 6.) Für die Nachfrage von Haus zu Haus bedient er sich besonderer Formulare, welche den Hauseigentümern und Mietern zugesandt werden, und in welchen sie aufgefordert werden, über die Art der Wohnungen und die Personen, welche darin niedergelassen sind, Aufschluss zu geben. In den Formularen wird auch Auskunft über jene Personen verlangt, welche anwesend wären, wenn sie nicht in den militärischen Dienst hätten einrücken müssen. (RPO, Schedule I.) Es ist obligatorisch, die Formulare auszufüllen und allfällige weitere nützliche Auskunft zu erteilen. Für Schottland gibt es besondere Formulare (RPO, Schedule II.)

An der Erstellung der Stimmregister nehmen auch die obersten Behörden der See-, Land- und Luftstreitkräfte teil. Nach Art. 18 der I. Schedule des Representation of the People Act, 1918, sind sie verpflichtet, den Stimmregisterführern zweckdienliche Informationen zukommen zu lassen.

Auf Grund der Nachforschungen wird nicht sofort das endgültige Stimmregister erstellt. Die Namen der Personen, welche der Registerführer für aufnahmeberechtgt hält, werden vorerst in eine provisorische Liste eingetragen. Diese wird, wenn es sich um das Frühlingsregister handelt, spätestens am 17. Januar, wenn es sich um das Herbstregister handelt, spätestens am 15. Juli veröffentlicht (in Schottland spätestens am 1. Februar oder 1. August, in Irland am 1. September). Die Publikation verfolgt den Zweck, denjenigen Personen, die sich

für stimmberechtigt halten, aber nicht in die Liste aufgenommen worden sind, Gelegenheit zu geben, ein Aufnahmegesuch einzureichen. Für die Gesuche müssen besondere Formulare benützt werden. Für jeden denkbaren Fall ist eines ausgeheckt worden, so dass es im ganzen nicht weniger als deren 17 gibt. (RPO, Schedule 1, Abschnitte II, III und V.) Legitimiert, Gesuche zu stellen, sind nicht nur die Personen, welche verlangen, aufgenommen zu werden, sondern auch Dritte. Der Registerführer darf dem Gesuche eines Dritten aber nur entsprechen, wenn die angeführten Tatsachen glaubhaft gemacht werden können. Die Gesuche müssen spätestens am 10. Februar bzw. am 10. August eingereicht werden (in Schottland am 15. Februar oder 15. August, in Irland am 18. September).

Mit der Veröffentlichung der Listen wird auch der Zweck verfolgt, der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich gegen erfolgte Aufnahmen zu beschweren. Dazu sind aber nur Personen legitimiert, die schon in die Listen eingetragen sind. (RPA, Schedule I, Art. 12, und RPO, Schedule I, Abschnitt IV.) Die Beschwerden müssen spätestens am 4. Februar bezw. am 4. August erhoben werden (in Schottland am 15. Februar oder 15. August, in Irland am 15. September).

Gesuche und Beschwerden werden ihrerseits wieder veröffentlicht. In England muss dies bis zum 16. Februar bzw. 16. August geschehen, in Schottland bis zum 22. Februar bzw. 22. August. In Irland müssen die Beschwerden bis zum 21. September und die Aufnahmegesuche bis zum 24. September publiziert werden.

Es kann nun auch noch Beschwerde geführt werden mit der Behauptung, jemand habe zu Unrecht ein Aufnahmegesuch gestellt. (RPA, Schedule I, Art. 12 u. ff.) Solche Beschwerden müssen bis zum 24. Februar bzw. 24. August eingereicht werden (in Schottland bis zum 27. Februar bzw. 27. August, in Irland bis zum 5. Oktober). Auch diese Beschwerden werden veröffentlicht und zwar unmittelbar, nachdem alle eingegangen sind.

Personen, welche abwesend sind, können in England durch die Post oder durch einen Vertreter stimmen. Von dieser Mög-

lichkeit können sie aber nur Gebrauch machen, wenn sie sich vorher in das Register der abwesenden Wähler haben aufnehmen lassen. Matrosen und Soldaten werden von Amtes wegen darin aufgenommen. (RPA, Schedule I, Art. 17.) Wollen sie die Aufnahme verhindern, woran z. B. diejenigen Militärpersonen ein Interesse haben, deren Entlassung bevorsteht, oder die an ihrem Garnisonsort stimmen wollen, so müssen sie ein bezügliches Gesuch bis zum 24. Februar bzw. 24. August einreichen (in Schottland bis zum 25. Februar bzw. 25. August, in Irland bis zum 18. September). Zivilpersonen werden in das Register der Abwesenden aufgenommen, wenn sie ein bezügliches Gesuch bis zum 24. Februar bzw. 24. August stellen, (in Schottland bis zum 25. Februar bzw. 25. August, in Irland bis zum 18. September) und glaubwürdig erklären, dass es ihnen nicht möglich sein werde, während der Gültigkeit des Registers persönlich zu stimmen. (RPA, Schedule I, Art. 16.)

Wer einmal in das Register der abwesenden Wähler aufgenommen worden ist, kann nicht mehr selber zur Urne gehen. Er darf nur noch durch die Post oder durch einen Vertreter stimmen. Das Gewöhnliche ist die Stimmabgabe durch die Post. Die Teilnahme an der Wahl durch einen Vertreter gilt bereits wieder als Ausnahme, und wird nur gestattet, wenn der Wähler glaubhaft versichert, dass er sich während der Gültigkeit des Registers ausserhalb des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland oder auf See befinden werde. Der Ausdruck «auf See» hat hier nicht den engen Sinn, welcher ihm im Kapitel über das Stimmrecht von Heer und Marine bei der Umschreibung der Hilfstruppen zukommt. (RPA, Art. 23 und Representation of the People [Number 2], Act, 1920.) Bei Militärpersonen entscheidet der Standort der Truppe, ob durch die Post oder durch einen Vertreter gestimmt wird. (RPA, Artikel 23, 4.) [105])

---

[105]) Wie schon mehrfach erwähnt worden ist, sind die Stimmzettel in England so beschaffen, dass es möglich ist, jederzeit einen bestimmten von ihnen wiederzufinden, ohne das Wahlgeheimnis im allgemeinen zu verletzen. Dies wird erreicht, indem vorerst die Eintragungen in den Stimmregistern fortlaufend numeriert sind, so dass jedem Wähler eine bestimmte Nummer zukommt. Dann sind auch die Stimmzettel und die Souchen, von welchen jene abgetrennt werden,

Ueber die Aufnahmegesuche und Beschwerden urteilt erstinstanzlich der Stimmregisterführer. Aufnahmegesuche kann er, wenn keine Einsprachen dagegen erfolgt sind, und sofern er eine Untersuchung nicht für notwendig hält, ohne Verhandlung gutheissen. In allen andern Fällen setzt er einen Termin

---

fortlaufend numeriert. Erscheint nun ein Wähler an der Urne, so wird er nach Namen und Adresse gefragt. Der Beamte sucht die dem Wähler zukommende Nummer im Stimmregister auf und schreibt sie auf die Souche neben die dort stehende Nummer. Alsdann wird der Stimmzettel von der Souche abgetrennt und dem Wähler übergeben. (Ballot Act, 1872, Art. 2). Soll nun später die Stimme irgend eines Wählers annulliert werden, so wird zuerst seine Nummer im Stimmregister aufgesucht. Hernach werden die Souchen durchgangen und festgestellt, welcher Stimmzettel dem Wähler ausgehändigt worden ist, worauf der Zettel ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann. Um zu verhindern, dass ein Wahlbeamter die Nummer des Stimmzettels, den er einem bestimmten Wähler aushändigt, im Gedächtnis behalte, und bei der Zählung den Zettel suche, und von dessen Inhalt Kenntnis nehme, sind die Nummern auf der Rückseite der Stimmzettel gedruckt. Die Wahlbeamten können die Nummern daher nicht sehen, ohne die Zettel umzudrehen. Dies würde beim Zählen aber auffallen, und die andern Beamten könnten sich dagegen verwahren.

Die Dokumente, welche den abwesenden Wählern gesandt werden, bestehen aus dem Stimmzettel, aus einem Formular zum Nachweis der Identität und 2 Briefumschlägen, einem kleinen für den Stimmzettel und einem grossen mit der Adresse des Returning Officer (RPO, Art. 19, 4). Bei der Versendung dieser Dokumente wird nun ein ähnliches Verfahren, wie das oben beschriebene, angewendet. Bevor ein Stimmzettel verschickt wird, schreibt der Wahlbeamte auf die zugehörige Souche die Nummer des Wählers, die ihm im Stimmregister zukommt. Er schreibt dann ferner die Nummer des Stimmzettels auf den Identitätsnachweis und den kleinen Briefumschlag. (RPO, Art. 19, Ziffer 2 u. 3.) Der abwesende Wähler hat den Stimmzettel, nachdem er mit Kreuzen die Kandidaten, für welche er stimmen will, bezeichnet hat, in den kleinen Briefumschlag zu legen und diesen zu verschliessen. Den Identitätsnachweis muss er unterzeichnen und die Unterschrift beglaubigen lassen. Er legt dann alles in den grösseren Briefumschlag und übergibt diesen der Post zur Beförderung. Die zurückkommenden Wahldokumente werden von dem vorsitzenden Beamten vorerst ungeöffnet in eine Urne gelegt. An einem bestimmten Tage werden sie wieder herausgenommen und in Gegenwart von Beamten, Agenten und Kandidaten geöffnet. In diesem Stadium wird lediglich geprüft, ob die Nummern auf den Identitätsnachweisen mit den Nummern auf den kleinen Briefumschlägen übereinstimmen. (RPO, Art. 21 u. ff.) Ist dies der Fall, so werden die kleinen Briefumschläge neuerdings in eine Urne gelegt. Stimmen die Nummern aber nicht überein, so sind die Wahldokumente ungültig und werden beiseite gelegt. Hat der Wähler die Wahldokumente unrichtig verpackt, indem er z. B. auch den Identitätsnachweis in die kleine Enveloppe gelegt hat, so hat dies nur den Nachteil, dass das Stimmgeheimnis verloren geht, denn die Wahlbeamten sind in diesem Falle ermächtigt, sofort auch den kleinen Briefumschlag zu öffnen und sich zu überzeugen, dass die Nummer des Identitätsnachweises mit der Nummer des Briefumschlages und der des Stimmzettels überein-

an, zu welchem die Parteien mindestens 5 Tage vorher einzuladen sind. (RPA, Schedule I, Art. 20 u. ff.) Die Entscheide des Registerführers sind nicht endgültig. Innerhalb 5 Tagen können sie an das Grafschaftsgericht (County Court) weitergezogen werden. (RPA, Art. 14 und RPA, Schedule I, Art. 29.) In Schottland müssen sie vor den Sheriff-Court gebracht werden. (RPA, Art. 43, 1, *h*.) Auch diese Behörden urteilen nicht endgültig, denn ihr Entscheid kann in England noch vor den Appellationshof (Court of Appeal, RPA, Art. 14, 2) und in Schottland vor einen Gerichtshof von 3 Richtern gebracht werden, welche dem Court of Session entnommen sind (dem höchsten schottischen Gerichtshof, RPA, Art. 43, 1, *g*.) Diese Instanzen dürfen aber nur noch prüfen, ob die Gesetze richtig angewen-

---

stimmt. (RPO, Art. 21 u. ff.) Zu einer späteren Zeit werden auch noch die kleinen Briefumschläge geöffnet und wiederum wird zuerst geprüft, ob die Nummern auf den Briefumschlägen mit denjenigen auf den Stimmzetteln übereinstimmen. Ist dies der Fall, so ist die Stimme gültig und wird gezählt. Auch der Stimmzettel eines abwesenden Wählers kann leicht wieder gefunden werden. Wiederum wird zuerst nachgesehen, welche Nummer dem Wähler im Stimmregister zukommt. Darauf werden die Souchen durchgangen und ohne Schwierigkeiten kann festgestellt werden, welcher Stimmzettel dem Wähler zugesandt worden ist.

Ins Ausland werden keine Wahldokumente gesandt. (Representation of the People [Nr. 2] Act, 1920.)

Ein Wähler kann sich nur dann vertreten lassen, wenn er dem Registerführer glaubwürdig nachweist, dass er sich während der Gültigkeit des Registers ausserhalb des Vereinigten Königreiches oder auf See befinden wird. Die Ernennung eines Vertreters erfolgt in der Weise, dass der Wähler dem Registerführer eine oder mehrere Personen vorschlägt, welche er zu Vertretern machen möchte. Teilt er dem Registerführer die Namen mehrerer Personen mit, so muss er auch gleichzeitig angeben, welcher von ihnen die Vertretung zuerst angetragen werden soll. Sobald ein Vertreter gefunden ist, stellt der Registerführer eine Vertretungsurkunde aus. Diese wird nur vom Registerführer unterzeichnet; der Vertretene wirkt bei deren Ausstellung nicht mit. (RPO, Art. 27.) Nicht jede beliebige Person kann zum Vertreter gemacht werden. Sie muss entweder die Frau oder der Ehemann, der Vater oder die Mutter, ein mündiger Bruder oder eine mündige Schwester des Vertretenen, oder endlich ein Wähler desselben Wahlkreises sein. (RPA, Schedule III, Art. 5.) Zur Vermeidung von Vertreter-Agenturen schreibt das Gesetz vor, dass eine Person höchstens 2 Wähler vertreten darf. Steht der Vertreter zu den Vertretenen in einem der angeführten Verwandtschaftsverhältnisse, so kann er auch mehr als 2 Wähler vertreten. (RPA, Schedule III, Art. 7.) Soll eine Vertretung annulliert werden, so muss der Stimmregisterführer benachrichtigt werden. (RPA, Schedule III, Art. 13.) Zur Vermeidung von Missbrauch können beim Wahlgang auch an den Vertreter bestimmte Fragen gerichtet werden. Auch kann er angehalten werden, die Antworten eidlich zu bekräftigen. (RPO, Art. 32/33.)

det worden sind und keine Regel zu Unrecht missachtet worden ist. Die Tatsachen müssen sie so hinnehmen, wie die Vorinstanz sie festgestellt hat.

Zu den Prozessparteien gehören nicht nur der Gesuchsteller und der Einsprecher, sondern, wie das Gesetz ausdrücklich erklärt, auch der Registerführer. Immerhin wird er erst von dem Zeitpunkte an Partei, wo die Beschwerde vor das Grafschaftsgericht bzw. den Sheriff Court gezogen worden ist (RPA, Art. 14, 5.) Die Stimmberechtigung während der Schwebe eines Prozesses hängt davon ab, ob der Wähler in die provisorische Liste aufgenommen worden ist oder nicht. Ist er darin aufgenommen worden, so ist er während der ganzen Dauer des Prozesses stimmberechtigt. Die Stimme zählt vollgültig mit, auch wenn das Verfahren nachträglich zuungunsten des Wählers entschieden wird. (RPA, Art. 14, 3.)

Nachdem Gesuche und Einsprachen erledigt und die notwendigen Verbesserungen angebracht sind, werden die verschiedenen Listen zum endgültigen Register zusammengefasst. Dieses muss in England und Schottland, wenn es das Frühlingsregister ist, spätestens am 15. April, wenn es das Herbstregister ist, spätestens am 15. Oktober öffentlich aufgelegt werden. An diesen Tagen tritt das Register dann auch in Kraft und behält seine Gültigkeit während 6 Monaten bei. (RPA, Art. 11, 2.) Nach Ablauf dieser Zeit wird es durch ein neues ersetzt. In Irland gibt es nur ein Register im Jahr, welches am 15. Dezember in Kraft tritt und während eines Jahres Gültigkeit hat. (RPA, Art. 44, Ziffer 11 u. RPA, Schedule I, Art. 27.) Wird aus irgend einem Grunde die Erstellung des neuen Registers verzögert, so bleibt das alte so lange gültig, bis das neue fertig ist. (RPA, Art. 11.)

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Vorschriften über das Stimmregister sonderbar anmuten. Ein Wähler, der z. B. vom 16. Juni bis und mit dem 15. Dezember Wohnsitz gehabt hat, wird auf Grund dieses Wohnsitzes frühestens am 15. April des darauffolgenden Jahres stimmberechtigt und kann noch an einer Wahl teilnehmen, die am 14. Oktober stattfindet, obschon das Ende der qualifizierenden Frist nun schon 10 Monate zurück liegt. Wiederum hat eine Person, die z. B.

in den ersten Tagen der qualifizierenden Frist die wahlrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllte, und deshalb nicht in das Register aufgenommen worden ist, letztmals noch nach 16 Monaten unter dem begangenen Fehler zu leiden.

Die Register sind in den Städten nach Strassen und Häusern geordnet, während auf dem Lande die Wähler in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden. Wo sich diese Anlage nicht empfiehlt, kann die Behörde, welche dem Registerführer vorgesetzt ist, eine andere Ordnung beschliessen. (RPA, 1918, Sched. I, Art. 4.) Aus der ersten Kolonne des Registers kann ersehen werden, an welchen Wahlen der Wähler teilnehmen darf, ob bloss an Parlamentswahlen, oder auch an Gemeindewahlen, oder nur an letzteren, wobei noch unterschieden wird, ob der Wähler an allen Arten von Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, oder von einzelnen ausgeschlossen ist. So gibt es Wähler, die an der Wahl der Grafschaftsräte nicht teilnehmen dürfen. Wieder andern ist die Stimmabgabe für Stadträte verboten, und so gibt es noch mehrere spitzfindige Unterscheidungen. Aus der gleichen Kolonne ist die Qualifikation ersichtlich, auf Grund welcher der Wähler in das Register aufgenommen worden ist. Sie lautet kurz R (Residence) oder BP (Business Premises), O (Occupation), HO (Husband's Occupation) oder NM (Naval and Military Voter). Ein Wähler wird immer nur einmal in das Stimmregister aufgenommen, auch wenn mehrere Qualifikationen gegeben sind. In der zweiten Kolonne des Registers sind die Gebäulichkeiten erwähnt, in welchen der Wähler Wohnsitz oder Geschäftssitz hat, oder welche er okkupiert. Diese Angabe dient gleichzeitig als Adresse. Das Register der abwesenden Wähler bildet einen besonderen Teil. Ebenso das Register jener Geschäftsinhaber, die Mitglieder einer Zunft sind, und den Wunsch ausgesprochen haben, in ihrer Eigenschaft als «livery men» stimmen zu wollen. (RPO, Schedule I, Abschnitte XI und XII.)

Die Frage des zeitlichen Geltungsbereiches der Register bietet scheinbar keine Schwierigkeiten. Klar ist vorgeschrieben, dass das Frühlingsregister am 15. April und das Herbstregister am 15. Oktober in Kraft trete und jedes 6 Monate Gül-

tigkeit habe. Für Irland ist die Bestimmung ebenso deutlich, nämlich, dass das jährliche Register am 15. Dezember in Kraft trete und während eines Jahres gültig bleibe. Trotzdem haben die Vorschriften Kontroversen heraufbeschworen. Um auf diese eingehen zu können, muss zuerst in aller Kürze geschildert werden, wie sich in England eine Wahl abspielt.

Wahlen werden nötig, wenn die Legislatur abläuft [106]), oder das Parlament vom König aufgelöst wird, oder aus irgend einem Grunde ein einzelner Sitz im Unterhause frei wird. Das Wahlverfahren beginnt damit, dass Aufforderungen zur Vornahme der Neuwahlen (writs of summons) ausgesandt werden. Im Falle einer Gesamterneuerung des Parlamentes gehen sie vom König aus, bei einer Ersatzwahl vom Speaker des Unterhauses. An jeden Wahlkreis, in welchem Wahlen vorgenommen werden müssen, wird eine Aufforderung gerichtet. Sie wird vom Beamten, welchem die Leitung der Wahlen unterstellt ist (Returning Officer), entgegengenommen. Sofort nach dem Empfange unterrichtet der Beamte die Bevölkerung von der abzuhaltenden Wahl. Er gibt Ort und Zeit bekannt, an welchen sie stattfinden soll. In der Festsetzung der Zeit ist er nicht frei. Für jede Art von Wahlen sind bestimmte Fristen vorgesehen, die vom Empfang des Aufforderungsschreibens an zu laufen beginnen und 7—9 Tage betragen. (Ballot-Act, 1872, Schedule I, Art. 1 u. ff.)

Am Wahltage selbst (nomination day oder election day) findet noch keine Abstimmung statt. Dieser Tag dient vorerst nur der Entgegennahme der Wahlvorschläge. Der Beamte lässt sich diese zu einer bestimmten Stunde überreichen und prüft sie sofort auf ihre Gültigkeit. Seine Kognition bezieht sich aber nur auf die Form. Er ist nicht kompetent, darüber zu urteilen, ob die vorgeschlagenen Personen die passive Wahlfähigkeit besitzen. Findet er die Vorschläge dem Gesetze entsprechend, so ernennt er die vorgeschlagenen Personen zu Kandidaten. Oft kommt es vor, dass die Zahl der Kandidaten nicht grösser ist, als die Zahl der Sitze, die zu ver-

[106]) Der Septennial Act von 1715 (1 Geo. I st. 2. c. 38), der während fast 2 Jahrhunderten Gültigkeit hatte, setzte die Legislatur auf 7 Jahre fest. Mit dem Parliament Act von 1911 ist die Frist auf 5 Jahre vermindert worden.

geben sind. Dann erklärt der Returning Officer die Kandidaten ohne weiteres, also ohne Abhaltung einer Abstimmung, als gewählt. Das ist der Grund, warum der «nomination day» auch «election day» heisst.

Unumstrittene Wahlen, also Wahlen, in welchen nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, gibt es in England viele. Bei den allgemeinen Wahlen vom 4. Dezember 1918 wurden nicht weniger als 108 Kandidaten unumstritten gewählt; 71 von der Regierungskoalition Lloyd George's (Unionisten 41, Liberale 29, Labour 1) und 37 von den andern Parteien (Labour 11, irische Nationalisten 1 und Sinnfein 25). Anlässlich der Gesamterneuerung des Parlamentes im Jahre 1922 gelangten am nomination day (4. November 1922) 57 Kandidaten ohne Kampf zu ihren Sitzen (Unionisten 42, Liberale 6, Nationalliberale 4, Labour 4 und Nationalisten 1); bei den Wahlen vom 26. November 1923 gab es deren 50 und bei den Wahlen vom 18. Oktober 1924 deren 32.

Die grosse Zahl unumstrittener Kandidaturen ist auf die bedeutenden Auslagen zurückzuführen, welche der Wahlkampf erfordert, und welche von den Kandidaten oder ihren Parteien getragen werden müssen. Eine Rolle spielt auch die Regel, dass jeder Kandidat den Betrag von £ 150.— hinterlegen muss. (RPA, Art. 26, 1.) Findet die Wahl in einem Wahlkreise statt, in welchem 1 oder 2 Sitze zu vergeben sind, und erhält der Kandidat weniger als $^1/_8$ aller abgegebenen Stimmen, so wird ihm die Hinterlage nicht zurückgegeben. In Wahlkreisen, in denen mehr als zwei Sitze zu besetzen sind, wird vorerst die Zahl aller abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert und dann erst der Achtel berechnet. Kandidiert eine Person gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen, so muss sie in jedem einzelnen £ 150.— hinterlegen und erhält den Betrag höchstens einmal zurück. (RPA, Artikel 27, 1.)

Wenn mehr Personen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, wenn also die Wahl umstritten ist, muss eine Abstimmung abgehalten werden. Das Gesetz sagt: Der Returning Officer habe dann die Wahl zu «vertagen» und eine Abstimmung anzuordnen. Dem nomination day kommt dann die Bedeutung

einer Fixierung der Kampfstellungen zu. Nachdem die Kandidaten als solche öffentlich anerkannt worden sind, kann nämlich keine neue Person mehr als Kandidat auftreten, noch darf sich einer der anerkannten Kandidaten vom Kampfe zurückziehen. Die Wahl darf nicht beliebig lange vertagt werden. 6—9 Tage auf den nomination day, je nach der Art der Wahl, muss die Abstimmung stattfinden.

Und nun erhebt sich die nicht leicht zu beantwortende Frage: wenn nach der Ernennung der Kandidaten, aber vor der Abstimmung, ein neues Register in Kraft tritt, welches der beiden ist dann gültig, das alte oder das neue? Der nomination day wird, wie schon gesagt, auch als «election day» bezeichnet, ja, im Ballot Act von 1872 ist das durchwegs der Fall. Ferner schreibt das Gesetz vor, eine umstrittene Wahl sei zu v e r t a g e n. Aus diesen Wendungen haben verschiedene Juristen den Schluss gezogen, alle Wahlhandlungen seien auf das Datum des nomination day zurückzubeziehen und es sei dasjenige Register massgebend, welches am nomination day Gültigkeit habe. Die Mehrheit der Rechtsgelehrten pflichtet diesen Folgerungen aber nicht bei, sondern hält sich einfach wörtlich an die vom Gesetz vorgeschriebenen Daten betreffend die zeitliche Herrschaft der Register. Diese Lösung befriedigt aber auch nicht, denn bei umstrittenen Wahlen müssen die Wahldokumente den abwesenden Wählern unmittelbar nach dem nomination day zugesandt werden. Tritt nun nach dem Versand der Papiere, aber noch vor dem Wahlgang, ein neues Register in Kraft, so steht der Registerführer eben doch wieder vor der Frage, welches Register er aufschlagen solle, ob das alte, noch in Kraft stehende, oder das neue, noch nicht gültige. Nach der Lösung, welche die englischen Juristen befürworten, wäre also letzteres der Fall.

Für das Wahlrecht an Universitäten gibt es besondere Register. Jede Universität führt ihr eigenes und trägt darin die Namen der Personen ein, die stimmberechtigt sind. Im Gegensatz zu den Registern der politischen Wahlkreise werden sie nicht periodisch neu erstellt, sondern fortlaufend geführt.

## Schlusswort.

Wenn wir das englische Wahlrecht mit den Wahlrechten der andern Staaten der zivilisierten Welt vergleichen, fällt uns namentlich folgender, grundlegender Unterschied auf:

In England hat sich das Wahlrecht allmählich, ohne Sprünge, entwickelt. Früher war es gewissen Ständen und Klassen vorbehalten und ist dann nach und nach, unter dem Drucke der jeweiligen politischen Ereignisse, weitern Schichten der Bevölkerung verliehen worden. Noch heute trägt es den Stempel eines Vorrechtes. Es ist nicht dem Volke schlechtweg, sondern nur denjenigen Personen gegeben, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Seiner rechtlichen Natur nach ist es ein Privileg. Daran ändert nichts, dass heute der weitaus grösste Teil der erwachsenen Bevölkerung stimmberechtigt ist. Wesentlich anders sind die Wahlrechte der übrigen zivilisierten Staaten beschaffen. Ihr oberster Grundsatz ist, dass jeder erwachsene, männliche Staatsangehörige wahlberechtigt sei. Das Wahlrecht ist kein Vorrecht, es ist grundsätzlich jedermann gegeben. Wenn diese Staaten für die Teilnahme an den Wahlen dennoch gewisse Bedingungen vorschreiben, wie den Wohnsitz während einer gewissen Zeit oder die Aufnahme in die Stimmregister, so sind diese Erfordernisse ihrem Wesen nach nur Formalitäten, welche zur Kontrolle und Registrierung der Wählerschaft dienen. Sie bezwecken keineswegs, den Grundsatz des allgemeinen Wahlrechtes einzuschränken.

In der Schweiz ist das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 43 und 74, niedergelegt. Artikel 43 bestimmt, dass jeder Kantonsbürger auch Schweizerbürger ist, und als solcher bei allen eidge-

nössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen kann, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung ausgewiesen hat. Artikel 74 erklärt weiter, dass jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist, bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt ist.

In Frankreich ist das allgemeine Wahlrecht zum erstenmal durch das Dekret vom 11. August 1792 zur Anwendung gebracht worden. Das Volk wählte die Deputierten aber noch nicht direkt; es war nur zur Wahl von Wahlmännern berechtigt, welche dann ihrerseits die Abgeordneten wählten. Die erste Behörde, welche nach dem Grundsatz des allgemeinen und auch direkten Wahlrechtes ins Leben gerufen wurde, war die verfassungsgebende Nationalversammlung, die nach der Februarrevolution von 1848 tagte.

Heute ist in Frankreich jeder männliche Staatsangehörige, welcher das 21. Altersjahr zurückgelegt hat, und nicht wahlunfähig ist, berechtigt, zur Urne zu gehen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Ordnung findet sich in Art. 1 der Verfassung vom 25. Februar 1875, wo es heisst, die Deputiertenkammer werde auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes, unter den Bedingungen, welche das geltende Wahlgesetz vorschreibe, bestellt.

In Deutschland besteht das allgemeine und direkte Wahlrecht seit der Verkündung der Reichsverfassung vom 12. April 1871. Der genannte Grundsatz ist in Artikel 20, § 7, niedergelegt. Er wurde aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Art. 20, herübergenommen. Die Weimarer Verfassung hat ihn weiter übernommen und gleichzeitig auf die weiblichen Staatsangehörigen ausgedehnt. In Deutschland sind heute alle Männer und Frauen über 20 Jahren, sowohl in Angelegenheiten des Reiches, als auch in solchen der Länder, stimmberechtigt, und die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Gleichheit und der geheimen Stimmabgabe statt.

Aehnlich ist das Wahlrecht in Oesterreich geordnet. Die österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (Art. 7

und 26) schreibt vor, dass der Nationalrat auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechtes gewählt werde. Stimmberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, die vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, 20 Jahre alt geworden sind.

In Italien besteht das allgemeine Wahlrecht seit dem 30. Juni 1912. Stimmberechtigt sind alle männlichen Staatsangehörigen, welche das 30. Altersjahr zurückgelegt haben. Schon mit 21 Jahren werden jene Männer stimmberechtigt, die einen Beruf ausüben, ein Diplom besitzen, ein vorgeschriebenes Examen mit Erfolg bestanden haben, oder bestimmte Steuern bezahlen.

In Belgien ist das allgemeine Wahlrecht durch das Gesetz vom 25. September 1893 eingeführt worden. Es beruhte aber nicht auf dem Grundsatze der Gleichheit, da Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, mehrere Stimmen abgeben durften. So gewährte das Gesetz den verheirateten oder verwitweten Vätern, die das 35. Altersjahr zurückgelegt hatten und dem Staate mindestens 5 Franken Steuer bezahlten, 1 Zusatzstimme. Ferner waren die Eigentümer von Grundstücken im Werte von mindestens Fr. 2000.— und die Besitzer von mindestens Fr. 100.— Staatsrente, die das 25. Altersjahr zurückgelegt hatten, mit 1 Zusatzstimme bedacht. Zwei Zusatzstimmen erhielten diejenigen, mindestens 25 Jahre alten Männer, welche ein höheres Lehrdiplom besassen, oder ein öffentliches Amt oder eine Lehrstelle bekleideten oder bekleidet hatten. Mehr als 3 Stimmen konnte aber niemand auf sich vereinigen.

Mit diesem Pluralstimmrecht hat das Gesetz vom 9. Mai 1919 vollständig gebrochen. Die revidierte belgische Verfassung von 1921 ist noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie, wenigstens dem Grundsatz nach, das Frauenstimmrecht eingeführt hat. Tatsächlich angewendet wird es nur bei der Wahl von Gemeindebehörden.

In Spanien wurde das allgemeine Wahlrecht im Jahre 1869 verkündet. Im Jahre 1877 wurde es aber wieder aufgehoben, um erst durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 endgültig Fuss zu fassen.

Auch die polnische Verfassung vom 17. März 1921 bekennt sich zum Grundsatz des allgemeinen und direkten Wahlrechtes. Stimmberechtigt ist jeder Pole ohne Unterschied des Geschlechtes, der 21 Jahre zurückgelegt hat.

In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht das allgemeine Wahlrecht seit dem 26. Februar 1869. Weisse und Schwarze sind an diesem Tage durch die 15. Ergänzung der Unionsverfassung wahlrechtlich gleichgestellt worden. Verschiedene Staaten wussten aber die Gleichstellung zu hintertreiben, indem sie von ihren Wählern verlangten, dass sie lesen könnten, oder sonst über eine gewisse Bildung verfügten. Dadurch wurden die meisten schwarzen Staatsangehörigen um ihr Wahlrecht betrogen. Mitunter traf diese Bestimmung aber auch Weisse. Um dies zu verhindern, verordneten einzelne Staaten weiter, dass jene Männer, die vor dem 1. Januar 1867 stimmberechtigt gewesen waren, und alle ihre Nachkommen, stimmberechtigt bleiben sollten. Man nennt diese Bestimmung die «Grossvaterklausel».

Seit dem Februar 1919 gestattet die Unionsverfassung den einzelnen Staaten die Einführung des Frauenstimmrechtes. Von diesem Rechte haben einige Staaten bereits Gebrauch gemacht.

In allen diesen Staaten ist grundsätzlich das ganze Volk stimmberechtigt. In England dagegen hängt das Stimmrecht entsprechend seiner allmählichen Entwicklung von zahlreichen Voraussetzungen ab, die der Wähler erst erfüllen muss. Vielfach sind sogar Umstände massgebend, die nach kontinentaler Rechtsauffassung mit dem Wahlrecht nicht in Verbindung gebracht werden sollten. Ein Beispiel bietet die Regel, wonach der politische Wohnsitz in einem Hause nicht als unterbrochen gilt, wenn das Haus nicht länger als 4 Monate pro qualifizierende Frist vermietet wird. Diese Regel wird bekanntlich nur auf «Häuser» angewendet. Ob eine Wohnung ein «Haus» sei, hängt nun meistens von dem Zugang ab, so dass in vielen Fällen also dieser den Ausschlag über das Stimmrecht gibt. Im ferneren findet die Regel nur Anwendung, wenn die Häuser möbliert vermietet werden, so dass auch das Verbleiben von

Möbeln für das Stimmrecht einer Person entscheidend werden kann.

Sonderbar wird das kontinentale Rechtsempfinden auch von dem Institut der Geschäftssitz-Qualifikation berührt. Es hat für jene, denen der Grundsatz der Gleichheit eine Selbstverständlichkeit ist, etwas Stossendes, dass die Ladenbesitzer und die Inhaber von Geschäften und Fabriken mit einer besonderen Stimme beglückt werden, während alle anderen, im Wirtschaftsleben tätigen Personen, selbst solche in leitenden Stellungen, wie Direktoren und Prokuristen, dieses Vorteils nicht teilhaftig sind.

Recht eigenartig ist ferner die Ausgestaltung des Gemeindestimmrechtes und des Frauenstimmrechtes, die beide auf der Okkupation von Land oder Räumen beruhen. Einmal mehr kann hier beobachtet werden, dass Möbel für das Stimmrecht bedeutend sind, indem die Mieter von Räumen nur dann als deren stimmberechtigte Okkupanten anerkannt werden, wenn sie die Räume unmöbliert gemietet haben.

Befremdend berührt auch die Bestimmung, dass die «service occupiers» nicht stimmberechtigt sind, wenn das Haus, das sie bewohnen, kein «Wohnhaus» ist, oder wenn der Arbeitgeber im Hause wohnt.

Seltsam ist endlich die zeitliche Ordnung der Stimmregister. Wie früher erklärt worden ist, müssen die wahlrechtlichen Voraussetzungen während einer bestimmten, 6monatigen Frist, der sogenannten qualifizierenden Frist, erfüllt werden, damit der Wähler in das Stimmregister aufgenommen werde. Das Stimmregister selber tritt dann erst mehrere Monate nach Ablauf der qualifizierenden Frist in Kraft. Die Wirkung ist, dass die Wähler, die zur Urne gehen, nicht die augenblickliche Wählerschaft, sondern diejenige einer 4 bis 16 Monate zurückliegenden Zeit darstellen.

Eine weitere Folge der allmählichen Entwicklung des englischen Wahlrechtes besteht darin, dass die heute geltende Ordnung sehr kompliziert ist. Die stufenweise Ausdehnung der ursprünglichen Vorrechte hat eine einfache und grundsätzliche Lösung verhindert. Es liegt im Wesen eines langsamen Werde-

ganges, dass die alten Einrichtungen nicht beseitigt, sondern umgestaltet und ausgebaut werden. Der Gesetzgeber hat zwar vereinfacht, was er konnte, und es gibt heute nur noch 4 Qualifikationen — Wohnsitz, Geschäftssitz, Okkupation und akademischer Grad — allein, bei jeder gibt es soviele Ausnahmen, dass aus der Reform von 1918 doch ein weit verästeltes System geworden ist. Aus vielen Sonderbestimmungen hätte man gerade so gut besondere Qualifikationen machen können. Im Gegensatz zum englischen Wahlrecht erscheinen die Systeme der andern zivilisierten Staaten einfach, grundsätzlich und klar.

Ist das englische Wahlrecht von den übrigen recht verschieden, sowohl seiner Entstehung, als auch seiner Ausgestaltung nach, so hat es mit ihnen doch wieder manches gemeinsam. So weicht das Mindestalter, welches für die Teilnahme an den Wahlen erforderlich ist, nicht wesentlich von der Grenze ab, welche die andern Staaten vorschreiben. Auch die Gründe, welche die Wahlunfähigkeit nach sich ziehen, sind in England in der Hauptsache die gleichen, wie in den andern Staaten. Ferner hat auch in England, obschon der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechtes nie verkündet worden ist, tatsächlich doch jeder ortsansässige Staatsangehörige seine Stimme. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind eigentlich nur die herumziehenden Elemente, die in den anderen Staaten aber auch nicht besser davonkommen, da sie meistens den Vorschriften über die Eintragung in die Stimmregister nicht nachleben können.

So ist es denn nicht unrichtig, wenn gewisse Schriftsteller erklären, mit der Reform von 1918 sei auch in England das allgemeine Wahlrecht eingeführt worden.

[107]) Süd-Irland wählte zum letzten Mal im Dezember 1918 Vertreter in das englische Unterhaus. An den Generalwahlen von 1922 nahm es nicht mehr teil. In der Zwischenzeit war die Unabhängigkeit zur Tatsache geworden.

Der Irish Free State (Agreement) Act vom 31. März 1922 (12 Geo. V. c. 4.) erhebt Süd-Irland zu einem Dominion des englischen Reichsverbandes. Das Unabhängigkeitsgesetz bestimmt, dass Süd-Irland den gleichen kolonialen Status wie Canada, die Commonwealth of Australia, Neuseeland und die südafrikanische Union habe. Es wird insbesondere auf den kolonialen Status von Canada verwiesen, und wie in diesem Dominion, soll die Krone durch einen General-Gouverneur vertreten sein.

Die irische Verfassung geht dem Vertrage zwischen der Krone und Irland nach. Widerspricht ein Verfassungsartikel oder ein irisches Gesetz dem Vertrage, so ist es ungültig.

Artikel 1 der irischen Verfassung erklärt den irischen Freistaat (Saorstát Eireann) als gleichberechtigtes Mitglied des britischen Reichsverbandes. In Artikel 2 bekennt sich Süd-Irland zur Demokratie. Er bestimmt, dass alle Gewalt im Volke ruhe. Durch Artikel 4 wird die irische Sprache zur Landessprache erhoben. Daneben wird aber auch die englische Sprache als Landessprache anerkannt. Die nächsten Artikel gewährleisten den Bürgern die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Vereinsfreiheit.

Das Parlament (Oireachtas) setzt sich nach Artikel 12 der Verfassung aus dem König, der Deputiertenkammer (Dáil Eireann) und dem Senat (Seanad Eireann) zusammen. Damit eine Vorlage zum Gesetz werde, muss sie von allen 3 Teilen des Parlamentes angenommen werden.

Die Deputiertenkammer wird auf 4 Jahre gewählt und setzt sich aus den Abgeordneten der verschiedenen Wahlkreise und je 3 Vertretern einer jeden Universität zusammen. (Artikel 26—28.) Das Stimmrecht ist den irischen Bürgern in einem weitergehenden Masse als den englischen gewährt. Alle Bürger, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden mit dem 21. Altersjahre wahlfähig und können, sofern sie den Voraussetzungen des Wahlgesetzes nachleben, an den Wahlen für die Deputiertenkammer und den Referendums- und Initiative-Abstimmungen teilnehmen.

Der Senat besteht aus 60 Mitgliedern, die auf 12 Jahre gewählt werden. Alle 3 Jahre findet eine teilweise Erneuerung statt, indem 15 Mitglieder austreten und neu gewählt werden. (Art. 30—31.) Zur Teilnahme an den Senatswahlen sind alle Bürger nach Zurücklegung des 30. Altersjahres, wiederum ohne Unterschied des Geschlechtes, berechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des Wahlgesetzes erfüllen.

Nach dem Vorbilde der Schweiz hat sich Irland auch das Institut des Referendums gegeben. Wenn $^2/_5$ der Mitglieder der Deputiertenkammer, oder eine Mehrheit des Senates binnen 7 Tagen nach der Annahme einer Vorlage ein bezügliches Begehren stellen, wird das Inkrafttreten der Vorlage um 90 Tage verschoben. Verlangen nun während dieser 90 Tage $^3/_5$ der Mitglieder des Senats oder $^1/_{20}$ der eingeschriebenen Wähler das Referendum, so muss ein solches zur Entscheidung darüber, ob die Vorlage Gesetz werden soll, abgehalten werden. (Artikel 47.)

Auch das Recht der Initiative hat der irische Freistaat seinen Bürgern zugesichert. Verlangen mindestens 50,000 Bürger den Erlass eines Gesetzes, so muss das Parlament auf den Vorschlag eintreten. Verwirft es ihn, so findet ein Referendum statt, um endgültig über die Vorlage zu entscheiden. (Artikel 48.)

Die oberste Regierungsgewalt steht dem Könige zu, der sie durch seinen Vertreter, den Generalgouverneur, ausüben lässt. Dem Generalgouverneur ist ein Rat beigegeben, der Regierungsrat (Aireacht), welcher der Deputiertenkammer Verantwortung schuldet. Die Zahl der Regierungsräte oder Minister darf 12 nicht übersteigen. Sie werden vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt. (Artikel 51.) Der Ministerpräsident selber wird auf den Vorschlag des Parlamentes hin berufen. (Artikel 53.) Der Regierungsrat bleibt so lange im Amte, als er das Vertrauen der Deputiertenkammer geniesst. Verliert er die Mehrheit in der Kammer, so muss er zurücktreten. Er kann sich nicht durch die Auflösung der Kammer retten, denn der Generalgouverneur darf die Kammer nur auf den Rat einer Regierung hin auflösen, welche noch die Mehrheit besitzt. (Artikel 53.)

Nord-Irland (Ulster) wurde bei der Verkündung der Unabhängigkeit Süd-Irlands die Möglichkeit geboten, sich seinem Nachbarn anzuschliessen. Die Angliederung war in der Weise geplant, dass Nord-Irland sein Parlament und seine Regierung beibehalten hätte. Die Machtbefugnisse dieser beiden Behörden wären aber auf ganz bestimmte Materien beschränkt worden, und für alles, was ausserhalb ihres Bereiches gelegen hätte, wären das allirische Parlament und die allirische Regierung zuständig geworden. Süd-Irland versprach namhafte Garantien für eine gerechte und billige Ausübung der gemeinsamen Regierungsgewalt.

Die Nord-Iren lehnten die Angliederung aber trotz allen Bemühungen und Zusicherungen strikte ab. Sie zogen es vor, mit England vereinigt zu bleiben. Für diesen Fall sah der Irish Free State (Agreement Act) 1922 eine Grenzrevision zwischen Nord- und Süd-Irland vor. Deren Durchführung sollte aber auf Schwierigkeiten stossen, welche sich die englische Regierung nicht gedacht hatte. Die halsstarrigen Ulsterleute lehnten die Wahl eines Mitgliedes in die Grenzkommission ab und hintertrieben die Grenzbereinigung auch sonst, wo sie konnten.

Nord-Irland wird heute von einem Gouverneur regiert, dem ein geheimer Rat (Privy Council) beigegeben ist. Das Land untersteht der Machtbefugnis des englischen Parlaments, in welches es 13 Abgeordnete entsendet.

[108]) Das englische Recht kennt in der Hauptsache vier Quellen: das Common-Law (gemeines Recht), die Equity (Billigkeit), das Handelsrecht und das Statute (Gesetz). Die Unterscheidung dieser 4 Quellen geht auf das Mittelalter zurück.

Am Ende des 13. Jahrhunderts gab es in Westminster 3 höhere Gerichtshöfe. Ihre Rechtssprechung stützte sich auf das damalige geschriebene Recht, das Common Law. Es verkörperte in der Hauptsache die Gebräuche der Angeln, Jüten und Sachsen und war auch ziemlich stark von römischem Recht durchsetzt. Das Recht der siegreichen Normannen hatte dagegen nur einen geringen Einfluss darauf ausgeübt. Die bedeutendste Aufzeichnung des Common Law ist das von Bracton (gest. 1286) geschriebene Buch: De Legibus et Consuetudinibus Angliae.

Das Common Law war ein ziemlich lückenhaftes Recht, und in vielen Fällen konnten die drei Gerichtshöfe in Westminster mangels einer gesetzlichen

Grundlage kein Recht sprechen. Die Hilfesuchenden pflegten sich dann direkt an den König zu wenden, welcher die Gesuche durch seinen Kanzler und dessen Rat erledigen liess. Kanzler und Rat wurden in ihrer richterlichen Funktion als Court of Chancery (Kanzleigericht) bezeichnet und pflegten in Lincoln's Inn ihre Sitzungen abzuhalten. Die Urteile fällten sie nach Billigkeit (Equity). Aus dieser Gerichtspraxis entstand nach und nach ein Rechtssystem. Zuerst ergänzte es bloss das Common Law, da das Kanzleigericht nur in denjenigen Fällen angerufen werden durfte, in welchen die drei Gerichtshöfe in Westminster nicht Recht sprechen konnten. Die natürliche Entwicklung führte aber weiter. Dem Kanzleigericht wurden bald auch Fälle vorgelegt, für welche die Gerichtshöfe in Westminster zuständig gewesen wären, und die Folge war, dass das Rechtssystem der Billigkeit das Common Law nicht mehr bloss ergänzte, sondern mitunter auch abänderte. Die Urteile des Kanzleigerichtes wurden von den damaligen Juristen sorgfältig aufgezeichnet und sind uns in den sogenannten Year Books überliefert, die sich auf die Sprüche aus den Jahren 1307 bis 1537 beziehen.

Der Handel hatte sich bis zum 16. Jahrhundert von der öffentlichen Rechtsprechung ferngehalten. Streitigkeiten unter Handelsleuten, die grösstenteils Ausländer waren, pflegten auf schiedsgerichtlichem Wege, oder durch lokale Gerichtshöfe erledigt zu werden. Unter der Königin Elisabeth und James I. änderte sich dieser Zustand. Ein Erlass aus dem Jahre 1621 erklärt, dass die Gebräuche der Handelsleute fortan als Teil des gemeinen Rechtes des Königreiches zu betrachten seien.

Gerichtspraxis und Handel haben auch in der Neuzeit nicht aufgehört, das englische Recht zu befruchten. Die Aufzeichnungen darüber sind sogar in einem immer breiteren Strome geflossen. Trotz ihrer grossen Wichtigkeit für das Rechtsleben sind sie merkwürdigerweise stets nur von privater Hand gemacht worden.

Neben dem Common Law, der Equity und dem Handel bestand seit jeher eine vierte, nicht minder wichtige Rechtsquelle: die Gesetzgebung (Statute). Wer im frühesten Mittelalter das Recht der Gesetzgebung ausübte, ist streitig. Es wird angenommen, dass es ganz in den Händen des Königs lag. Vom 12. Jahrhundert an bis auf den heutigen Tag lassen sich vier Teile unterscheiden, welche zusammen die gesetzgebende Behörde ausmachen, nämlich: Der König oder die Königin, die Geistlichkeit (the Lords Spiritual), der Adel (the Lords Temporal) und der dritte Stand (the Commons). Geistlichkeit und Adel sitzen heute zusammen im Oberhaus, während der dritte Stand im Unterhause sitzt. Damit eine Vorlage zum Gesetz werde, bedarf sie der Zustimmung des ganzen Parlamentes, also sowohl von Oberhaus und Unterhaus, als auch von der Krone. An diese verfassungsrechtliche Regel erinnert jedes einzelne Gesetz mit seiner Eingangsformel, die wie folgt lautet:

« Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: . . . » . . . (und dann folgt der Gesetzestext).

Eine Aenderung in dieser Regel ist erst in jüngster Zeit eingetreten. Seit dem Parlamentsakt von 1911 (1 & 2 Geo. V. c. 13) kann für bestimmte Gesetze, insbesondere solche fiskalischer Natur, unter Beobachtung eines genau geregelten Verfahrens, die Zustimmung des Oberhauses umgangen werden.

Das Wort «Common Law» wird nun auf zwei Arten gebraucht. Spricht man davon im Gegensatz zu Equity, dem Recht des früheren Kanzleigerichtes, so versteht man darunter das in den drei Gerichtshöfen zu Westminster angewandte Recht. Spricht man aber, wie es meistens der Fall ist, von «Common Law» im Gegensatz zu Statute, dem Gesetzesrecht, so ist damit alles nicht ausdrücklich vom Willen des Gesetzgebers abgeleitete Recht gemeint. Also die Ueberlieferung, die Gerichtspraxis, der Handel und die Gebräuche. In diesem erweiterten Sinne braucht man statt des Wortes «Common Law» oft auch das Wort «Präzedenzen».

(*Odgers*, The Common Law of England, Sweet and Maxwell, 1920, Seiten 51, 57, 59 und 61.)

# Verzeichnis

der

## benutzten Quellen und Materialien und der berücksichtigten Literatur.


Articles of Agreement for a Treaty between Great Britain and Ireland, London, 1921, His Majesty's Stationery Office.

Boundary Commission (England & Wales), Report of, London 1917, His Majesty's Stationery Office.

Correspondence between His Majesty's Government and the Prime Minister of Northern Ireland relating to the Proposals for an Irish Settlement. London 1921, His Majesty's Stationery Office.

*Fox and Smith's* Registration Cases.

*Fraser,* Sir Hugh, The Representation of the People Acts, 1918—1921, with explanatary Notes. 2nd. ed. London 1922, Sweet and Maxwell, Ltd.

*Fraser,* Sir Hugh, The Law of Parliamentary Elections and Election Petitions. 3rd. ed. London 1922, Sweet and Maxwell, Ltd.

General Election of November 1922, Return of the Expenses of each Candidate. London 1924, His Majesty's Stationery Office.

General Election of December 1923, Return of the Expenses of each Candidate, London 1924, His Majesty's Stationery Office.

*Hobbs and Ogden,* A Guide to the Representation of the People Act, 1918, London, Butterworth and Co.

*Houston and Valdar,* Modern Electioneering Practice, London 1922, C. Knight and Co.

*May,* Sir Thomas Erskine, Clerk of the House of Commons, A Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament, 12th. ed., London 1917, Butterworth and Co.

Mew's Digest of English Case Law, 1916 to 1920, published by Sweet and Maxwell, Ltd. and Stevens and Sons, London 1921.

*Miller,* Representation of the People, Voters' Guide to all the Franchises. Kirkcaldy 1918.

*Odgers* (William B. and Walter B.) The Common Law of England, 2 vol. London 1920, Sweet and Maxwell, Ltd.

*Parker*, The Powers, Duties and Liabilities of an Election Agent and of a Returning Officer, London 1920, Charles Knight and Co.

Parliamentary Debates, House of Commons, 1917, May, 15th., 22nd., 23rd., June 6, 7, 11, 12, 18, 19, 20, 25, 26, 27, July, 4, August, 9, 15, 16, October, 17, 18, 19, 22, 24, 25, November, 5, 7, 8, 15, 20, 21, 22, 26, 28, 29, December, 4, 5, 6, 7; 1918, January, 30, 31, February, 1, 5, 6, published by His Majesty's Stationery Office.

Parliamentary Debates, House of Lords, 1917, December, 11, 17, 18, 19; 1918, January, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 28, 29, February, 4, 6, published by His Majesty's Stationery Office.

*Pike*, Constitutional History of the House of Lords, London 1894, Macmillan and Co.

*Seager, J. R.*, Registration of Voters under the Reform Act 1918, London 1918, P. S. King.

*Seager, J. R.*, Parliamentary Elections under the Reform Act 1918, London 1918, P. S. King.

Speaker's Conference, Letter to the Prime Minister, dated January 27th., 1917, published by His Majesty's Stationery Office.

*Taswell-Langmead*, English Constitutional History, 8th. ed. London 1919. Sweet and Maxwell, Ltd.

*Terry, G. P.*, Warner, the Representation of the People Act, 1918, London 1918, Charles Knight and Co.

The Law Reports, Ten Years Digest 1911/1920, Digest of Cases and Statutes from 1911 to 1920, published by the Incorporated Council of Law Reporting for England and Wales. London.

The Times, 1918, 1922, 1923, 1924, London and Manchester.